

<36627226180018

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in

Franken.



Erster Jahrgang.

1 8 0 3.

Würzburg

im Intelligenz-Comtoir.

Da das Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken vermöge der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Februar d. J. „von allen Churfürstlichen Landesstellen, Aemtern, Stadtmagistraten, geistl. und weltl. Corporationen, Pfarrämtern und Gemeinden" gehalten werden muß; so glaubt die Redaction zur Verbreitung desselben den zweckdienlichsten Weg einzuschlagen, indem sie durch die gewöhnlichen Amtsbothen in jeder Woche eine Anzahl Exemplare an die Churfürstl. Aemter gelangen läßt, von denen sie erwarten darf, daß sie, zur Beförderung des von höchster Landesherrschaft beabsichtigten Zweckes, die Blätter schleunig und sicher an die in ihren Amtsbezirken gelegenen Pfarrämter, Stadtmagistrate und Gemeinden bestellen werden.

Sollten in den einzelnen Amtsbezirken einzelne Churfürstl. Verwaltungsbeamte, Pfarrämter und Gemeinden übergangen worden seyn; so ersucht die Redaction das Churfürstl. Amt, dieses zu ihrer Kenntniß gelangen zu lassen, worauf sogleich die Anzahl der für den Amtsbezirk nöthigen Exemplare ergänzt werden soll.

Zugleich werden die Churfürstl. Aemter geziemend gebethen, den Geldbetrag für die Blätter — der Jahrgang wird mit 2 fl. rhein. auf Druckpapier, und mit 2 fl. 30 kr. rhein. auf Schreibpapier gegen gedruckte und gestempelte Quittungen vorausbezahlt — einzusammeln und durch die Amtsbothen, hieher zu befördern. Würzburg den 31. Hornung 1803.

Die Redaction
des Regierungsblatts.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



1tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 6. Januar 1803.

Besitznahme = Patent
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht
für die Fürstenthümer in Franken.

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober= und Niederbayern Herzog rc. rc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst,

Entbiethen allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch = Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Consul am 24ten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichsdeputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserem Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen der an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiften und Orten auch mehrere im fränkischen Kreise gelegene als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten, ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Landesdirections=Präsidenten und außerordentlichen Commissär im Herzogthum Berg,

Johann Wilhelm Freyherrn von Hompesch, als General-Commissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämmtlichen Landsassen und Lehnleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allzeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämmtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feierliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt, und es bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landescollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Magistrate und übrigen Vorgesetzten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjects der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden; so wollen Wir, daß sämmtliche Collegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dermaligen Stande gesetzmäßig fortsetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Commissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Collegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersetzlichkeiten ahnden zu müssen; sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22ten November 1802.

Max Joseph, Churfürst.

(L.S.) Vt. Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl
von Krauß.

Regierungsblatt
für die
Churbayerischen Fürstenthümer
in Franken.



2tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 13. Januar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Nichtbesetzung der in allen Stiften in Erledigung kommenden Präbenden betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben zu befehlen geruhet, daß sowohl in dem Domstifte dahier, als in dem Ritterstifte zum heiligen Burcard, in den beyden Collegiatstiften Haug und Neumünster, und dem adeligen Damenstifte keine in Erledigung kommende Präbende ohne Vorwissen Seiner Churfürstl. Durchlaucht mehr begeben, in den zu dem Fürstenthume Würzburg gehörigen Abteyen und Klöstern ohne Ausnahme keine Novizen mehr angenommen, und die vorhandenen Novizen wieder entlassen werden sollen.

Dieser gnädigste Special-Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht wird hiemit allen Stiften und Klöstern zur schuldigsten Nachachtung bekannt gemacht.

Uebrigens hat Jedes über die Insinuation dieser Verordnung demnächst zu berichten. Würzburg am 4ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Diese Verordnung ist mit Rücksicht auf Local-Benennungen auch den Stiften und Klöstern im Bambergischen publicirt worden.

(Verboth der Berufungen an auswärtige Gerichte betreffend.)

In Gemäßheit der Reichsgesetze und der jüngsten Reichsdeputations-Verhandlungen wird für die Sr. Churf. Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslande von Würzburg und Bamberg, dann für die vormaligen Reichsstädte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim hiermit verordnet:

1) Von nun an kann keine Berufung mehr an auswärtige Gerichte Statt finden.
2) Von den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim, und von dem ganzen Würzburgischen Lande gehen solche Berufungen an die Chur-

fürstliche Regierung zu Würzburg, so wie von dem ganzen Fürstenthume Bamberg an die Churfürstliche Regierung zu Bamberg nach dem bey jeder dieser beyden Regierungen zeither üblichen Prozeßgange.

Diese Verordnung ist in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim unverzüglich und auf die gewöhnliche Weise zu verkündigen. Würzburg am 7ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Verfertigung eines tabellarischen Verzeichnisses der auswärtigen Besitzungen der Stifte und Klöster betr.)

Die sämmtlichen Stifte und Klöster dahier und auf dem Lande, ohne Ausnahme, erhalten hiermit die Weisung, unfehlbar binnen 14 Tagen tabellarische Verzeichnisse aller ihrer Güter, Gefälle und Rechte, welche sie außerhalb des Würzburgischen Territoriums besitzen, mit den etwa nöthigen Erläuterungen zum Churfürstlichen General-Commissariate einzuschicken. Würzburg am 7ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Wiederhohltes Verboth der Hazardspiele betr.)

Durch die Verordnungen vom 19ten December 1782 und 23ten December 1796 wurden alle Hazardspiele dahier sowohl als auf dem Lande verbothen; gleichwohl bemerkte man, daß man sich seit einiger Zeit besonders gegen die Verordnung vom 23ten Decemb. 1796 Hazardspiele sogar in den öffentlichen Gesellschaften erlaube. Unter Beziehung auf die in den beyden Verordnungen schon angeführten Gründe, und da das im Bezuge auf das Wohl des Staates vollkommen zweckmäßige Verboth der Hazardspiele mit den Gesinnungen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unsers gnädigsten Landesherrn ganz übereinstimmend ist, wird hiermit Jedermann zur Befolgung der oben erwähnten Verordnungen und besonders jener vom 23ten Decemb. 1796 angewiesen, widrigen Falles gegen die Uebertreter die verordnete Strafe mit aller Strenge und ohne alle sonstige Rücksicht vollzogen werden wird. Decretum Würzburg den 10ten December 1802.

Churf. Regierung zu Würzburg.

(Die Form der einzureichenden Bittschriften betr.)

Das Churfürstliche General-Commissariat verordnet in Hinsicht der einzureichenden Bittschriften folgendes:

1) Alle Bittschriften werden, wie bisher, halbbrüchig geschrieben. Die Anrede ist: Churfürstliches General-Commissariat! Dann wird mit dem Gesuche selbst angefangen; hiernächst folgen die mit Ziffern abzutheilenden Gründe; und endlich wird die Unterschrift, mit Bemerkung des Ortes, woher die Bittschrift kömmt, und des Datums, beygesetzt.

2) Jede Bittschrift ist nur halbbrüchig zusammen zu legen, und oben an der Außenseite wird die Aufschrift in der Art angebracht, wie dieselbe der besseren Versinnlichung wegen auf der Rückseite dieser Verordnung entworfen ist.

3) Alle an das Churfürstliche General-Commissariat geeignete Bittschriften müssen von ordentlich aufgestellten Anwälten gefertiget, oder doch wenigstens unterzeichnet seyn.

4) In Hinsicht der an die Churfürstlichen Stellen geeigneten Gesuche hat es bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden.

Würzburg am 11ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Außenseite)

An das Churfürstliche General-Commissariat in Franken.

Name des Supplicanten.

Gegenstand der Bitte.

(Die Aufhebung des Verboths, aus Grundbirnen Branntwein zu brennen, betr.)

Das Churfürstliche General-Commissariat in Franken verordnet:

Das unter dem 18ten October dieses Jahres ergangene Verboth des Branntwein-Brennens aus Grundbirnen ist wieder aufgehoben.

Allenthalben, dahier und dem Lande, ist dieses bekannt zu machen. Würzburg am 14ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stifte und Klöster betreffend.)

Das Churfürstliche General-Commissariat in Franken verordnet:

1) Die Gerichtsbarkeit der sämmtlichen Stifte und Klöster in den fränkischen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wird aufgehoben.

2) Die bisherigen Justizbeamten derselben werden angewiesen, als verpflichtete Diener Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Justiz bis auf weitere Anordnung zu verwalten, und in allen Jurisdictions- und Polizeysachen den Churfürstlichen Regierungen zu Würzburg und zu Bamberg unmittelbar untergeordnet.

3) Die zeither noch bestandenen eigenen Berufungsgerichte für die stiftischen Unterthanen hören auf. Dagegen sollen die Berufungen von den rechtlichen Erkenntnissen der bisherigen Vogtey- nun Churfürstlichen Justizämter unmittelbar an die Churfürstlichen Regierungen zu Würzburg und zu Bamberg gehen.

4) Zur obersten revisorischen Leitung der oeconomischen Geschäfte der sämmtlichen Stifte und Klöster, und zur Vorbereitung einer zweckmäßigen

Ausführung des Reichsdeputations-Recesses vom 23ten November d. J. werden dahier und zu Bamberg eigene Commissionen niedergesetzt werden, worüber das Weitere bekannt gemacht werden soll.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkünden. Würzburg am 18ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Geld- und Naturalien-Lieferung an die Hofkammer betreffend)

Das Churfürstl. General-Commissariat verordnet:

„Jede Lieferung an Geld oder Naturalien, welche von den Churfürstlichen Beamten, oder sonst, an das Hofkammer- oder Obereinnahms-Zahlamt, oder irgend eine einnehmende Stelle der Churfürstlichen Hofkammer, an das Futter- oder Kelleramt, und jede andere Naturalien-Receptur geleistet wird, soll zugleich der Churfürstl. Hofkammer schriftlich mit Beylegung des Sortenzettels, oder des Naturalien-Verzeichnisses bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl., und des Schadenersatzes, der sich aus dieser Unterlassung ergeben könnte, angezeiget werden." Würzburg am 18ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Nachsteuer betr.)

In Gemäßheit des höchsten Rescripts Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 21ten d. M., nach welchem, von der Zeit des ergriffenen Civilbesitzes Höchstihrer Entschädigungslande angerechnet, auch in diesen das Generale vom Jahre 1780, welches die unbedingte Freyzügigkeit zwischen den sämmtlichen Churfürstlichen Provinzen eingeführet hat, seine volle Anwendung finden soll, verordnet das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Zwischen den bisherigen Provinzen Seiner Churfürstl. Durchlaucht und Höchstihren neu angefallenen Entschädigungslanden ist die Nachsteuer und jeder unter irgend einem anderen Namen zum Nachtheile der Auswandernden eingeführte Vermögensabzug, vom Eintritte des Civilbesitzes angerechnet, aufgehoben.
2) Das Nämliche gilt auch für die Würzburgischen und Bambergischen Lande, dann die Städte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim unter sich.
3) Alle Nachsteuer und Abzugsgeld-Entrichtung, welche auch in verschiedenen Municipal-Städten, sogar in manchem Dorfe eingeführt war, hat gleichfalls vom Eintritte des Civilbesitzes anfangend ganz aufzuhören.

Würzburg am 31ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



3tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 20. Januar 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Anordnung einer Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster betr.)

In Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 27ten des vorigen Monats und J., und des in der Verordnung vom 18ten December desselben Jahrs gemachten Vorbehaltes verordnet das churfürstliche General-Commissariat:

1) Die Commission, deren Benennung in der gedachten Verordnung vorbehalten worden ist, soll churfürstliche Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster genennet werden. Unter diesem Namen werden ihre Ausschreiben und alle Anschreiben an dieselbe gefertiget.

2) Dieselbe bestehet aus dem Hofkammer-Director Goldmayer als Director; dem geistlichen Rathe Onymus, den Hof- und Regierungsräthen Kleinschrod und Heffner, den Hofkammerräthen Scheffer und Haus, und aus dem Hofkammer-Secretär Adelmann als Secretär.

3) Dieselbe ist dem churfürstl. General-Commissariate untergeordnet, und schicket ihre Protocolle, und in eilenden Fällen Auszüge aus denselben zur Begnehmigung an daselbe ein.

4) Alle Stifte und Klöster haben die Weisungen dieser Special-Commission zu befolgen.

5) Mit den übrigen Landesstellen benimmt sich dieselbe im Wege der Communication.

6) Der Wirkungskreis derselben erstrecket sich auf die oberste revisorische Leitung der Administration des stiftischen und klösterlichen Vermögens, und auf die Art und Weise, den Reichsdeputations-Receß vom 23ten November des v. J. zu vollstrecken.

7) So wie die gnädigst verordnete Special-Commission nur über schriftliche Berichte und Anträge berathen, und Schlüsse fassen soll; so haben auch nur jene Entschließungen derselben verbindliche Kraft, welche nach einem vorher gegangenen Schlusse derselben unter der Unterzeichnung

des Directors und Contrasignirung des Secretärs ausgefertiget sind.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 7ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Vermögens-Confiscation der in fremde Kriegsdienste tretenden Landeseingebohrnen betreff.)

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet:

„Das Vermögen jener Eingebohrnen der Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Franken zugefallenen Entschädigungslande soll confiscirt werden, die, wenn sie gleich nicht in einem einheimischen militärischen Verbande stehen, in fremde Kriegsdienste treten."

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 8ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Getreidsperre in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet:

1) Der innere Getreidhandel in den Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslanden in Franken, sowohl in jedem in das Besondere, als auch wechselseitig in Einem gegen das Andere, wird hiermit ganz frey gegeben.

2) Die Auslößung der Früchte, welche den Eingebohrnen gegen die fremden Käufer der Früchte in der Verordnung vom 24ten May vorigen Jahres §. 7. zugestanden worden ist, hat nicht mehr Statt.

3) Die festgesetzte Beschränkung auf drey Malter Brodfrüchte, zehn Malter Habers, fünfzehn Zentner Heues, und ein Geschock Strohes wird in Rücksicht der Würzburger, Bamberger, Schweinfurter und Rothenburger ganz aufgehoben, jedoch so, daß

4) die Käufer aus den vorgenannten Seiner Churfürstl. Durchlaucht angehörigen Landen sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, daß sie Inländer seyen, vor dem Kaufe bey dem Beamten, in dessen Amtsbezirke gekauft wird, legitimiren müssen.

5) Der Käufer, der diese Verordnung überschreitet, wird mit einer angemessenen Geldstrafe belegt.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 8ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Vorschrift
wegen des neuangeordneten Oberappellations-Gerichts.

Die Einstellung der Berufungen an die Reichsgerichte durch die oberstlan-

desherrliche Verordnung vom 7ten des December v. J. hat nothwendig gemacht, ein besonderes Oberappellations-Gericht aufzustellen. Dieses ist für gegenwärtig bey churfürstlicher Landesregierung angeordnet; wobey Folgendes genauest zu beobachten befohlen wird:

1. Sämmtliche zu dieser Oberappellations-Instanz gehörige Schriften müssen unter der Aufschrift „An das churfürstliche Oberappellations-Gericht zu Würzburg" verfertiget werden.
2. Die Stelle der Rechtsfreunde und Agenten bey diesem Oberappellations-Gerichte haben zu vertreten die behörig bey der churfürstlichen Regierung aufgenommenen Anwälte.
3. Keine andere Sachen können zum Oberappellations-Gerichte gebracht werden, als nur jene, wo der Gegenstand des Rechtsstreites $\frac{2}{m}$ fl. rhein. oder ein ewiges Recht betrifft, und in diesem Falle wird das bis hieher durch Einverständniß beyder Partheyen gewählte Revisorium für die Zukunft ganz untersagt und aufgehoben.

Beträgt dahingegen

4. die Sache keine $\frac{2}{m}$ fl., oder kein ewiges Recht; so bleiben die bis hieher in Uebung gewesenen Revisionen.
5. Die Städte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim werden in Hinsicht der Provocationen sowohl, als Revisionen und Oberappellationen vollkommen so, wie die übrigen Würzburgischen Städte behandelt.
6. In Rücksicht der Fatalien bey besagter Oberappellations-Instanz wird das Fatale interponendae auf zehn Tage, das Fatale introducendae et prosequendae aber auf vier Wochen oder 28 Tage, a die interpositionis gerechnet, festgesetzet.
7. Die Förmlichkeit der Acten-Requisition so wie der Appellations-Eid unterbleiben ganz.

Endlich

8. die schon im Drucke vorhandene Taxordnung für die Justiz-Gegenstände wird zwar noch zur Zeit beybehalten; doch wird dieselbe schon dermal bey den Oberappellationen in Erhebung der Gerichtsgebühren, die sohin keinen Bezug auf die Deserviten der Advocaten haben kann, verdoppelt.

Nach dieser gesetzmäßigen Vorschrift haben sich sämmtliche Advocaten und Procuratoren pünctlichst zu benehmen. Decretum Würzburg am 10ten Januar 1803.

Churfürstl. Oberappellations-Gericht.

Militärorganisation zu Bamberg.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den Generalmajor von Marschall in Rücksicht seines hohen Alters von dem bisherigen Militärcommando entlediget, und einsweilen als Commandanten zu Vorchheim mit einem Gnadengehalte von 1500 fl. rhein. bestätiget. Der Oberste von Schaumberg ist vermöge eben derselben gnädigsten Verfügung mit dem Gnadengehalte

von 900 fl. als Vicecommandant nach Kronach; und der Major von Guttenberg mit 700 fl. als Platzmajor nach Vorchheim versetzt worden. Das Commando des Bamberger Infanterie-Bataillons, welches mit dem churfürstl. Regimente Junker eine Brigade ausmachen soll, ist dem churbayerischen Obersten von Siebein übertragen.

Höchste Versügung.
(Die Tuchmanufactur zu Bischofsheim betr.)

Vermöge höchsten Rescripts Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 16. Januar ist das Divisions-Generalcommando zu Würzburg sowohl, als die churfürstl. Commandantschaft zu Bamberg angewiesen worden, von den zu Bischofsheim und in den Rhöngebirgs-Gegenden bestehenden Tuchmanufacturen das zur Montirung des Militärs in den beyden Fürstenthümern nöthige Tuch zu beziehen, unter der Voraussetzung, daß dasselbe in nöthiger Quantität, gehöriger Qualität, und um den bestimmten Preis abgeliefert werden könne.

Victualien-Preise.

1) Zu Würzburg.

Fleischtaxe vom 10ten Januar 1803.

Ein Pfund	Ochsenfleisch.	16 Pf.
—	Kalbfleisch.	17 Pf.
—	Raupenfleisch.	16 Pf.
—	Hammelfleisch.	18 Pf.
—	Lammfleisch.	18 Pf.
—	Schweinenfleisch.	24 Pf.

In den Freybänken 1 Pf. wohlfeiler.

Fischtaxe vom 14. Januar. 1803.

Ein Pfund große Karpfen u. Schleyen	36 Pf.
— kleinere Karpfen	34 Pf.
— Berschen	38 Pf.
Ein Maaß Grundel . . .	7 Bz.
Ein Pfund Forellen	7 Bz.
Gemeine Fische	
Ein Pfund Barben, überhalbpfünd	24 Pf.
— — Fremde	22 Pf.
— Rothaugen, überhalbpf.	20 Pf.
— — Fremde	18 Pf.
— Bratfische, überhalbpf.	16 Pf.
— — Fremde	14 Pf.
— kleinere Barben, Rothaug. und Bratfische	14 Pf.
— — Fremde	12 Pf.
— Gressen u. Zwiebelfische	14 Pf.
— Fremde	12 Pf.
— Weißfische . .	14 Pf.
— Fremde	12 Pf.

2) Zu Bamberg.

Fleischtaxe für den Januar 1803.

Das Pfund	Ochsenfleisch	21 Pf.
—	Kalbfleisch . .	25 Pf.
—	Hammelfleisch	—
—	Schweinenfleisch .	28 Pf.

In den Landbänken einen Pfenning wohlfeiler.

Fischtaxe für den Januar 1803.

Das Pfund	Karpfen	33 Pf.
—	Schleyen . .	33 Pf.
—	Hecht	53 Pf.
—	Ruppen . .	53 Pf.
—	Berschen	36 Pf.
—	Barben . .	27 Pf.
—	Orfen	19 Pf.
—	Gressen . .	16 Pf.
—	Dübling	18 Pf.
—	Spetling . .	18 Pf.
—	Kleine Fische	12 Pf.

Bey den Landfischern einen Pfenning wohlfeiler.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



4tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 27. Januar 1803.

Religionsedict für die churfürstl. Staaten in Franken.

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht unterm 10ten d. M. folgendes gnädigste Edict im Betreffe der Religionsfreyheit zu erlassen geruhet haben:

„Da in den Uns zugefallenen Entschädigungslanden in Franken Einwohner von verschiedenen Glaubens-Confessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchem dieser Orte bisher entweder gänzlich verbothen oder doch wenigstens sehr erschwert war; so halten Wir Uns verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen, daß diejenigen Verordnungen, welche Wir über Religionsfreyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen Staaten in Franken erstreckt werden. Darnach

1) bestätigen Wir nicht nur sämmtliche in Unseren Entschädigungslanden befindliche christliche Confessionen nach dem §. 63. des Reichsdeputationsschlusses vom 23ten November vorigen Jahrs, ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren Annexis, und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu beschützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säcularisation unterworfen ist) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2) Wir ertheilen auch allen christlichen Religionsverwandten, welche in genannten Unseren Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt, daß,

wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Confessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Activ- und Passiv-Rechten eines Bürgers ausschliessen solle.

3) Auch bey künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht nehmen.

4) Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Confession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissensfreyheit entgegen wäre; daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer Hausandacht nie gestöret werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Confession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geißliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sacramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stol-Gebühren entrichten.

5) Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Confession aufhört.

6) Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen seine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7) Wir werden Uns zwar in die innere constitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden.

8) Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edicts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungiltig und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unseren neuen Unterthanen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger miskennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer sittlichen Vervollkommnung allein zum Zwecke hat, und auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Re-

ligionen anerkennet, und ihre Ausübung zur Pflicht macht.

Unserm General-Land-Commissariate in Franken wird aufgetragen, dieselbe alsbald öffentlich bekannt zu machen, und sämmtliche sowohl geistliche als weltliche Landesstellen und Beamten auf ihre genaue Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen, und über ihre Vollziehung zu wachen."

So verordnet das churfürstl. General-Commissariat, daß dieses höchste Edict alsbald gedruckt, und allenthalben in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht werden soll. Würzburg am 20. Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.
Güßbacher.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Den vormaligen Appellations-Zug an die Reichsgerichte betr.)

Wegen des sonst an die Reichsgerichte gegangenen Appellations-Zuges wird hiermit verordnet:

1) Von dem Zeitpuncte des ergriffenen Civilbesitzes kann keine Appellation an die Reichsgerichte mehr Statt haben, wie dieses bereits am 7ten December v. J. verordnet worden ist.
2) Dieses Verboth tritt auch ein
 a) bey blos an den Reichsgerichten interponirten und nur extrajudicialiter introducirten,
 b) bey solchen, wo Schreiben um Bericht ergangen, folglich noch keine reichsgerichtliche Verfügung darüber erlassen worden ist.
3) Jene Appellations-Processe aber, welche bey den Reichsgerichten schon erkannt und reproducirt sind, können noch ferner bey denselben verhandelt werden.

Diese Verordnung ist in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim behörig zu verkündigen. Würzburg den 22ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.
Güßbacher.

Seelen- und Gewerbezustand der Stadt und des Amtes Kitzingen.

Die Stadt Kitzingen mit der Vorstadt Etwashausen hat in 774 Häusern 3696 Seelen. Darunter sind 36 Handelsleute, 17 Wirthe, 108 Ackersleute, 68 Häcker, 21 Bäcker, 25 Büttner, 32 Fischer, 13 Schiffer, 14 Maurer, 2 Schieferdecker, 4 Tüncher, 3 Pflasterer, 11 Metzger, 11 Müller, 11 Mehlber, 3 Schwarzmüller, 6 Rothgärber, 3 Sattler, 6 Säckler, 8 Schlosser, 3 Uhrmacher, 1 Büchsenmacher, 6 Schmiede, 3 Nagelschmiede, 3 Wagner, 17 Schneider, 9 Schreiner, 37 Schuhemacher, 13 Weber, 9 Zimmerleute, 4 Knopfmacher, 2 Gold- und Silberarbeiter, 7 Seiler, 4 Spängler, 3 Huter, 2 Weißgärber, 3 Häf-

ner, 3 Zeugschmiede, 5 Drechsler, 10 Körbmacher, 3 Färber, 3 Kupferschmiede, 2 Posamentirer, 2 Buchbinder, 3 Glaser, 1 Kammmacher, 4 Kürschner, 1 Nadler, 1 Friseur, 1 Kaminfeger, 2 Strümpfwirker, 1 Zinngießer; die Summe der Gewerbsleute ist 570.

Der Marktflecken Sulzfeld hat in 175 Häusern 791 Seelen. Darunter sind 2 Wirthe, 9 Ackersleute, 86 Häcker, 3 Bäcker, 2 Büttner, 1 Gürtler, 1 Maurer, 1 Mehlber, 1 Metzger, 1 Schlosser, 2 Schmiede, 2 Schneider, 1 Schreiner, 3 Schuhemacher, 1 Tüncher, 1 Wagner, 2 Weber, 1 Ziegler; in Summe 120 Gewerbsleute.

Der Marktflecken Großenlangheim hat in 180 Häusern 1026 Seelen. Darunter sind 59 Ackersleute, 33 Häcker, 4 Bäcker, 2 Bierbrauer, 4 Wirthe, 9 Büttner, 1 Glaser, 7 Maurer, 3 Metzger, 2 Mehlber, 3 Schmiede, 6 Schneider, 3 Schreiner, 11 Schuhemacher, 2 Steinhauer, 2 Tüncher, 2 Wagner, 9 Weber, 1 Zimmermann, 1 Ziegler; in Summe 72 Gewerbsleute.

Das Dorf Repperndorf hat in 88 Häusern 446 Seelen, darunter sind 1 Wirth, 48 Häcker, 30 Ackersleute, 2 Bäcker, 2 Müller, 3 Schneider, 1 Schmied, 2 Schuhemacher, 1 Wagner, 5 Weber; in Summe 95 Gewerbsleute.

Das Dorf Buchbrunn hat in 90 Häusern 478 Seelen. Darunter sind 47 Häcker, 36 Ackersleute, 2 Bäcker, 1 Schneider, 2 Schuhemacher, 1 Schmied, 1 Weber; in Summe 90 Gewerbsleute.

Das Dorf Hoheim hat in 40 Häusern 168 Seelen. Darunter sind 7 Häcker, 23 Ackersleute, 2 Schuhemacher, 2 Weber, 1 Büttner, 1 Schmied; in Summe 36 Gewerbsleute.

Das Dorf Mainstockheim, welches ganerbschaftlich ist, hat in 32 Häusern 218 Seelen. Darunter sind 19 Häcker, 5 Ackersleute, 1 Handelsmann, 2 Metzger, 1 Rothgerber, 4 Büttner, 2 Bäcker, 1 Schuhemacher, 3 Schneider, 2 Schreiner, 1 Säckler; in Summe 41 Gewerbsleute.

Summe aller Häuser der Stadt und des Amtes ist 1379: der Seelen 6823: der Gewerbsleute, oder eigentlich des ganzen Nahrungsstandes 1024.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



5tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 3. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Abordnungen der Magistrate und Reisebewilligungen für die Civilbedienstigten betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben im Betreffe der Abordnungen der Magistrate, dann der Reisebewilligungen für die Civilbedienstigten in einem gnädigsten Rescripte vom 20ten d. M. folgendes zu befehlen geruhet:

„Mehrere Magistrate und Vorsteher der Uns durch den jüngsten Reichsdeputations-Schluß als Entschädigung zugefallenen Städte und Gemeinheiten haben sich mit der unterthänigsten Bitte an Uns gewendet, daß Wir es ihnen gnädigst gestatten möchten, eigene Abordnungen an Unser Hoflager abzusenden.“

„Nachdem Wir aber, in der Ueberzeugung der Treue und Anhänglichkeit Unserer neu erworbenen Unterthanen, aus wahrer landesväterlichen Absicht sie aller mit einigen Beschwerden verbundenen Huldigungs-Bezeugungen gnädigst loszählen wollen, und es zugleich die Organisation der neuen Geschäftsordnung mehr als jemals jedem, der ein öffentliches Amt begleitet, zur Pflicht machet, von dem ihm angewiesenen Wirkungskreise sich nicht zu entfernen; so geben Wir Unserem General-Landes-Commissariate in Franken auf:

1) Diese Unsere höchste Willensmeinung auf eine geeignete Weise allgemein bekannt zu machen, und zu verordnen, daß kein Magistrat oder eine Städte- oder was immer für andere Gemeinde eine Abordnung an Unser Hoflager machen dürfe, wenn sie nicht hierzu von Unseren bestellten General-Landes-Commissariaten vorerst ermächtiget worden wäre.“

„Desgleichen verordnen Wir,

2) Daß kein Civilbedienstigter, ohne nicht von Unserer höchsten Stelle die nachgesuchte Bewilligung unmittelbar erhalten zu haben, sich außer Landes begeben dürfe; entgegen können

3) Reisebewilligungen inner Landes, wenn sie sich auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränken, den Collegial-Räthen von den Vorständen des Col-

legiums, und eben so den untergeordneten Beamten von der ihnen vorgesetzten Regierungsstelle ertheilet werden. Reisen aber, welche

4) über diese vorgesetzte Zeitfrist sich erstrecken, können ohne die bey Unserem General-Landes-Commissariate nachgesuchte und von diesem gegebene Erlaubniß nicht unternommen werden."

„Wir versehen Uns übrigens zu dem Pflichteifer eines jeden Unserer Civilbediensteten, daß er sich nicht nur allein nach diesen Unseren höchsten Anordnungen fügen, sondern auch überdies bemühet seyn werde, die Reisebewilligungen nur in so fern nachzusuchen, als es mit der Erfüllung der ihm obliegenden Geschäfte sich vertragen wird, um durch Mitwirkung zu dem allgemeinen Endzwecke sich Verdienste um den Staat und Ansprüche auf Unsere höchste Gnade zu erwerben."

„Unser General-Landes-Commissariat in Franken hat sich daher bey vorkommenden Ereignissen nach dieser Unserer höchsten Verordnung zu achten, und für derselben Bekanntmachung und genaue Befolgung Sorge zu tragen."

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet sonach, daß dieser höchste Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch den Druck und in der sonst vorgeschriebenen Weise zur Nachachtung behörig bekannt gemacht werden soll. Würzburg am 29ten Jänner 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Aufhebung des Vieh-Aufschlaggeldes zwischen Bamberg und Würzburg ꝛc. betreffend.)

In der Erwägung, daß das Aufschlaggeld, welches die Würzburgischen Käufer anfangs vom Mast- in der Folge aber vom magern und Zuchtviehe im Bambergischen zeither zu entrichten hatten, und das dagegen unterm 18ten Novemb. 1789 auch im Würzburgischen gegen Bambergische Käufer retorsionsweise eingeführte Aufschlaggeld den Viehhandel zum allgemeinen Nachtheile sehr beschränke, wird vom churfürstl. General-Commissariate hiermit verordnet:

1) Daß dieses wechselseitig zu Bamberg und nachher zu Würzburg eingeführte Aufschlaggeld von nun an nicht mehr zu entrichten sey;
2) daß sofort der Viehhandel wieder frey von Entrichtung eines Aufschlaggeldes zwischen den Einwohnern der beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, und in den übrigen fränkischen Entschädigungslanden Sr. Churfürstlichen Durchlaucht getrieben werden könne.

Diese Verordnung ist dahier und zu Bamberg gehörig zu verkündigen. Würzburg am 29ten Jänner 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Seelen- und Gewerbezustand der Stadt und des Gebiethes der vormaligen Reichsstadt Schweinfurt.

Schweinfurt hat in 879 Häusern 5226 Seelen, 1242 Bürger, 24 Bey-

saßen, 67 Schutzverwandte; darunter sind 54 Ackersleute, 83 Handelsleute, 765 Handwerksleute, 13 Wirthe, 173 Taglöhner, 152 Arme. Unter den 765 Handwerkern sind 23 Weisbäcker, 8 Schwarzbäcker, 5 Barbierer und Chirurgen, 9 Buchbinder, 2 Büchsenmacher, 80 Büttner und Bierbrauer, 8 Drechsler, 3 Schönfärber, 4 Schwarzfärber oder Mangmeister, 1 Feilenhauer, 51 Fischer, 6 Gold- und Silberarbeiter, 12 Lohgerber, 19 Weißgerber, 7 Glaser, 3 Gürtler, 78 Häcker oder Weinbergsleute, 20 Häfner, 6 Hutmacher, 7 Kammmacher, 5 Knopfmacher, 1 Knopfdreher in Metall, 4 Kürschner, 6 Kupferschmiede, 26 Leinenweber, 1 Lebküchner, 30 Metzger, 5 Messerschmiede und Schwertfeger, 23 Mauerer, und Tüncher, 8 Mehlber, 11 Nadler, 7 Nagelschmiede, 1 Orgelmacher, 13 Posamentirer oder Bordenmacher, 6 Perüquenmacher u. Friseurs, 11 Säckler, Hosen- und Handschuhemacher, 11 Sattler, 26 Schneider, 3 Schuheflicker, 71 Schuhemacher, 9 Schreiner, 8 Strümpfstricker, 4 Siebmacher, 14 Seiler, 1 Sesselmacher, 7 Schlosser, 7 Schmiede, Huf- und Waffenschmiede, 9 Spängler, 7 Schiffer, 1 Schornsteinfeger, 4 Tuchmacher, 2 Tuchscheerer, 2 Uhrmacher, 8 Wagner, 9 Zeugmacher, 17 Zimmerleute, 5 Zinngießer; ferner 2 Maler, 2 Buchdrucker, 1 Buchhändler, 6 Musikanten, 2 Garköche, 6 Gärtner, 9 Seifensieder, 1 Scheerenschleifer, 1 Ziegler.

Oberndorf hat in 77 Häusern 302 Seelen, darunter 54 Ackersleute, 6 Handwerksleute, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Zell hat in 35 Häusern 180 Seelen, und darunter 27 Ackersleute, 3 Handwerker, 1 Wirth, 4 Taglöhner.

Weippolshausen hat in 40 Häusern 157 Seelen, darunter 31 Ackersleute, 4 Handwerker, 2 Wirthe, 4 Taglöhner.

Madenhausen hat in 33 Häusern 142 Seelen, darunter 26 Bauern, 5 Handwerker, 1 Wirth, 6 Taglöhner.

Summe der Häuser: 1109; der Seelen: 6053.

Die Summe der Quadrat-Morgen an Gärten, Aeckern, Wiesen, Weideu, Waldungen, Weinbergen ist folgende:

Schweinfurt: 72 Morgen Gärten, 3215½ Morgen Artfeldes, 1468½ Morgen Wiesen und Weiden, 1152 Morgen Weinberge, und 326¾ Morgen an Waldungen.

Oberndorf: 3814 Morgen Artfeldes, 300 Morgen Wiesen und Weiden, 112 Morgen an Weinbergen.

Zell: 2128 Morgen Artfeldes, 65 Morgen Wiesen und Weiden, 14 Morgen Weinberge, 2695 Morgen Waldungen.

Weippolshausen: 1856 Morgen Artfeldes, 208 Morgen Wiesen

und Weiden, 1939 Morgen Waldungen:

Madenhausen: 1070 Morgen Artfeldes, 239 Morgen Wiesen und Weiden, 885 Morgen Waldungen.

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstl. Amtes Karlstadt.

Karlstadt, das Städtchen hat in 462 Häusern 2738 Seelen, 900 männlichen und 1838 weiblichen Geschlechts, 408 Bürger.

Retzbach hat in 217 Häusern 978 Seelen, und zwar 458 männlichen und 520 weiblichen Geschlechts; darunter 6 Bauern, 44 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 137 Söldner.

Himmelstadt hat in 143 Häusern 727 Seelen, 350 männlichen und 377 weiblichen Geschlechts; darunter 9 Bauern, 40 Halbbauern, 86 Söldner, 3 sonstige Einwohner.

Duttenbrunn hat in 86 Häusern 430 Seelen, 196 männlichen, und 240 weiblichen Geschlechts; darunter 34 Bauern, 22 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 22 Söldner.

Mühlbach hat in 61 Häusern 267 Seelen, 120 männlichen und 147 weiblichen Geschlechts; 10 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 46 Söldner.

Laudenbach hat in 151 Häusern 818 Seelen, 388 männlichen, 430 weiblichen Geschlechtes; darunter 46 Bauern, 10 Halbbauern, 78 Söldner, 31 sonstige Einwohner.

Rohrbach hat in 67 Häusern 320 Seelen, 168 männlichen, und 152 weibl. Geschlechtes, 50 Bauern, 2 Halbbauern, 4 Söldner.

Hausen hat in 41 Häusern 214 Seelen, 101 männlichen, 113 weibl. Geschlechtes; darunter 15 Bauern, 18 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 8 Söldner.

Erlenbach hat in 11 Häusern 72 Seelen, 30 männlichen, 42 weibl. Geschlechts; 8 Bauern, 1 Schutzverwandten, 2 Söldner.

Rettersbach hat in 8 Häusern 54 Seelen, 27 männlichen 27 weibl. Geschlechts; 6 Bauern, 1 Schutzverwandten.

Wiesenfeld hat in 139 Häusern 777 Seelen, 380 männlichen, u. 397 weibl. Geschlechts; 26 Bauern, 20 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 33 Söldner.

Karlburg hat in 116 Häusern 628 Seelen, 303 männlichen und 325 weibl. Geschlechts; 35 Bauern, 28 Halbbauern, 60 Söldner.

Gambach hat in 97 Häusern 430 Seelen, 205 männlichen und 225 weibl. Geschlechts; 37 Bauern, 14 Halbbauern, 39 Söldner.

Summe der Häuser 1599, der Seelen 8453, männlichen 3626, weibl. Geschlechts 4833.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

6tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Heurathsgesuche der Staatsdiener betr.)

In Hinsicht der Heurathsgesuche der Staatsdiener der sämmtlichen churfürstlichen fränkischen Staaten wird folgende Norm hiermit festgesetzet:

1) Die Chefs der Departements haben die Erlaubniß, sich zu verheurathen, unmittelbar bey der höchsten Stelle, Sr. Ch. Durchlaucht, nachzusuchen.

2) Die Räthe aber und das untergeordnete Personale haben sich diesfalls an ihre unmittelbaren Vorstände zu wenden, welche derselben Gesuche, so wie die vorgesetzte Landesstelle jene der Beamten an das churfürstliche General-Commissariat bringen sollen, von wo aus dieselben der Höchsten Entschließung vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen churfürstlichen fränkischen Staaten gehörig zu verkündigen. Würzburg am 5ten Hornung 1803.

Churf. General-Comm. in Franken.
v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die monatliche Einsendung einer Tabelle über Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien betr.)

Das churfürstl. General-Commissariat verordnet:

1) Alle verrechnende churf. Beamte in der Stadt sowohl, als auf dem Lande sollen ihre monatlichen Tabellen über die Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien in der Form der angelegten gedruckten Tabelle fertigen.

2) Acht Tage nach Verfluß eines jeden Monats sollen dieselben bey Vermeidung der ordinationsmäßigen Strafe zur churf. Hofkammer-Registratur eingeschickt seyn.

3) Bey Fertigung derselben sollen die Ansätze richtig und conform mit den Journalien gemacht werden. Für jeden unrichtig befundenen Ansatz wird alsbald die ordinationsmäßige Strafe verhängt und erhoben.

Würzburg am 5ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.

Güßbacher.

Monats-Tabelle des Amts

An

Cameral-Gefälle																	
Einnahme								Ausgabe									
Receß vom letzten Monat		Vorschuß vom Hofkamer-Zahlamt		vom Amt für dieß. Monat		Summa		zum Hofkammer-Zahlamt		bey Amt		Summa		Receß		Receß vom letzten Monat	
rhn. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

An

	Frucht-Gattungen	Weizen		Korn		Dinkel		Gersten	
	Im Amts-Gemäß	Mltr	Mtz	Mltr	Mtz	Mltr	Mtz	Mltr	Mtz
Einnahme	Receß vom letzten Monat								
	Vom Amte in diesem Monat								
	Summa								
Ausgabe	Zum churf. Futter-Kelleramt, dann Holz- und Strohe-Magazinen								
	Bey Amt								
	Summa								
Receß	Im Amts-Gemäß								
	Reducirt in Würzburg. Stadt-Maas und Eich								
	rhein.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
	Dermaliger Geldpreis nach dem Amts-Gemäß								

vom 1ten mit ten 18

Geld.

Obereinnahms-Gefälle												Depositen bey Amt.					
Einnahme				Ausgabe						Receß		Einnahme		Ausgabe		Receß	
vom Amt: für diesen Monat		Summa		zum Obereinnahms Zahlamt		bey Amt für diesen Monat		Summe									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Naturalien

Erbsen		Linsen		Wicken		Haser		Wein			Holz			Strohe	Heu
Mltr	Mtz	Mltr	Mtz	Mltr	Mtz	Mltr	Mtz	Fuder	Eimer	Maas	Stäm	Klaft.	Bund Reisig	Schober	Zentner
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.		kr.	fl.	kr.

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstlichen Amtes Gerolzhofen.

Gerolzhofen, das Städchen hat in 385 Häusern 1866 Seelen, darunter 95 Ackersleute, 7 Handelsleute, 4 Wirthe, 45 Taglöhner.

Altmannsdorf hat in 23 Häusern 122 Seelen, darunter 15 Bauern, 1 Wirth, 9 Taglöhner.

Bischwind hat in 37 Häusern 218 Seelen, darunter 18 Bauern, 1 Wirth, 9 Taglöhner.

Dampfach hat in 57 Häusern 322 Seelen, darunter 35 Bauern, 1 Taglöhner.

Dingolshausen hat in 90 Häusern 425 Seelen, darunter 43 Bauern, 1 Handelsmann, 2 Wirthe, 33 Taglöhner.

Donnersdorf hat in 89 Häusern 445 Seelen, 54 Bauern, 3 Wirthe, 10 Taglöhner.

Dürrfeld hat in 49 Häusern 303 Seelen, darunter 33 Bauern, 1 Handelsmann, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Falkenstein hat in 16 Häusern 77 Seelen, darunter 9 Bauern, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Grettstadt hat in 52 Häusern 263 Seelen, darunter 31 Bauern, 1 Wirth, 6 Taglöhner.

Hundelshausen hat in 29 Häusern 145 Seelen, darunter 14 Bauern, 6 Taglöhner.

Kleinrheinfeld hat in 24 Häusern 133 Seelen, darunter 17 Bauern, 14 Taglöhner.

Michelau hat in 56 Häusern 285 Seelen, darunter 23 Bauern, 2 Wirthe, 17 Taglöhner.

Neuhausen hat in 13 Häusern 67 Seelen, 5 Bauern, 8 Söldner.

Prüsberg hat in 22 Häusern 120 Seelen, darunter 11 Bauern, 3 Söldner, 1 Wirth.

Pusselsheim hat in 33 Häusern 192 Seelen, darunter 17 Bauern, 6 Taglöhner.

Vögnitz hat in 10 Häusern 61 Seelen, darnnter 5 Bauern, 3 Halbbauern, 2 Söldner.

Wohnau hat in 17 Häusern 85 Seelen, darunter 8 Bauern, 2 Halbbauern, 4 Söldner, 2 Taglöhner.

Summa der Häuser 1002; der Seelen 5129.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



7tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Aufhebung der Dienst-Expectanzen in den fränkischen Provinzen betreffend).

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in einem Rescripte an das Churfürstliche General-Commissariat vom 30ten v. M. gnädigst befohlen haben, die im Bambergischen bestehenden Dienst-Expectanzen nach jenen Grundsätzen zu behandeln, welche in Höchstihrem jüngsten Hausvertrage vom 12ten October 1796 und der Verordnung vom 21ten Hornung 1799 für Ihre ältern Churlande aufgestellet worden seyen, kraft derselben aber alle Dienst-Expectanzen, Adjunctionen und Beyordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, aufgehoben und vernichtet werden; so erkläret das Churfürstliche General-Commissariat alle Dienstanwartschaften, Adjunctionen und Beyordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, für nichtig und unkräftig, und befiehlt, daß diese Verordnung in den fränkischen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehörig bekannt gemacht werden soll. Würzburg am 8ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Süßbacher.

(Die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen betr.).

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben unter dem 1ten d. M. über die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen nachfolgende Verordnung an Höchstihr General-Commissariat in Franken erlassen:

„Nachdem Wir Uns aus dem Grunde, „daß es eines jeden Landesunterthans „vorzügliche Pflicht ist, sich dem Sold„atendienste zur Vertheidigung seines „Vaterlandes zu widmen, bewogen „gefunden haben, diejenigen Gesetze, „welche in Unsern alten Churlanden „gegen Unterthanen bestehen, die in „fremde Kriegsdienste treten, auch auf „die durch den Reichsdeputations„Hauptschluß Uns angefallenen Ent-

„schädigungslande in Anwendung
„bringen zu lassen; so geben Wir
„Unserem General-Commissariate in
„Franken hiemit auf, im gewöhnlich-
„en gesetzlichen Wege es kund mach-
„en zu lassen,

„1) daß jeder Unterthan in Unsern „Entschädigungslanden, welcher in „fremde Kriegsdienste tritt, der „Confiscations-Strafe seines ge-„sammten wirklich besitzenden und „noch zu gewärtigenden Vermög-„ens unterworfen, dann

„2) im Betretungs- oder Rückkehr-„ungsfalle zur National-Dienst-„leistung angehalten werden solle.

„Unser General-Commissariat in „Franken hat übrigens für die ge-„naue Beobachtung dieser Unserer „Verordnung zu wachen."

Das Churfürstliche General-Commissariat befiehlt demnach, daß diese landesherrliche Verordnung allenthalben bekannt gemacht, das Vermögen jedes Uebertreters derselben von den Churfürstlichen Aemtern in Beschlag genommen, an die betreffenden Landesstellen alsbald Bericht erstattet, und jeder Unterthan, welcher seinem Vaterlande die ihm schuldigen Dienste zu entziehen suchte, um dieselben einem auswärtigen Staate zu widmen, im Betretungs- oder Rückkehrungsfalle dem nächst liegenden Militär-Commando ohne Verzug ausgeliefert werde. Würzburg am 12ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Erscheinung eines Regierungsblattes für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken betreffend).

In Gemäßheit eines höchsten Befehls Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 21ten December v. J. erscheinet für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken ein Regierungsblatt. Dasselbe wird folgende Gegenstände enthalten:

1) Alle ergehende landesherrliche Verordnungen, vom Tage des ergriffenen Civil-Besitzes anfangend.
2) Alle Beförderungen und Veränderungen, welche in Civil- und Militärdiensten, so wie in geistlichen Stellen in den fränkischen Besitzungen Seiner Churfürstl. Durchlaucht sich ergeben.
3) Die Vacaturen der Stellen, welche durch Concurs begeben werden.
4) Versteigerungsausschreiben bey den Churfürstlichen Cameral- und Militärämtern.
5) Gerichtliche Citationen.
6) Steckbriefe und Polizey-Warnungen.
7) Die Getreidpreise der inländischen und benachbarten Marktplätze, mit Reduction auf das inländische Maß und den Münzfuß in tabellarischer Uebersicht.
8) Die Bekanntmachung der Preise und Courszettel von den interessantesten Handelsplätzen.
9) Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Frachtkosten zu Wasser und zu Lande.
10) Anzeigen der inländischen Fabrikatenpreise mit Bemerkung der Qua-

lität, Breite, Länge, und des Gewichtes.

11) Münz-Valvationen und Bekanntmachungen des General-Münzwardeins.

12) Bevölkerungs- Geburts- Traungs- und Todtenlisten in tabellarischer Uebersicht.

Da dieses Regierungsblatt unter der unmittelbaren landesherrlichen Aufsicht steht, und die demselben einverleibten Verordnungen und Bekanntmachungen eben durch diese Einverleibung als gesetzmäßig publizirt zu achten sind, auch die einzelne bisher gewöhnliche Publication der Verordnungen unterbleibt; so wird vom Churfürstlichen General-Commissariate hiermit verordnet:

1) Sämmtliche Churfürstliche Landesstellen, Aemter, Stadtmagistrate, geistliche und weltliche Corporationen, Pfarrämter und Gemeinden müssen dieses Regierungsblatt halten.

2) Die einzelnen Blätter sind das Jahr über sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen, und in den Reposituren behörig aufzubewahren.

3) Was zur Bekanntmachung in dem Regierungsblatte geeignet ist, muß an die Redaction dieses Blatts hieher nach Würzburg franco eingeschicket werden.

Würzburg am 12ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Beförderung.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben den Hofrath und Arzt, auch Director des allgemeinen Krankenhauses, Dr. Markus zu Bamberg, in Rücksicht seiner erprobten Talente und ganz besondern Verdienste um die Krankenhäuser, zum Director der Medicinal- und Krankenanstalten in Höchstihren fränkischen Fürstenthümern, mit Beybehaltung seines bey dem Absterben des vorletzten Fürstbischofes von Bamberg aus den Würzburgischen und Bambergischen Kassen bezogenen Gehaltes und der Naturalien, welche nach einem billigen Anschlage in Geld umzuwandeln wären, gnädigst zu ernennen geruhet.

Anzeige

der in der Stadt Würzburg befindlichen Gewerbe, Künstler und Handwerker.

55 Altmacher.
8 Apotheker.
47 Bäcker.
19 Barbierer.
8 Beutler.
2 Bierbrauer.
4 Bildhauer.
19 Bordenmacher.
16 Buchbinder u. Rosenkranzmacher.
4 Buchdrucker.
8 Bürstenbinder, Kamm- u. Siebmacher.
80 Büttner.
8 Dachdecker.
11 Drechsler.
3 Färber.
2 Feilenhauer.
62 Fischer und Schiffleute.

2 Geigenmacher.
17 Glaser.
7 Gold- und Silberarbeiter.
9 Gürtler.
19 Häfner.
1 Hammerschmied.
107 Handelsleute, nämlich:
- 4 Banquiers.
- 4 Buchhändler.
- 5 Eisenhändler.
- 5 Galanteriehändler.
- 2 Glas- und Spiegelhändler.
- 1 Juwelenhändler.
- 1 Kunst- und Musikhändler.
- 12 Leinwandhändler.
- 5 Papierhändler.
- 4 Quincailleriehändler.
- 32 Spezereyhändler.
- 4 Tabackshändler.
- 15 Tuchhändler.
- 13 Zitz- und Cuttonhändler.

11 Hufschmiede.
7 Hutmacher.
28 Höchner und Seifensieder.
6 Kaminfeger.
4 Kannengießer.
2 Kartenmacher.
20 Kleiderhändler oder Krämpler.
5 Knopfmacher.
6 Kupferschmiede.
1 Kupferstecher.
6 Kürschner.
24 Lehnkutscher.
64 Lehnrößler und Kärner.
6 Mahler.
9 Maurer und Steinhauer.
26 Metzger.
17 Müller.
4 Musikalische und chirurgische Instrumentenmacher.
4 Nagelschmiede.
4 Orgelmacher.
5 Parpluismacher.
22 Perükenmacher.
1 Riemenschneider.
15 Rothgerber.
8 Sattler.
4 Schleifer.
17 Schlosser.
84 Schneider.
36 Schreiner.
86 Schuhmacher.
3 Schwertfeger.
9 Seiler.
9 Spengler.
2 Sporer.
2 Stempelschneider.
14 Strumpfstricker, Zeug- und Tuchmacher.
6 Tapezierer.
7 Tüncher.
17 Vergolder.
16 Uhr- und Büchsenmacher.
6 Wachszieher.
8 Wagner.
25 Weber.
6 Weißgerber.
5 Weißküfner.
6 Zeugschmiede.
12 Zimmerleute und Schieferdecker.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.

9tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 24. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das Verboth mit ungestämpelten Karten zu spielen, betr.)

In Gemäßheit der bestehenden Verordnungen befiehlt das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Bey Vermeidung einer Strafe von zwey Reichsthalern für jedes Kartenspiel soll niemand mit andern als gestämpelten Karten spielen oder spielen lassen.

2) Der Verkäufer ungestämpelter Karten verfällt in dieselbe Strafe für jedes Spiel.

3) Wer eine Uebertretung dieser Verordnung dahier bey dem aufgestellten Commissarius, Hofkammerrathe Mejern, und auf dem Lande bey dem Beamten anzeiget, soll zwey Drittheile der eingehenden Strafe erhalten.

Würzburg am 15ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Art, den Lehnbüchern neuen Raum zum Eintragen zu verschaffen, betr.)

In Erwägung, daß die Lehnsvertheilungen als Mittel, die Cultur des Landes zu erhöhen, und die Bevölkerung zu vermehren, nicht erschweret, sondern befördert werden müssen, die fehlerhafte Anlage der meisten älteren Lehnbücher die Anwendung dieses Mittels zu hindern scheinet, verordnet das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Für jedes alte oder vollendete Lehnbuch soll alsbald ein Folioband auf herrschaftliche Kosten angeschaffet, dieser als ein Supplement des alten Lehnbuchs angesehen, und also rubriciret, auch im Eingange desselben gegenwärtige Verordnung als Veranlassung zu diesem Werke eingetragen werden.

2) In diese Supplemente soll nicht nur bey vorkommenden Lehnvertheilungen, sondern auch, sobald die Veränderung eines einzelnen Besitzers in dem alten Lehnbuche nicht mehr füglich angemerket werden kann, das Eintragen in der Art vollzogen werden, daß

3) vorderſamſt das Lehn im Allgemeinen, ſohin ohne Eingehörungen, jedoch mit den auf dem Ganzen haftenden Laſten, wie ſolches in dem alten Lehnbuche vorkömmt, auch mit Hinweiſung auf dasſelbe eingetragen, und deſſen letzter Beſitzer nach dem Inhalte des Lehnbuchs hiebey angemerket werde.

4) Wenn auf derſelben Seite noch hinreichender Raum vorhanden iſt, ſoll in Lehnvertheilungsfällen die hierauf ſprechende herrſchaftliche Bewilligung nach ihrem ganzen Inhalte beygeſetzet, im entgegen geſetzten Falle aber auf die folgende Seite geſchrieben werden.

5) Die einzelnen in das Lehn gehörigen Grundſtücke ſind ſonach entweder nach der in dem alten Lehnbuche beobachteten Ordnung, oder nach dem genehmigten Theilungs-Plane mit der durch einen richtigen Ausſchlag auf jedes einzelne Stück fallenden Quote des ganzen Betrags der Giebigkeiten, auch mit ihren Anſtößern dergeſtalt einzutragen, daß

6) für jedes Grundſtück wenigſtens der Raum einer auch mehrerer Seiten bey größeren Stücken beſtimmet werde: damit bey etwa weiter eintretender Vertheilung der nöthige Raum zum Eintragen nicht gebrechen möge.

7) Das Ab- und Zuſchreiben ſoll jedesmal von dem Beamten ſelbſt, wie ihm nach den älteren Verordnungen ohnehin ſchon oblieget, und zwar in Gegenwart des alten und neuen Beſitzers vollzogen, auch bey dieſer Gelegenheit, wenn immittelſt in Rückſicht der Anſtößer eine Veränderung ſich ergeben hat, ſolche behörig angemerket werden. Endlich aber

8) muß über den Inhalt dieſer Supplemente ein ordentliches Regiſter geführet werden.

Würzburg am 19ten Hornung 1803.

Churfürſtl. General-Commiſſariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Bekanntmachung der Churfürſtlichen General-Landesdirection zu München vom 31ten Jänner 1803.

(Die Beſchreibung eines neuen Feuerlöſch-Inſtruments der Löſchwiſch genannt betreffend.)

Die Erfahrung hat bewähret, daß die verheerendſten Feuersbrünſte verhütet worden wären, wenn die beym erſten Entſtehen Anweſenden, mit Gegenwart des Geiſtes zweckdienliche Werkzeuge zweckmäßig angewendet hätten, die erſte Flamme zu unterdrücken.

Ein ohnlängſt bekannt gemachtes Löſch-Inſtrument der Löſchwiſch genannt, gewährt hiebey vorzüglichen Nutzen. Dieſer Löſchwiſch beſteht darin:

Man nimmt einen Beſen von Birkenreiſern, den man mit einer einfachen groben Leinwand, welche alle Ruthen einſchließt, umnähet, doch ſo, daß die Ruthen nicht zu hart an einander gedrückt werden, ſondern das Ganze elaſtiſch genug bleibt, um ſich nach der Form und Lage der brennenden Fläche, und nach der Stellung des Löſchenden zu bequemen. Auf dieſer Oberfläche

von Leinwand werden nun 6 — 7 Reihen 5 Zoll breiter leinener Streifen mit groben Falten aufgenähet, etwa vier Manschetten. So ein Löschwisch, der eine Länge von 6 — 20 Fuß haben kann, wird ins Wasser getaucht, und gleich auf der brennenden Oberfläche geschleppt, als wollte man diese Oberfläche mit einer Farbe anstreichen. Verfährt man mit Aufmerksamkeit, so kann man ganz gewiß darauf rechnen, daß auch die stärkste Glut durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird. Man kann damit vorwärts, seitwärts, von oben nach unten, von unten nach oben, in jedem Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Ecke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittelst desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß es auch da löschen muß. Kurze Löschwische können in Stuben, wo Wände brennen, lange aber außen an den Häusern mit Vortheil gebraucht werden. Ein einziger Mensch kann ihn regieren, nur bey Löschwischen von 30 Fuß Länge werden zwey Menschen erfordert.

Die Wirkung soll so beträchtlich seyn, daß mit 30 Pfund Wasser eine brennende Fläche von 500 Quadratfuß durch zwey Menschen in kurzer Zeit kann gelöscht werden.

Sämtliche Obrigkeiten werden hierauf aufmerksam, und ihnen zur Obliegenheit gemacht, die Untergebenen von diesem Lösch-Instrumente in Kenntniß zu setzen, und die Vortheile begreiflich zu machen, die von dem Gebrauche desselben zu erwarten sind.

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 22. Februar 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco. .	—	—
. . 2 Mon.Sicht	—	—
. in Courant k. S.	$139\frac{1}{2}$	—
. . 2 Mon.Sicht	$138\frac{1}{2}$	—
Hamburg in Bco. k.S.	148	—
. . 2 Mon.Sicht	$147\frac{1}{4}$	—
Augsburg . .	$100\frac{1}{4}$	—
Wien . . k. Sicht	77	—
. à 2 Mon. Sicht	$76\frac{1}{4}$	—
London à 2 Mon. .	141	—
Paris . . .	$77\frac{1}{8}$	—
. à 2 Mon. .	$76\frac{1}{4}$	—
Lyon	—	$77\frac{1}{2}$
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	$100\frac{1}{2}$
Bremen Ld. . k. Sicht	—	$104\frac{1}{2}$
Leipzig M. Species . in Meßzahlung	.	

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 16. Februar. 1803.

		P.	G.
Wiener Stadt Bco	à 5 pro	—	$93\frac{3}{4}$
Staats-Schulden-	Cent	-	
Cassa.	Inte	—	$89\frac{1}{4}$
detto detto à $4\frac{1}{2}$ p.	C. Int.	—	$82\frac{3}{4}$
detto detto à 4 p.	C. Int.	—	$81\frac{3}{4}$
detto detto à $3\frac{1}{2}$ p.	C. Int.	—	$73\frac{1}{2}$
Unverzinsliche Hofkamm.		92	75
Banco Lotterie.		—	110
Lotterie Loos.		—	66

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monath und Tag	Gattung	Gemäß	Preis fl.	Preis kr	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Reducirt in Würzburg. Maß Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	wohlfeiler kr.	theurer fl.	theurer kr.
Würzburg	den 19. Horn.	Weitzen	Malter	18	15	—	—	—	—	—	25
		Korn		14	—	—	—	—	—	—	15
		Haber		10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 15. Horn.	Weitzen	Malter	19	—	1	$\frac{2}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	1	—
		Korn		15	30	1	$\frac{2}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Haber		7	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	—	—	30
		Gerste		—	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den	Weitzen	Malter	—	—	1	$1\ \frac{3}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	1	$1\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 8. Horn.	Kern	Malter	17	18	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{1}{64}$	—	2	—	—
		Korn		17	20	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	50
		Haber		7	30	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		21	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	31
		Dinkel		11	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	15
Windsheim	den	Weitzen	Malter	—	—	1	$1\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	1	$1\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



9tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 3. März 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Einsendung eines Exemplars der neu herauskommenden Schriften für die churfürstl. Hofbibliothek betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet, daß von jedem in Höchstihren fränkischen Landen gedruckten oder verlegten Buche, so wie solches bereits in den übrigen Churlanden besteht, ein Exemplar an das churfürstliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die churfürstliche Hofbibliothek einbefördert werden solle.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und alle Schriftsteller und Verleger werden angewiesen, ein Exemplar ihrer Werke zum obengenannten Zwecke an die vorgesetzte Landesbehörde einzuliefern. Würzburg am 26ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Weisung

an die churfürstl. Regierung zu Bamberg.

(Die Aufhebung der Schmalzlieferung, Revision der alten und Entwerfung einer neuen Marktordnung betr.)

Es läßt sich nicht einsehen, warum der Landmann gerade zur Schmalzlieferung gegen einen geringen Preis für die Stadt und nicht zu andern Verzehrungsartikeln sollte gezwungen werden. Das Institut der Schmalzlieferung hat daher nebst seiner offenbaren Widerrechtlichkeit die auffallendste Inconsequenz mit den übrigen Polizeygrundsätzen gegen sich. Die Regulirung der Preise muß vielmehr der allgemeinen Concurrenz überlassen, und durch gehörige Anstalten für den erforderlichen Zusammenfluß und die freywillige Herbeyführung der Lebensmittel, welche nicht durch unzweckmäßige Marktordnungen und Plackereyen der Subalternen gehindert werden darf, gesorgt werden. In einem Vieh- und Ackerstaate ist die Besorgung ungegründet, daß es an dem erforderlichen Schmalze fehlen

werde, da es zeither eben so wenig an dem erforderlichen Fleische bey mangelndem Zwange zur Lieferung desselben gefehlet hat. Und wäre dieß auch der Fall, so ließe sich dennoch das Drückende der zeither bestandenen Anstalt, deren Wohlthat am meisten die höhere und reichere Classe der Stadtbewohner auf Kosten des Landmanns empfunden hat, keineswegs rechtfertigen. Die vorgeschlagene Errichtung eines Magazins würde mit allen den mit Magazinirungs-Anstalten verbundenen Unbequemlichkeiten verknüpfet seyn, ohne einen der dieselben begleitenden Vortheil zu haben, und wegen der Kosten der Administration das um den Marktpreis zu erkaufende Schmalz vielmehr vertheuern, als verringern. Es ist daher

1) das Schmalzlieferungs-Institut ohne Weiters aufzuheben.
2) In Rücksicht der Herbeyschaffung des Schmalzes für die Stadt haben keine andere Anstalten als die wegen der übrigen Lebensmittel einzutreten.
3) Der noch vorhandene Vorrath ist an die Bürgerschaft während der Fasten in den bisherigen kleinen Raten abzugeben.
4) Die um Nachlaß der Winterlieferung nachsuchenden Gemeinden sind von der noch rückständigen Schmalzlieferung ohne Weiters zu befreyen.
5) Ueber die vorhandene Schmalzcasse ist nach vollends verkauftem Vorrathe getreue Rechnung zu legen.
6) Uebrigens haben Referent und Correferent die bisher beobachtete Marktordnung nach den Grundsätzen einer vernünftigen und liberalen Polizey zu revidiren, die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit derselben zu zeigen, eine passendere mit Angebung der einzelnen Gründe zu entwerfen, und Re- und Correlation bey churfürstlicher Regierung hierüber zu erstatten, alsdann nebst gutachtlichem Begleitungsberichte binnen 4 Wochen an das churfürstliche General-Commissariat einzuschicken.

Würzburg am 25ten Februar 1803.

Churf. General-Commissariats in Franken subdelegirter Commissär
v. Asbeck.

Bekanntmachungen.

(Die Vacatur der evang. Pfarre zu Krautostheim und Ingolstadt, und den wegen derselben Wiederbesetzung eröffneten Concurs betr.)

Die Stelle eines der Augsburgischen Confession zugethanen Pfarrers zu Krautostheim und Ingolstadt, churfürstlichen Amtes Markbibart, soll demjenigen zugetheilet werden, welcher in der deßhalb anzustellenden Prüfung den Vorzug in Hinsicht auf die zur Versehung einer Pfarre nöthigen Kenntnisse erhalten wird.

Wer sich demnach auf diese Prüfung einlassen will, hat sich bis zum 14ten des kommenden Monates dahier bey dem ersten Senate der churfürstlichen Regierung zu melden, sich — daß er das 29te Jahr überlebt habe, — verlässig auszuweisen, und sodann das Weitere zu gewärtigen. Decretum Würzburg am 28ten Hornung 1803.

Churfürstl. Regierung.

(Die Erlaubniß für die Schuhemacher- und Häfnermeister zu Schweinfurt, die Märkte im Würzburg., und für dieselben Handwerker im Würzburgischen, die Märkte zu Schweinfurt zu besuchen betr.)

Den Schuhemacher- und Häfnermeistern zu Schweinfurt ist erlaubt worden, mit ihren gefertigten Waaren nach der Observanz und den Verordnungen die Märkte in den umliegenden Würzburgischen Ortschaften zu besuchen; so wie auch den Würzburgischen Unterthanen auf eben dieselbe Weise erlaubt ist, die Schweinfurter Märkte mit ihren verfertigten Schuhemacher- und Häfner-Arbeiten besuchen zu dürfen. Decretum Würzburg am 28ten Hornung 1803.

Churfürstl. Regierung.

Generale
an sämmtliche churf. Aemter in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichtserstattung über den Stand der Landschulen betr.)

Sämmtliche churfürstliche Aemter in dem Fürstenthume Würzburg erhalten hiermit den Auftrag, über die in ihren Bezirken befindlichen Schulen Bericht zu erstatten, nach den hier nachgesetzten Rubriken:

1) Name des Orts, wo die Schule besteht.
2) Namen der andern Ortschaften, die ihre Kinder zu der Schule schicken, und Entfernung derselben von dem Hauptorte, wo die Schule ist.
3) Zahl der Schulkinder in dem Hauptorte.
4) Desgleichen in den Nebenorten.
5) Name des Schullehrers,
6) dessen physisches und dessen Dienstalter.
7) Ob er im Schul-Seminar gestanden, oder seinen Dienst durch Concurs erhalten habe.
8) Ertrag des Schuldienstes nach folgenden Bestimmungen.
   A) Rücksichtlich der Gattung,
      a) an Geld in rheinischer Währung,
      b) Naturalien, Weitzen, Korn ꝛc. in Würzburger Gemäß; Holz mit dem Unterschiede, ob solches zur Bestallung oder zur Schulheitzung gegeben wird ꝛc.
      c) an liegenden Gründen, mit Bemerkung des ohngefähren Ausmaßes und des jährlichen Ertrags zu Geld angeschlagen.
   B) Rücksichtlich der Quelle,
      a) von der Gemeinde,
      b) vom Gotteshause,
      c) von einer Ortsstiftung,
      d) vom allgemeinen Schulfond,
      e) von der Herrschaft, mit Bemerkung über diese beyden letzten Rubriken d) und e)
         ob solche als persönliche Zulagen, oder auf eine Zeit, oder beständig, oder dem Dienste zugelegt sind.
      f) Schulgeld,
      g) andere Accidentien,
      h) was durch alle diese Rubriken von den Nebenorten beygetragen wird.
   C) Summe der ganzen Schullehrers-Besoldung.
9) Nebendienste, mit der Bemerkung, ob solche mit dem Schuldienste auf immer vereinigt, oder blos dem gegenwärtigen Schullehrer zugelegt sind, dann worin die Verrichtungen desselben bestehen.

10) Ertrag dieser Nebendienste nach den oben ad 8) beygefügten Bestimungen.
11) Abgaben von den Schul- und Nebendiensten, für Steuer, Haltung eines Cantors u. d. gl.
12) Summe des ganzen Ertrags der Schul- und Nebendienste nach Abzug der Abgaben.
13) Wohnung des Schullehrers, ob im Schulhause oder in der Miethe, und wit viel Miethzins dem Schullehrer bewilligt ist.
14) Beschaffenheit des Schulhauses, ob solches in gutem Stande oder baufällig ist.
15) Wer die Obliegenheit hat, solches zu bauen.

Diese Data sind von jeder einzelnen lateinischen, teutschen und Mädchenschule mit möglichster Richtigkeit zu erheben, und hat churfürstliches Amt sich deßwegen mit den Ortspfarrern zu benehmen.

Die gleichen Data sind sowohl von den katholischen als protestantischen Schulen einzuhohlen; bey Fertigung der General-Berichte aber sind die Schulen nach der Religion zu separiren.

Aus den eingeschickten einzelnen Berichten über jede einzelne Schule ist ein General-Bericht über sämtliche Schulen des Amts zu verfassen, und nach den hier vorgeschriebenen Rubriken einzurichten.

Die Ortschaften sind hier nach alphabetischer Ordnung nach einander zu setzen, mit der Bestimmung jedoch, daß bey den Schulen, die zu einer Pfarrey gehören, die Schule des Pfarrorts zuerst, und dann gleich darauf folgend die Schulen der Filiale gesetzet werden.

Die Verbesserungs-Vorschläge sind besonders mit den Pfarrern zu verabreden und gutachtlich vorzulegen.

Die churfürstlichen Aemter haben diese Berichte sobald einzuschicken, als es ihrer Vollständigkeit unbeschadet möglich ist, und da die Arbeit dadurch befördert und erleichtert werden kann, daß die einzelnen Berichte durch die Schullehrer selbst gefertiget werden, und die churfürstlichen Beamten solche blos zu berichtigen und zusammen zu tragen haben; so wird die Einsendung der Amtsberichte hierüber in Zeit eines Monats nach Empfang dieser Verordnung gewärtiget. Decretum Würzburg den 24ten Februar 1803.

Churfürstl. gnädigst angeordnete
Schul-Commission.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den General-Feldzeugmeister, Freyherrn von Drachsdorf, als Commandanten der Feste Königshofen zu bestättigen, dann den bisherigen Generalmajor, Freyherrn von Sternenfels, zum Vice-Commandanten allda, mit Belassung ihrer dermal beziehenden Gehalte, unterm 13ten d. M. zu ernennen gnädigst geruhet.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



10tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. März 1803.

Weisung
an die Stifte und Klöster im Fürstenthume Würzburg.

(Die Einsendung und Verfertigungsart ihrer Rechnungen betreff.)

Zu dem Geschäftskreise der churfürstl. gnädigst angeordneten Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster gehört vorzüglich die obere Leitung der stiftisch- und klösterlichen Vermögens-Administration. Wenn nun zur Erreichung dieses Zweckes die Einsicht und Revision aller stiftisch- und klösterlichen Rechnungen unbedingt erforderlich ist; als wird andurch verordnet:

1) Alle Stifte und Klöster sind verbunden, ihre Rechnungen in den bisherigen Terminen bis auf weitere Verordnung lediglich zur churfürstl. Special-Commission einzubringen.

2) Müssen alle Rechnungen, welches bey den Klosterrechnungen bisher gewöhnlich der Fall nicht war, durch alle Rubriken gehörig abgetheilt, alle Sätze mit Beylagen versehen, und überhaupt die Rechnungen nach unwandelbaren Cameral-Grundsätzen richtig gestellt übergeben werden; wofür die Rechnungssteller andurch verantwortlich gemacht werden.

Decretum Würzburg am 23ten Hornung 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

Höchstlehnherrliche Weisung
an sämmtliche Vasallen des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einsendung einer Designation ihrer besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen betreffend.)

a) An die Vasallen extra Curtem.

Wir Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbayern, Franken und Berg, des heil. röm. Reichs Pfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst rc. rc.

Aus höchstlehnherrlicher Befugniß und gemeinnütziger Absicht finden Wir nach

Unserem bereits bekannt gemachten Regierungsantritte in dem Fürstenthume Würzburg und Herzogthume Franken Uns veranlasset, nach dem hier anliegenden Formular und desselben Nachtrage von sämmtlichen Unseren getreuen Vasallen und Lehnleuten eine genaue, mit Handunterschrift und Pettschaft versehene tabellarische Designation aller und jeder besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen gnädigst abfordern zu lassen, und versehen Uns anbey, daß diese Unsere höchstlehnherrliche Verfügung binnen längstens 4 Monaten bey Vermeidung der in den Lehnrechten wider die Ungehorsamen verhängten Strafen unfehlbar befolget werde. Wir verbleiben übrigens in Churfürstlichen Gnaden gewogen. Würzburg den 1ten März 1803.

b) An die Vasallen intra Curtem.

Im Namen
Sr. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern

Wird dem Vasallen anliegendes Formular sammt desselben Nachtrag anmit zugefertiget, um der ergangenen höchsten Weisung gemäß eine genaue, mit Handunterschrift und Pettschaft versehene tabellarische Designation aller und jeder besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen zum churfürstlichen Lehnhofe demnächst einzubefördern.

Höchstdieselben versehen Sich demnach zu jedem Ihrer getreuen Vasallen insbesondere, daß sie dieser höchstlehnherrlichen Verfügung längstens binnen 4 Monaten bey Vermeidung der in den Lehnrechten wider die Ungehorsamen verhängten Strafen die schuldige Folge leisten, sofort sich keinen weiteren unangenehmen Verfügungen aussetzen werden. Decretum Würzburg den 1ten März 1803.

Churfürstl. Regierung
1ten Senats als Lehnhof.

Verzeichniß
der zum Würzburgischen Lehnhofe gehörigen Vasallen, mit ihren Namen, Lehnsbesitzungen und Gerechtsamen, Lage der Lehen, und anderen Verhältnissen derselben.

1. Name und Charakter der Vasallen und der Mitbelehnten.
2. Schlösser, Dörfer, Gebäude und Unterthanen.
3. Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Holzungen.
4. Morgenzahl eines jeden Lehnstückes.
5. Die jetzigen Besitzer und Anstößer.
6. Jährliche Gefälle von den Lehnstücken an Zehnten, Zinsen, Gülten, Handlohn, Besthaupt.
7. Gerechtsame in Hinsicht der Frohnden, Fischereyen, Jagd und Zent.
8. Lage der Lehn in- vel extra Curtem.
9. Ob und von wem — auch von welcher Zeit an — ein Eintrag an den Lehen geschehen.
10. Ob die den Vasallen in den Lehnbriefen zugeschriebenen Lehn sich wirklich vorfinden, oder abgängig seyen.
11. Werth des Lehns etwa nach der jüngsten Erwerbung — oder einer veranstalteten Schätzung desselben.
12. Ob die Lehn mit Schulden behaftet, oder frey seyen.
13. Auf welche Summe und auf wie lang — der Consens ertheilet worden.
14. Wer der Gläubiger sey.
15. Welches Lehnstück, oder ob das ganze Lehn — verpfändet sey.
16. Eigenschaft des Lehns — ob es Mann- oder Kunkellehn sey.
17. Auf wie viel Augen das Lehn gegenwärtig stehe.
18. Afterlehen — und wer sie besitze.

19. Ob und welche Vererbungen der Vasall oder dessen Vorfahrer mit dem Lehn unternommen habe.

Nachtrag
zu vorstehendem Verzeichnisse.

Ad Nr. 2. Sind nebst den Schlössern die vorhandenen Oeconomie-Gebäude, Wohnungen der Beamten, Jäger, Gerichtsdiener, dann die gegenwärtige Beschaffenheit sämmtlicher Gebäude getreulich anzuzeigen; auch wo Bräuhäuser und Ziegelhütten zum Lehn gehören, ist derselben Ertrag mit zehnjährigen legalen Extracten anzugeben.

Ad Nr. 3. ist zu bemerken, ob die bey dem Lehngute befindlichen Güter vom Hause aus verwaltet werden, oder verpachtet seyen; jeden Falls aber derselben jährlicher Ertrag im Durchschnitte von 10 Jahren anzuzeigen. Ferner ist bey den Holz- und Waldungen anzugeben, was für Abgabsbürden darauf haften, und was diese an Bau- und Scheitholz forstordnungsmäßig jährlich ertragen.

Ad Nr. 6. Hier ist eine Beschreibung der Zehnten beyzufügen, dann anzumerken, ob diese gewöhnlich selbst eingethan, oder im Gelde, oder in Körnern verpachtet werden; dann ist wegen des Ertrags ein zehnjähriger Rechnungsauszug beyzulegen. Das letzte ist auch bey den Handlohnsgefällen zu beobachten.

Ad Nr. 7. ist genau anzugeben
- a) was der Frohndienst im mittlern Anschlage jährlich ertrage;
- b) die Größe der Weyer oder Fischwässer nebst der Gattung der darin anzutreffenden Fische und deren Ertrag zu fassioniren;
- c) anzumerken, wie hoch der Genuß der bey dem Lehngute befindlichen höheren und niederen Jagden sich belaufe, auch ob der Lehngutsbesitzer außer seinen Grenzen, und wo — die Jagdbarkeit hergebracht habe.
- d) ob der Besitzer selbst oder ein anderer die Zent auf seinem Lehngute, und in welcher Art — auszuüben?
- e) Sind die weiteren Befugnisse des Lehns z. B. Erbämter, Kirchen-Schutz-Patronat-Rechte und dergleichen oben nicht specificirte Gerechtsame dahier ebenfalls anzuzeigen.
- f) Alle übrige hier namentlich nicht enthaltene Gefälle und Nutzungen specifice und mit möglichster Genauigkeit anzuzeigen. Endlich sind noch
- g) alle uncultivirte Districte des Lehnguts nach der Morgenzahl anzugeben, auch
- h) sämmtliche auf das Lehn zu machende nothwendige Ausgaben, nicht minder die darauf etwa haftenden Dienstbarkeiten in Anzeige zu bringen.

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichterstattung wegen der Frohnden betr.)

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 7ten Hornung d. J. gnädigst geneigt sind, Ihren Unterthanen durch mögliche Loszählung von Frohnarbeit jenen Grad von Freyheit in Benutzung der Zeit und in Anwendung des Gewerbfleißes, welcher zum ächten Betriebe der Cultur wesentlich erforderlich ist, nach einem billigen Maßstabe zu Theil werden zu lassen; so hat jeder Beamte über folgende Fragen gutachtlich zu berichten:

1) In welchen Ortschaften sind Frohnden, und welche hergebracht, sind sie gemessen oder ungemessen, Spann- oder Handfrohnden, erstrecken sich dieselbigen auch auf Bezirke außer dem Amte?

2) Sind diese der Herrschaft, und zu welchem Zwecke nöthig? Hier ist

hauptsächlich darauf zu sehen, ob dieselben zu Einbringung der Zehnten, Herbeyschaffung der herrschaftlichen Früchte und besonders bis an den Mainfluß unentbehrlich seyen.

3) Ist eine Verminderung oder Aufhebung derselben thunlich?

4) Welche billige Bedingnisse für Herrschaft und Unterthanen sind hiebey aufzustellen, wobey auf die Gegenprästationen der Herrschaft und auf die Versäumniß der Frohnpflichtigen hauptsächlich zu sehen ist.

Dieser Bericht ist in Zeit von 14 Tagen unfehlbar zur churfürstl. Hofkammer einzuschicken. Decretum Würzburg den 3ten März 1803.

Churfürstl. Hofkammer.

Weisung

an sämmtliche Pfarrer und Beamten der stiftischen und klösterl. Vogteyortschaften in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichtserstattung über den Stand der Schulen betreffend.)

Vermöge Weisung des churfürstlichen General-Commissariats vom 15ten Hornung wird verordnet:

Die Pfarrer und Beamten der stift. und klösterl. Vogteyortschaften haben in Zukunft genau die bestehenden und noch ergehenden Schulverordnungen einzuhalten; insbesondere in Gemäßheit der neuesten Verordnung vom 24ten Hornung 1803 die allgemeine Vorlage über den Stand der Schulen, so wie auch in Zukunft in allen das Schulwesen betreffenden Sachen ihre Berichte an die churf. Schulcommission einzubefördern.

Decretum Würzburg den 7ten März 1803.

Churfürstl. gnädigst angeordnete Schulcommission.

Bekanntmachung.

(Warnung vor einer Scheidmünze betr.)

Es kommen wieder Schweitzer Scheidmünzen zum Vorschein, die auf einer Seite die Gerichts-Insignien mit dem Schweitzer Freyheitshute, und auf der andern die Inschrift: 1 Rappen, haben. Neun derselben gelten selbst in ihrer Heimath nur 4 Kreuzer, vor deren Annahme also das Publicum gewarnt wird. Nürnberg den 23. Febr. 1803.

Von Generalwardein-Amts wegen.

Löhr.

Erinnerung

zur Bekanntmachung wegen der Erledigung der evangelisch. Pfarre zu Krautostheim und Ingolstadt.

Durch ein Versehen ist in der oben gedachten dem 9ten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Bekanntmachung fast am Ende derselben statt des 24ten das 29te Jahr gesetzt worden, welches hiedurch nachträglich bemerket wird. Würzburg am 7ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Regierungsblatt
für die
Churbayerischen Fürstenthümer
in Franken.

11tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. März 1803.

Anordnung
zweyer öffentlichen Institute für die Schutzpocken-Impfung.

Es sind kaum zwey Jahre, daß die sogenannten natürlichen Blattern eine unglaubliche Menge Kinder, und auch erwachsener Personen in Franken, so wie fast in ganz Deutschland, weggerafft haben. Schon verbreitet sich diese Pest aufs Neue, und scheint eben so bösartig und tödtlich, als vor einigen Jahren, zu werden.

Die Kuhpocken haben sich inzwischen als ein sicheres Rettungsmittel gegen diese verheerende Seuche bewährt, und kein aufgeklärter Arzt zweifelt mehr, daß sie mit Recht den Namen der Schutzpocken verdienen.

Diese Impfung ist zwar schon in den churfürstl. fränkischen Fürstenthümern seit einigen Jahren bekannt, empfohlen, und eingeführt worden; doch erstreckte sie sich nur auf die größeren Städte; zum Theile fehlte es öfters an Lymphe, auch war diese Lymphe nicht jedesmal ächt, und beförderte schon einmal die falschen Kuhpocken.

Diese Unsicherheit zu vermeiden, und die Schutzpocken-Impfung allgemein zu machen, werden zwey Impfungs-Institute in diesen Fürstenthümern errichtet.

§. 1.

Es wird demnach verordnet, daß das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg, und das Julius-Hospital zu Würzburg zu diesen öffentlichen Instituten bestimmt seyn sollen.

§. 2.

In einem jeden dieser Institute sollen einige Jahre hindurch, bis die Schutzpocken-Impfung in den beyden Fürstenthümern allgemein geworden, zwey Impflinge unentgeltlich erhalten werden.

§. 3.

Diese Impflinge sollen aus der Classe der unbemittelten Einwohner der Stadt und des platten Landes genommen werden.

§. 4.

Die Aufnahme derselben soll dem ersten Arzte dieser Krankenhäuser überlassen seyn.

§. 5.

Sie sollen wegen der Wartung nicht unter vier Jahren alt seyn.

§. 6.

Sie müssen von gesunden Aeltern gezeugt, und bey der Aufnahme im vollkommensten Zustande des Wohlbefindens seyn.

§. 7.

Sie können nur einige Tage vor der Impfung aufgenommen, und müssen gleich nach geendigter Impfungsperiode wieder entlassen werden, um anderen Platz zu machen.

§. 8.

Für diese Impflinge sowohl, als für diejenigen Personen, welche unentgeltliche Impfung wünschen, sollen eigene abgesonderte Zimmer in den oben benennten Krankenhäusern in Bereitschaft gehalten werden.

§. 9.

Die Absicht der ganzen Anstalt geht dahin, stäts ächte Lymphe zur Mittheilung, und Versendung an die vaterländischen Aerzte vorräthig zu haben; imgleichen Jedermann, besonders den weniger bemittelten die Gelegenheit zu verschaffen, ganz unentgeltlich mit Sicherheit sich einimpfen zu lassen.

§. 10.

Aerzte und Wundärzte, welche sich mit der Impfung abgeben, und Impfmaterie von dem Institute verlangen, müssen sich verbindlich machen, Tagebücher über die Geimpften zu führen, und sie vierteljährig an diese Institute einzusenden; diese Tagebücher müssen tabellarisch eingerichtet seyn, worüber noch eine besondere Instruction und Tabelle den Impfärzten mitgetheilt werden wird.

§. 11.

Es wird ein Tag in jeder Woche bestimmt werden, wo jene Personen, welche unentgeltliche Impfung verlangen, sich in der Anstalt zu einer festgesetzten Stunde einfinden können. Von dem Fortgange der Impfung müssen sie acht Tage nach geschehener Impfung der Anstalt Nachricht geben.

§. 12.

Aerzten und Wundärzten, welchen die Impfungs-Methode, und der Verlauf der Impfung noch nicht hinlänglich bekannt ist, soll zu den Instituten freyer Zutritt gestattet, und unentgeltlicher Unterricht, auch ein Zeugniß über ihre Fähigkeiten ertheilt werden. Ohne dieses Zeugniß soll keinem Wundarzte auf dem platten Lande die Impfung der Kuhpocken gestattet seyn.

§. 13.

Aerzte und Wundärzte, welche Impfstoff von den Instituten verlangen, müssen sich in postfreyen Briefen an dieselben wenden.

§. 14.

Den Beamten, Seelsorgern und Volkslehrern wird schlüßlich noch aufgetragen, dieses wohlthätige Geschäft kräftigst zu unterstützen.

Würzburg den 12ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.

v. Asbeck.

Bleiter.

Befehl
an die Pfarreyen des Fürstenthums Würzburg.

(Die Anordnung eines vierzigstündigen Gebeths für das Wohl des Hohen Churhauses betr.

Nachdem es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, den dritten Sohn Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, Prinzen Maximilian Joseph Friedrich, Pfalzgrafen und Herzog von Bayern, am 12ten verwichenen Monats an den Folgen eines mit Lungenentzündung verbundenen Gallenfiebers aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, durch welchen höchstbedauerlichen Todesfall das gesammte Durchlauchtigste Churhaus in die tiefeste und gerechteste Betrübniß gesetzt worden ist; so wird hiemit von Ordinariats wegen verordnet, daß sogleich nach Empfange und geschehener Verkündigung des gegenwärtigen Decrets in allen Pfarrkirchen des Fürstenthums Würzburg ein vierzigstündiges Gebeth abgehalten werde, um die möglichste Entfernung ähnlicher unglücklicher Ereignisse und die Beruhigung der Durchlauchtigsten Aeltern von dem Himmel zu erbitten.

In Ansehung der Art und Weise, wie dieses Gebeth verrichtet werden soll, wird ganz die Ordnung beybehalten, welche bey der ewigen Anbethung vorgezeichnet ist; wobey die Pfarrgenossen auch in denjenigen Stunden erscheinen werden, welche ihnen entweder schon angewiesen sind, oder von dem Pfarramte noch angewiesen werden.

Dieses Gebeth wird drey Tage lang fortgesetzet, und fängt in den Stadtkirchen jedesmal frühe um 6 Uhr an, und wird Abends um 6 Uhr geschlossen: in den Dorfkirchen aber soll es morgens um 7 Uhr anfangen, und bis 10 Uhr fortgesetzet werden. Die geringere Anzahl der Pfarrgenossen soll sich nach der Anordnung des Pfarrers in diese drey Stunden eintheilen.

Diese Verordnung soll den künftigen Sonntag als den 6ten März in der Stadt — und den folgenden Sonntag als den 13ten desselben Monats auf dem Lande von der Kanzel verkündiget werden, damit diese Andacht alsbald an dem jedesmaligen Mondtage ihren Anfang nehme. Und

Damit endlich die Pfarruntergebenen um so fleißiger und eifriger dieser Andacht beywohnen; so haben sämmtliche Pfarrer das Volk über den Gegenstand derselben und ihre Absicht zu unterrichten, und es zu belehren, daß das Wohl und die Erhaltung der Durchlauchtigsten Familie des gnädigsten Landesherrn, Ihr häusliches Glück und der Segen Ihrer Nachkommenschaft mit dem Wohle und dem Glücke der Sie umgebenden Völker auf das engste verbunden sey.

Die Priester haben während dieser dreytägigen Andacht in der heiligen Messe die Collecte: Deus refugium nostrum et virtus etc. beyzusetzen.

Sollte sich irgendwo bey einer im Würzburgischen Gebiethe gelegenen

Pfarrkirche ein Anstand erheben, wodurch gegenwärtige Verordnung nicht in Vollzug könnte gebracht werden; so ist hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten. Decretum Würzburg am 1ten März 1803.

Geistl. Regierung zu Würzburg.

Weisung an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die gehörige Verkündigung der im Regierungsblatte ergehenden Verordnungen und Weisungen betreffend.)

Die sämmtlichen churfürstlichen Verordnungen und allgemeinen Weisungen werden zwar künftig durch das Regierungsblatt zur Kenntniß des Publicums gebracht; damit aber auch durch diesen Weg der Zweck der Bekanntmachung um so gewisser erreicht werde, und Niemand sich mit der Unkunde der Gesetze und Anordnungen entschuldigen kann, so wird den Beamten befohlen, die Schuldheißen anzuweisen, jede Woche die in dem jedesmaligen Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Weisungen der versammelten Gemeinde auf dem Rathhause, oder einem andern öffentlichen Orte zu publiciren, und sich, wie dieses geschehen, bey dem Amte gehörig auszuweisen. Decretum Würzburg den 8ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstl. Amtes Proselsheim.

Proselsheim zählt in 57 Häusern 322 Seelen. Darunter sind 27 Bauern, 2 Halbbauern, 7 Söldner, 2 Wirthe.

Dippach hat in 49 Häusern 263 Seelen, darunter 21 Bauern, 6 Halbbauern 29 Söldner, 1 Wirth.

Bergtheim hat in 106 Häusern 520 Seelen, darunter 44 Bauern, 6 Söldner, 1 Handelsmann, 2 Wirthe.

Burggrumbach hat in 57 Häusern 344 Seelen, darunter 8 Bauern, 19 Halbbauern, 6 Söldner, 1 Wirth.

Oberpleichfeld hat in 68 Häusern 311 Seelen, darunter 20 Bauern, 16 Halbbauern, 15 Söldner, 2 Wirthe.

Pussensheim hat in 30 Häusern 156 Seelen, darunter 12 Bauern, 7 Halbbauern, 12 Söldner, 1 Wirth.

Maidbrunn hat in 28 Häusern 145 Seelen, darunter 6 Bauern, 11 Halbbauern, 7 Söldner.

Rimpar hat in 195 Häusern 1163 Seelen, darunter 64 Bauern, 18 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 61 Söldner, 4 Wirthe.

Neuseß hat in 29 Häusern 107 Seelen, darunter 12 Bauern, 5 Halbbauern, 2 Wirthe.

Unterpleichfeld hat in 82 Häusern 449 Seelen, darunter 24 Bauern, 22 Halbbauern, 7 Söldner, 2 Wirthe.

Kürnach hat in 95 Häusern, 537 Seelen, darunter 26 Bauern, 28 Halbbauern, 13 Söldner, 4 Wirthe.

Summe der Seelen 4317.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



12tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 31. März 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Einsendung einer Beschreibung der Amts- und Zentbezirke betr.)

Das Churfürstliche General-Commissariat verordnet, daß, um eine ausführliche Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fränkischen Fürstenthümer gegen die Nachbarn zu erhalten, sämmtliche Jurisdictions- und Zentbeamten eine vollständige Beschreibung ihres Amts- und Zentbezirkes innerhalb sechs Wochen an ihre unmittelbar vorgesetzte Regierung dahier oder zu Bamberg einschicken sollen.

Diesen Berichten die erforderliche Bestimmtheit und Einförmigkeit zu verschaffen, sind die Gegenstände in den hiernach gezeichneten Tabellen unter Rubriken gebracht, und die Fragen vorgeleget, woran sich die Beamten in ihren Berichten genau halten, die verlangte Auskunft in angemessenen Antworten geben, und, was sie hiermit behaupten, durch Anzeigung der Gründe und Hinweisung auf die vorhandenen Acten oder Urkunden bestätigen sollen. Würzburg den 22ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.
Süßbacher.

Tabelle
Zur Information für den

Amt mit seinen Gränzen		Amtsortschaften		Andere im Amte gelegene Orte		Einwohner		Herrschaft		
Streitig	Unstreitig	purificirte	vermischte	ganz inclavirte	zum Theil inclavirte	abgetheilt	ungetheilt	Lands-	Dorf- und Gemeind-	Grund- od. Lehnherrsch.
Vorerst soll der Beamte eine Beschreibung seines Amtsbezirkes, mit Bemerkung der allerseitigen Gränzen, anschaulich vorlegen, und anzeigen: Welcher Ort ist der eigentliche Amtssitz? Welche sind die Gränzen des Amts? Wer sind die Nachbarn einer jeden Amtsgränze? Sind die Gränzen des Amts strittig, und worin? Wie ist also das staatsrechtliche Verhältniß des ganzen Amts gegen seine Gränznachbarn?		Sodann schreitet der Beamte zur Benennung und Beschreibung der sämmtlichen einzelnen, dem Amte incorporirten Ortschaften, Weiler, Höfe ꝛc. und bemerket: Welche Orte sind ganz purificirte Amtsortschaften? Welche sind die vermischten Orte? und mit wem? und wie sind sie vermischet? Sind einzeln liegende churfürstliche Höfe und Mühlen vorhanden? und welche? Gehören sie zu einem der Amtsorte, und haben da Gemeinderechte oder nicht? Haben sie ihre besondere Markung? Sind befreyte Höfe z. B. Kammergüter in dem Orte? mit oder ohne Verbindung gegen den Ort, und die Gemeinde?		In einem Amtsbezirke liegen oft fremdherrische Ortschaften, Weiler und Höfe; bisher hatten Stifte und Klöster dergleichen Vogteyorte darin. Welche sind die ganz fremdherrisch. Ortschaften, Weiler, Höfe u. d. g. in dem Amtsbezirke? Sind sie purificirt oder vermischt? Sind sie ganz, oder zum Theile — wo, und wie? von dem Amtsbezirke inclavirt? Welche sind die bisherigen Mediatorte? Sind sie purificirt oder vermischt? Sind sie ganz, oder zum Theile, und wie? von dem Amtsbezirke eingeschlossen? An wen sind diese Ortschaften dermal gefallen? In welchem staatsrechtlichen Verhältnisse standen sie, und stehen jetzt zu dem churfürstl. Amte? * In Hinsicht der ehevor Mediatbesitzungen hat Beamter mit den gewesenen Stift- oder Klosterbeamten zu communiciren.		Die Einwohner der Ortschaften, und die Verbindung, in welcher sie stehen, müssen besonders angezeiget werden. Wie viel Unterthanen sind in dem Orte, Hofe, oder Weiler? Welcher Religion sind sie zugethan? Sind sie alle auch Landesunterthanen? Haben sie Pflicht gegen eine fremde Herrschaft? Sind die Unterthanen abgetheilt, und wie? Sind sie alle Ortsnachbarn oder Gemeindsleute? oder nur Beysassen? wie viele? Sind Juden in dem Orte? Ist eine gewisse Zahl regulirt? Woher haben sie ihren Schutz? Genießen sie etwa die Gemeindrechte?		Das Correlat der Unterthanspflicht sind die herrschaftlichen Rechte. Wer ist die Kirchenherrschaft in dem Orte? Wer hat die Landeshoheit über das Ort? Ist die Landesherrschaft gemeinschaftlich? mit beständigen Vorzügen oder nach gleichen Rechten? Wechselt die Ausübung derselben? nach Personen, oder nach dem Güterbesitze? Ist hierin ein Ganerbiat? Wie verhält es sich mit der Dorfs- und Gemeindherrschaft? und mit ausschlüßiger oder gemeinschaftlicher Ausübung derselben? Sind Grund- oder Lehnherrschaften in dem Orte, welche, nebst der Beziehung ihrer Lehnbekenntnisse, anderweite Rechte über ihre Lehnleute und Lehngüter ausüben? Wie stehen diese Grundherren mit ihren Lehnbesitzern im Verhältnisse zu der Dorfsherrschaft und zu der Landesobrigkeit, deren sie unterworfen sind, oder nicht? Werden Dorfs- ganerbschaftliche Lehnschuldheißen von den Herrschaften in dem Orte gehalten? Uebet ein fremder Landesherr Territorial-Rechte auf churfürstliche Unterthanen aus? und welche?		

I.
Jurisdictions-Beamten.

<table>
<tr><th colspan="2">Regalien</th><th colspan="2">Jurisdiction</th><th colspan="4">Recesse oder Streitigkeiten</th></tr>
<tr><th>Hohe</th><th>Niedere</th><th>geistlich</th><th>weltlich</th><th>anerkannt</th><th>bezweifelt</th><th>Anfang</th><th>Zustand</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ueber die vorzüglichsten Herrschaftsrechte ist besonders anzugeben:
Wer hat den Militärzug in dem Orte?
Wird der Ausschuß zur Landmiliz gegeben?
Von wem geschieht die Bequartierung des Orts?
Wer übet das Collectations-Recht aus?
Giebt der Ort Reichs- Kreis- und Landsteuer? Kammerschatzung? an wen? und wie? wie viel in simplo?
Wer hat in ordentlichen und außerordentlichen Fällen die Frohnen zum Wegmachen, Festungsbaue, und Fuhren zu fordern?
Was fordert die Dorfs- und Gemeindherrschaft für sich oder die Gemeinde an Fahr- und Forstrecht, an Zoll und gemeinen Diensten?
Was für Regalien üben die Grundherrschaften bey ihren Lehnbesitzern ab- oder unabhängig von der Dorfs- und Landsherrschaft aus?
Wie werden die Juden bey Ausübung aller dieser Rechte beygezogen?</td><td colspan="2">Die öffentliche Verwaltung äußert sich vornämlich in der Ausübung der Jurisdiction.
Wer übet in dem Orte das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit?
Ist die Consistorial-Jurisdiction in Uebung?
Haben die Grundherren auf ihren Lehen eine Jurisdiction, und welche?
Wie wird die Jurisdiction in Gemeindsachen ausgeübet?
Ist die landgerichtliche Jurisdiction in Uebung?
Wer hat die Wasser- und Forst-Gerichtsbarkeit?
In wie ferne nimmt das churfürstliche Amt an allen diesen Gattungen von Gerichtsbarkeit Antheil?
Wohin gehet der Appellations-Zug?
Haben die Juden des Orts den Rabiner angenommen?
Stehen sie durchgängig, oder nur in gewissen Fällen unter der bürgerlichen Jurisdiction?</td><td colspan="4">Bey so mannigfaltigen Gegenständen fehlet sich nicht, daß Irrungen ausgebrochen, und wieder beygeleget worden, oder noch nicht erlediget sind.
Welches sind die Streitigkeiten des Amts in allen vorgenannten Gegenständen?
Sind Recesse darüber errichtet? welche? wann? und mit wem?
Werden diese Recesse beobachtet? oder sind sie strittig? ganz? oder zum Theile? und worin?
Sind deßhalb Unterhandlungen angestellet, und noch nicht geendiget?
Wie weit ist es damit gekommen?
Ist etwa schon gerichtlich geklaget worden?
Woran haftet die Entscheidung?
Sind noch Streitigkeiten, worüber weder recessiret, noch geklaget worden?
Geschehen Beeinträchtigungen, woraus leicht ein nachtheiliger Streit entstehen kann?
Was hat der Beamte zu begutachten, daß jene erlediget, und diese abgewendet werden?</td></tr>
</table>

Tabelle
Zur Information für

<table>
<tr><th colspan="2">Zent mit ihren Gränzen</th><th colspan="2">Zentbare Ortschaften</th><th colspan="2">Zentverwandte</th><th colspan="2">Zentherrschaft</th></tr>
<tr><th>streitig</th><th>unstreitig</th><th>purificirte</th><th>vermischte</th><th>Landsunterthanen</th><th>Fremde</th><th>ausschlüssig</th><th>gemeinschaftlich</th></tr>
<tr>
<td colspan="2">Vorerst soll Zentgraf eine Umschreibung seines Zentbezirks mit Bemerkung der allerseitigen Gränzen anschaulich vorlegen, und anzeigen:
Wo ist der eigentliche Zentsitz?
Welche sind die Gränzen der Zent?
Wer sind die Nachbarn einer jeden Zentgränze?
Sind die Gränzen der Zent streitig? und warum?
Wie ist also das staatsrechtliche Verhältniß der ganzen Zent gegen die Gränznachbarn?</td>
<td colspan="2">Sodann schreitet Zentgraf zur Benennung und Beschreibung der sämmtlichen in die Zent gehörigen Ortschaften, und bemerket:
Ist der Ort ganz churfürstlich?
Ist der Ort vermischt, und wie?
Sind einzelne zentfreye Höfe in dem Orte, und woher? wie heißen sie?
Ist der zentbare Ort ein fremder Ort, aber doch in dem Territorium ganz, oder zum Theile inclavirt? und wo? und wie?
Welche sind die bisherigen Mediatorte der Stifte und Klöster, welche in die Zent gehörten, oder wo anderswohin zentbar waren? oder eigene Zenten hatten?
Sind es purificirte, oder vermischte Orte?
Wohin sind diese Orte dermal gefallen?
In welchem staatsrechtlichen Verhältnisse standen sie, und stehen sie jetzt zu der churfürstlichen Zent?
*) Hierwegen kann Zentgraf mit den ehemaligen Stift- und Klosterbeamten communiciren.</td>
<td colspan="2">Von den Zentverwandten ist zu wissen:
Wie viel Zentpflichtige sind in dem Orte?
Haben sie ihre Zentpflichten abgeleget?
Stehen die Zentunterthanen auch zu anderen Herrschaften im Verhältnisse? und in welchem?
Worin bestehen die Pflichten der Zentverwandten, in Hinsicht ihrer Person z. B. der Zentfolge: oder des Vermögens in Tragung der Kösten?</td>
<td colspan="2">Ueber die Zentherrschaft hat Zentgraf zu bemerken:
Ob solche von dem Zentamte ausschlüssig behauptet wird?
Ist die Zentherrschaft gemeinschaftlich mit besonderen Vorzügen, oder mit gleichen Rechten?
Wechselt die Zentherrschaft nach Personen oder Gütern?
Sind Grundherren in dem Orte, welche einzelne Höfe, oder Lehenleute haben, und eine Zentherrschaft darüber behaupten?
Werden von den Zentherrschaften eigene Zentschuldheißen, oder Zentschöpfen in dem Orte gehalten?
Hat der Ort ein eigenes Zentgericht, und wie wird es besezt?
Wie ist das staatsrechtliche Verhältniß der Zentherrschaften unter sich, und gegen andere Ortsherrschaften?
Wer bezieht die Utilitäten der Zent? als: von den Strafen?
Muß die Herrschaft die Zent auf ihre Kösten üben, und handhaben?</td>
</tr>
</table>

II.
den Zent = Beamten.

Zentgerechtigkeit		Recesse		Streitigkeiten	
hohe	niedere	anerkannt	bezweifelt	Anfang	Zustand
Die zentrechtlichen Befugnisse müssen deutlich auseinander gesetzet, und bestimmt angegeben werden: Wird die zentbarliche Obrigkeit von dem Zentamte allein in allen zentbaren Fällen ausgeübet? Hat das Zentamt nur die hohe Zent allein in dem Orte auszuüben? Was wird unter der hohen Zent für begriffen geachtet? Ist die Zent limitirt? wie? Ist sie getheilt, so, daß eine besondere fraischliche Obrigkeit in dem Orte ist? Werden die kleinen Zentfälle von der Vogtey abgethan? Was wird zu dieser Gattung der niederen Zent für den Fraischherrn oder die Vogteyherrschaft gerechnet? Wird ein Unterschied unter der kleinen Zent, und unter Frevel und Rügen gehalten? Wenn ein eigenes Zentgericht im Dorfe ist, über welche Fälle erstreckt sich dessen Gerichtsbarkeit?		Bey nicht allzeit gleichen Zentrechten fragt sich: Ob Recesse darüber vorhanden sind? welche? und mit wem? Werden Recesse beobachtet? ganz oder zum Theile? und worin? Was ist geschehen, die Beobachtung der Recesse zu erhalten? Wie weit ist es damit gekommen?		Die Streitigkeiten abzuthun, oder zu verhüten muß namhaft gemacht werden: worin die Streitigkeiten bestehen? wann und woher sich die Irrung ergeben hat? Ob Unterhandlungen darüber angestellet und noch nicht geendiget sind? Ob schon gerichtlich geklaget worden? Woran die Entscheidung haftet? Ob noch Streitigkeiten sind, worüber weder recessirt, noch geklaget worden? Ob Beeinträchtigungen geschehen, woraus leicht ein nachtheiliger Streit entstehen kann? Was Zentgraf zu begutachten hat, daß jene erlediget, und diese abgewendet werden.	

(Die Aufhebung des Würzburgischen Landregiments betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben mittels höchster Cabinets-Ordre vom 3ten d. M. das in Ihrem Fürstenthume Würzburg bisher bestandene Landregiment, in der Erwägung, daß die Verfassung desselben dem in Ihren älteren Churlanden angenommenen Militär-Systeme nicht entspreche, ohne jedoch die Dienstpflichtigkeit der bey diesem Regimente eingereihten Unterthanen aufzuheben, aufgelöset, und zu seiner Zeit ein gleiches Completirungs-System, wie in Ihren älteren Churstaaten, einzuführen beschlossen.

Das Churfürstliche General-Commissariat machet demnach diesen unmittelbaren Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Jedermanns Wissenschaft, mit dem Beysatze, bekannt, daß sämmtliche Beamte und Gemeindevorsteher bey Verkündigung desselben die Unterthanen, und insbesondere jene, welche bisher bey dem Landregimente eingereihet waren, über dessen wahren Sinn, und über die Fortdauer ihrer Militär-Dienstpflichtigkeit zweckmäßig zu belehren, von selbst wissen werden. Würzburg am 22ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Vorstellung des Grabes Christi in den Kirchen während der Charwoche betr.)

Es bestehet zwar schon seit mehreren Jahren, vorzüglich in den Würzburgischen Landen die Anordnung, daß bey der Grabvorstellung Christi in der Charwoche alle der Erhabenheit des Gegenstandes unwürdige Verzierungen gänzlich unterbleiben sollen. Dahin gehören die farbigen Glaskugeln, Statüen, Wasserkünste und dergleichen mehr, welche der durch die feyernde Kirche erreicht werden wollenden Absicht ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser großen, und jedem Christen so wichtigen Feyer in den sämmtlichen churfürstl. fränkischen Entschädigungslanden allgemein zu entsprechen, und die Vorstellungen mit der Würde des Gegenstandes in diesen Landen zu vereinigen; so wird hiermit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi nur mit Ausstellung des Sanctissimums zur Anbethung auf einem hinlänglich beleuchteten Seiten-Altare nach liturgischer Vorschrift gefeyert und allenfalls noch auf dem Antipendium das Bild des im Grabe liegenden Heilandes angebracht werden soll.

Jede andere Verzierungen sind bey scharfer Strafe verbothen. Sämmtliche Pfarreyen und Klöster in den churfürstl. fränkischen Landen, bey welchen diese einfache Vorstellung bis hieher noch nicht beobachtet wurde, haben sich darnach zu achten, und sämmtliche churfürstliche Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift pünctlich vollzogen werde.

Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Einlieferung und Confiscation des Vermögens der Deserteurs betreffend.)

Das hiebey gedruckte Verzeichniß der im Monate Januar 1803 von dem churfürstl. Militär meineidig entwichenen Würzburgischen Landeskinder wird sämmtlichen Beamten und Ortsobrigkeiten mit dem Befehle bekannt gemacht, diese Ausreiser nicht nur im Betretungsfalle zu arretiren, und an das nächstgelegene Militär-Commando auszuliefern, sondern auch die Einziehung ihres gegenwärtigen, oder noch zu gewärtigenden Vermögens zu verhängen. Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern im Monate Jänner 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Batallion	Nämen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.		Desertions-Tag.
		Ort.	Amt.		fl.	kr.	
Inf. Bat. v. Kandler	Gemeiner Adam Schmitt	Hemersheim	Aub	Bauer	500	—	Jänner 25.
v. Stetten	Gefreyter Andreas Bauer	Schlerieden	Werneck	detto	—	—	19.
detto	Gemeiner Andreas Klem	Unterelzbach	Fladungen	detto	400	—	14.
v. Kandler	Gemeiner Paul Müller	Kist	Heidingsfeld	detto	—	—	26.
v. Stetten	Gemeiner Johann Eberlein	Hofheim	Hofheim	sind unbekant	—	—	4.
detto	Gemeiner Johann Schum	Klosterhaus.	Klosterhaus.	Bauer	—	—	4.
v. Kandler	Gemeiner J. Willenzheimer	Willanzheim	Willanzheim	Taglöhn.	—	—	11.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Verpflichtung der Schuldheißen betr.)

Um die Unkösten und die Zeit bey den Schuldheißen-Verpflichtungen zu ersparen, werden sämmtliche Beamte hiemit angewiesen, die neugekührten und vorher dahier bestätigten Schuldheißen nicht mehr zur Verpflichtung hieher zu schicken, sondern dieselben bey Amt zu verpflichten, und das über die geschehene Verpflichtung geführte Protocoll mit den der Kanzelley zu entrichtenden Gebühren zu 1 fl. fr. einzuschicken. Decretum Würzburg am 8ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung der Hofstäbe und Bestimmung ihres Gerichtsstandes betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst zu befehlen geruhet, daß von dem 1ten des künftigen Monats an die bisher bestandenen Hofstäbe aufgelöst seyn sollen.

Da nun hiemit auch die Gerichtsbarkeit derselben aufgehoben, und angeordnet worden ist, daß von dem 1ten April an sämmtliche Diener nach dem Verhältnisse ihres Ranges entweder unter die Gerichtsbarkeit der Regierung, oder unter jene der Untergerichtsstellen gesetzet, mithin die Chefs der bisherigen Hofstäbe mit allen geheimen Räthen, Kämmerern und Hof-Cavalieren der Gerichtsbarkeit der Regierung, alle übrige Individuen aber, welche, wie die geistlichen Hofdiener und Leibärzte, nicht schon ihren besonderen Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichtsstellen untergeordnet seyn sollen; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft, mit der Bemerkung, bekannt gemacht, daß die noch laufenden Streitsachen der letztbenannten Individuen von dem Stadtgerichte, als wohin die Acten und Depositen von den Hofstäben demnächst werden übergeben werden, zu entscheiden, in zukünftigen Fällen aber bis auf die demnächst erfolgende Organisation der Untergerichte den Klägern die Auswahl frey seyn solle, bey welcher Untergerichtsstelle sie ihre Klagsachen anhängig machen wollen. Decretum Würzburg den 18ten März 1803.

Churfürstliche Regierung.

(Die Vacatur der Revier und Wildmeisterey zu Irtenberg betreffend.)

Die Würzb. Revier und Wildmeisterey Irtenberg ist durch das am 1ten dieses Monats erfolgte Ableben des dasigen Wildmeisters Michael Reuß in Erledigung gekommen, welches den Canditaten zu Forst- und Jagdstellen hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 10ten März 1803.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



13tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 7. April 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Auswanderung der Unterthanen aus den fränkischen Landen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht betreffend)

Zu Folge eines höchsten Rescripts Sr. Churfürstlich. Durchlaucht vom 9ten d. M. in Bezug auf die Auswanderungen der Unterthanen aus den churfürstlichen fränkischen Landen verordnet das churf. General-Commissariat:

1) Wer sich auswärts niederzulassen gedenket, muß die Erlaubniß dazu bey der geeigneten Stelle nachsuchen.

2) Bey den auswandernden Personen männlichen Geschlechts ist darauf zu sehen: ob sie zum Soldatendienste tauglich sind, und die Jahre der Militärpflichtigkeit bereits zurückgelegt haben oder nicht: indem die Verbindlichkeit zum Militärdienste aus der Pflicht hervorgeht, die einem jeden Staatsbürger oblieget, das Seinige zur Sicherung der Gesellschaft gegen Angriffe von Außen, und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung von Innen beyzutragen.

3) Die Jahre der Militärpflichtigkeit sind bis auf das zurückgelegte 32te Jahr erstreckt, und eine Summe von 150 fl. rhn. zur Redimirung derselben, — welche jedoch in einzelnen Fällen nur mit höchster ausdrücklichen Bewilligung Statt finden kann, — festgesetzet.

4) Bey jedem Auswanderungsfalle ist daher der Name, das Alter und die Dienstfähigkeit, dann ob der Bittsteller frey, oder der Leibeigenschaft unterworfen sey, mittels des amtlichen Berichtes an die geeignete Regierungsbehörde anzuzeigen, und von dieser ist umständlicher Bericht an das General-Commissariat darüber zu erstatten.

5) In Rücksicht des Vermögens und der von dem Auswandernden zu entrichtenden Nachsteuer oder Abschoßgebühren wird der allgemein geltende Grundsatz festgesetzt: daß das Benehmen der auswärtigen Territorial-Herren in wechselseitigen Fällen der Maßstab zur Behandlung der auswandernden Individuen seyn soll.

6) Gebühren, welche einer besondern persönlichen Eigenschaft wegen abzugeben sind, wie es bey Leibeigenen der Fall wegen des Leibledigungs-Abkaufes ist, müssen in so lange, als der verursachende persönliche Entschädigungsgrund noch bestehen wird, fortentrichtet werden, ohne daß dieses auf die Abschoßgebühren einen Bezug haben, oder an diesen dafür etwas abgezogen werden darf.

7) Die Strafe der Auswanderung mit Vernachläßigung der hiezu nöthigen Bewilligung ist die unfehlbare Einziehung des ganzen Vermögens des Auswandernden.

8) Da in den kais. königl. Staaten die Strenge über diesen Gegenstand so weit erstreckt wird, daß selbst wandernden Handwerksgesellen, wenn sich in fremden Landen die Gelegenheit zur Ansäßigmachung ihnen darbiethet, und sie nicht vorher den Emigrations-Consens nachsuchen, ihr Vermögen eingezogen wird; so ist auch eben so gegen diejenigen zu verfahren, die auf ihrer Wanderschaft in den k. k. Staaten sich ansäßig machen, und nicht vorher die hiezu nöthige Bewilligung nachgesucht und erhalten haben.

9) Obgleich zwischen den churfürstlichen und verschiedenen andern Staaten wechselseitige Freyzügigkeitsverträge eingegangen sind; so befreyet nichts destoweniger die Freyzügigkeit gegen einen Staat keinen, der dahin auszuwandern gedenket, von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen: da jene Verträge lediglich auf das Vermögen sich beschränken, das Auswanderungsverboth aber aus der Militärpflichtigkeit hervorgeht.

10) Von den Regierungsbehörden sind alle Vierteljahre tabellarische Verzeichnisse aller Ein- und Auswanderungen, so wie der Vermögens-Exportationen herzustellen, in welchen der Name des aus- oder einwandernden Individuums, der Betrag seines Vermögens, nebst der Summe der davon erhobenen Abschoßgebühren, des Leibledigungs-Abkaufes, der Landesbezirk, den er verläßt, und der, wohin er auswandert, enthalten seyn muß.

11) Gleiche Verzeichnisse sind vierteljährig von allen Städten und Aemtern unter der ordinationsmäßigen Strafe von 5 fl. rhn. an die Regierungsbehördeu einzusenden, damit von denselben die nur berührte General-Tabelle dem churfürstl. General-Commissariate pünctlich vorgelegt werden kann.

Diese Verordnung ist allgemein bekannt zu machen, besonders aber auch allen Zünften zur Hinterlegung in die Handwerkslade mitzutheilen, damit ein jeder sich vor Schaden hüten kann. Würzburg am 26ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Süßbacher.

(Die Aufhebung des Auslösungsrechts auf Waaren, die in das Ausland geführt werden, betr.)

Es ist bisher in Ansehung mehrerer Landes-Producte beym Verkaufe an Auswärtige den Einheimischen ein Auslösungsrecht zugestanden, wodurch der Verkehr mit dem Auslande unsicher gemacht, und fremden Speculationen eine auf die inländische Production selbst sehr nachtheilig zurückwirkende Maßregel entgegengesetzt wird.

Das General-Commissariat in Franken, überzeugt, daß zur Belebung des auswärtigen Handels nichts erforderlicher sey, als demselben einen sichern und zuverläßigen Gang zu verschaffen, und ausdrücklich angewiesen durch ein höchstes Rescript Sr. Churfürstl. Durchlaucht vom 12ten d. M., verordnet daher, daß das Auslösungsrecht in allen Fällen, in welchen es bisher bey dem Absatze inländischer Producte zum Nachtheile auswärtiger Käufer bestanden ist, in Zukunft aufhören solle.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen churfürstl. fränkischen Staaten gehörig zu verkünden. Würzburg am 26ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Bekanntmachungen.

(Die in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordnete Commission betr.)

Zur Vollziehung des mit dem königl. Preußisch. Hofe abgeschlossenen Haupt-Landes-Grenz- und Purifications-Vergleichs und seiner Nebenverträge haben Se. Churfürstl. Durchlaucht eine aus den beyden Mitgliedern des General-Land-Commissariats, dem geheimen Referendär Bayard, und dem Hofkanzler Wagner, dann dem Kammer-Director Goldmayer zusammengesetzte Special-Commission angeordnet, welcher alle sich hierauf beziehende und sonstige in das Brandenburg'sche Differenzwesen einschlägige Arbeiten überwiesen sind.

Dieses wird daher mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Verhältniß dieser Commission gegen andere Stellen höchsten Orts dergestalt bestimmt worden sey, daß dieselbe dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausschlüßlich ressortiren, mit andern unmittelbaren Commissionen und höheren Landesstellen communiciren, an Beamte und Unterbehörden aber befehlsweise rescribiren solle. Würzburg am 29ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die von auswärtigen Herrschaften bey einem zur diesseitigen Brandschadens-Entschädigungsgesellschaft geeigneten Brande zu erstattenden Berichte, dann die Brandbesichtigungskösten betr.)

Kraft der Regierungs-Verordnung vom 20ten Junius 1797 soll bey einem ausgekommenen, zu der dahiesigen Brandschadens-Entschädigungsgesellschaft geeigenschafteten Brande der verordnete Bericht jedesmal längstens innerhalb acht Tagen, unter Strafe von 5 fl. an das Polizeygericht des obern Rathes dahier erstattet werden.

Obgleich diese Verordnung für auswärtige Mitglieder ersagter Gesellschaft eben so verbindlich, als für einheimische ist; so haben dennoch bis daher die auswärtigen Beamten über die Brandbeschädigung auswärtiger in ihrem Amtsbezirke gesessenen Mitglieder oft nur sehr spät berichtet.

Alle auswärtige Herrschaften, deren Unterthanen Mitglieder der Gesellschaft sind, werden demnach aufgefordert, die genaueste Beobachtung der oben angeführten Verordnung ihren Beamten aufzugeben, von den Uebertretern die verordnungsmäßige Strafe zu erheben, und an benanntes Polizeygericht einzuschicken, damit auf den Fall, daß wegen verspäteter Anzeige die verordnungsmäßigen Erfordernisse zur Bestimmung der Fragen: ob, und welcher Beytrag zu leisten sey? nicht mehr berichtigt werden könnten, ihre durch Brand beschädigten Unterthanen mit ihren Gesuchen um einen Beytrag nicht ohne weiters abgewiesen werden.

Da nebstdem die Verfügung getroffen worden ist, daß in Zukunft bey der auf einen ausgekommenen Brand vorzunehmenden Besichtigung die sich darauf ergebenden Kosten nicht mehr dem einzelnen Beschädigten, sondern der ganzen Gesellschaft aufzurechnen sind; so wird diese Abänderung allen inländischen und auswärtigen Mitgliedern hiedurch bekannt gemacht, und zugleich als Ausnahmen von dieser Regel die beyden Fälle bestimmt, wenn 1) sich durch die Untersuchung ergiebt, daß das Feuer durch eigene Schuld des Beschädigten ausgekommen ist, wo sodann demselben so wenig ein Anspruch auf Entledigung von den Besichtigungskosten, als auf einen Entschädigungsbeytrag selbst zusteht. Dann 2) wenn der Beschädigte mit der ersten Aestimation der Baugeschwornen des Ortes nicht zufrieden, die weitere Anordnung einer Oberraths-Commission zwar veranlaßt, die Resultate ihrer Besichtigung aber dieselben bleiben, mithin auch von ihm allein die unnöthig verursachten weiteren Kosten getragen werden müssen. Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

(Den Preis des Kissinger Salzes betr.)

Der Preis des Kissinger Salzes wird auf den Salinen für den Zentner zu 4 fl. rhn., außer den Salinen bey den verschiedenen Magazinen aber zu 4 fl. 24 Kr. rhn. für den Zentner andurch bestimmt, und sind hiebey die Pächter gehalten, beym Auswiegen des Salzes, wenn solches in einer größeren Quantität verlangt wird, vom Achtelszentner aufsteigend lediglich schweres Gewicht einsetzen zu lassen. Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. Salinen-Commission.

Weisungen
an sämmtliche Beamten in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichterstattung über das Zunftwesen betr.)

Den sämmtlichen Vogteybeamten auf dem Lande wird andurch befohlen, binnen 4 Wochen gutachtlich zu berichten:

1) Wie viel das Meisterwerden in jeder Zunft der respectiven Aemter dem angehenden Meister koste, welches Meisterstück ein solcher zu fertigen habe, welche Mißbräuche überhaupt etwa bey den Handwerken Statt finden, und wie sie zu heben seyen.
2) Ob und welchen Nutzen die Zunftverfassung auf dem Lande bisher gehabt habe, und ob es angemessen sey, dieselben noch ferner zu behaupten.

Würzburg am 29ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

(Die Einschickung der Pensions-Quittungen für die auf dem Lande befindlichen Militär-Invaliden, derselben Aufführung und Abgang, dann die Einschickung der Fourage-Quittungen für die Husaren-Pferde betr.)

Sämmtliche churfürstliche Beamten werden angewiesen, nachfolgende Befehle auf das pünctlichste zu befolgen:

1.

Da die alte Kriegs-Commissariats-Rechnung mit Ende Jänners dieses Jahrs geschlossen werden soll, so haben sämmtliche Beamten, in deren Districten Invaliden stationiren, über die denselben aus der Amtscasse für Rechnung des Kriegs-Commissariats vorgeschossenen Pensionen die Quittungen bis Ende Jänners sammt den noch nicht eingeschickten vormals hofkriegsräthlichen Anweisungs-Decreten mit nächstem Bothengange an das churfürstliche Oberkriegs-Commissariat, jene für den Februar und die folgenden Monate aber an die churfürstl. Kriegscasse-Verwaltung mit dem ersten Bothengange jeden Monats unfehlbar einzusenden, und den baaren Ersatz des geleisteten Vorschusses alle Monate dagegen einzuholen.

2.

Eben so haben sich dieselben in Hinsicht der für Rechnung der Invaliden-Pflege bereits angewiesenen Invaliden zu benehmen, deren Quittungen vom 1ten Jänner an, und in der Folge alle Monate mit dem nächsten Bothengange nach geschehener Zahlung an oben gedachte Pflege zum Rückersatze einzusenden sind, damit die wechselseitigen Monatsschlüsse pünctlich gefertiget werden können.

3.

Auf gleiche Art ist auch rücksichtlich der neu hinzukommenden Invaliden zu verfahren, denen künftig durch Anweisung der churfürstl. Hofkammer als Landes-Obereinnahme der Aufenthalt, jedoch ohne Quartiers-Freyheit, in gewissen Amtsstationen bestimmt, die Zahlung aber mit Bemerkung des Pensions-Quantums, und des termini a quo, auch ob sie für Rechnung der Kriegscasse oder Invaliden-Pflege vorzuschießen sey, durch eine dem Hofkammer-Decrete angehängte Note des Oberkriegs-Commissariats angewiesen werden wird.

4.

Die Beamten haben nebstdem über

den sittlichen Wandel dieser Invaliden ein wachsames Aug zu halten, über die etwa vorfallenden Excesse, so wie über den von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgang dem churfürstlichen Divisions-Commando unverweilte Nachricht zu ertheilen, nicht minder den Abgang mit Beylegung des vom Pfarrer unentgeltlich zu fertigenden Todtenscheines dem Oberkriegs-Commissariate bey Einsendung der letzten Monats-Quittung, sie mag zur Kriegscasse oder zur Invaliden-Pflege gehören, anzuzeigen.

5.

Da zum Abschlusse des alten Militär-Rechnungswesens gleichfalls erforderlich ist, daß die Quittungen, welche von den Hußaren über die außerhalb ihrer gewöhnlichen Stationen empfangene Fourage ausgestellt worden sind, früher als sonst zur Ratification und respective Zahlung eingesendet werden; so ergeht an sämmtliche Beamten die ernstgemessene Weisung, daß sie die in Handen ihrer Amtsgemeinden und Untergebenen über dergleichen Fourage-Lieferung noch zurückseyenden Quittungen unter dem zu publicirenden Nachtheile, daß sie späterhin nicht mehr als zahlbar angenommen werden würden, längstens bis Ende nächsten Monats April einfördern, auch längstens bis zum 10ten May mit den gewöhnlichen Summarien in Duplo zum churfürstl. Oberkriegs-Commissariate einsenden sollen. Würzburg am 29. März 1803.

Churfürstliche Hofkammer
als
Landes-Obereinahme.

(Die Einsendung rückständiger Cameral- und Contributions-Gefälle betr.)

Sämmtliche churfürstliche Beamten werden hiermit angewiesen, ihre Recesse an Cameral-Gefällen sowohl als an Contribution im Laufe des Monats April einzuschicken. Sollten sich unter letzterer Summe Rückstände befinden, so müssen solche alsbald eingetrieben werden. Würzburg am 31ten März 1803.

Churfürstl. Hofkammer.

Nachricht.

Vermöge höchsten Rescriptes Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vom 16ten Februar ist das Bambergische Amt Vilseck mit dem Herzogthume der oberen Pfalz, und das oberpfälzische Amt Holleberg mit dem Fürstenthume Bamberg vereiniget worden.

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 29. März 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco.	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
. in Courant k. S.	139 3/8	—
. . 2 Mon. Sicht	138 1/2	—
Hamburg in Bco. k. S.	147 3/4	—
. . 2 Mon. Sicht	146 3/4	—
Augsburg . .	100 1/8	—
Wien . . k. Sicht	80	—
. à 2 Mon. Sicht	79 1/4	—
London à 2 Mon. .	140 1/2	—
Paris . . .	77 1/4	—
. à 2 Mon. .	76 3/8	—
Lyon	77 3/4	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	100 3/8
Bremen Ld. . k. Sicht	105 1/4	—

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monath und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	Preis rhein. kr.	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Reducirt in Würzburg. Maß Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	wohlfeiler kr.	theurer fl.	theurer kr.
Würzburg	den 26. März.	Weitzen	Malter	19	25	—	—	—	—	—	25
		Korn		15	15	—	—	—	—	—	30
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt.	den 29. März.	Weitzen	Malter	20	—	1	$\frac{2}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Korn		16	45	1	$\frac{2}{16}\frac{3}{64}$	—	15	—	—
		Haber		7	—	—	$8\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 22. März.	Kern	Malter	19	—	1	$\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{1}{64}$	—	—	—	15
		Korn.		19	—	1	$\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{1}{64}$	—	—	1	—
		Haber		9	—	—	$9\frac{3}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Gerste		23	—	—	$9\frac{3}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Dinkel		12	—	—	$9\frac{3}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	30
Schweinfurt	den 26. März.	Weitzen	Malter	22	15	1	$1\frac{3}{16}$	—	—	1	15
		Korn		20	—	1	$1\frac{2}{16}$	—	—	—	15
		Haber		9	15	—	$8\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{3}{64}$	—	—	1	5
		Gerste		21	25	—	$8\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	47
Windsheim	den 21. März.	Kern	Malter	36	30	1	$1\frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	—	—	30
		Korn		20	—	1	$1\frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	—	1	—
		Haber		9	30	—	$8\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	—	—	30
		Gerste		22	—	—	$8\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	—	1	—
		Dinkel		12	—	—	$8\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	—	—	30

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstl. Amtes Kissingen.

Kissingen, die Stadt hat in 188 Häusern 804 Seelen, 368 männlichen, 436 weiblichen Geschlechts, darunter 36 Bauern, 11 Halbbauern, 44 Söldner, 9 Schutzverwandte, 95 Handwerker, und zwar 8 Schreiner, 11 Schneider, 5 Maurer, 4 Zimmerleute, 7 Bäcker, 5 Müller, 2 Häfner, 1 Färber, 1 Schlosser, 1 Huter, 1 Büchsenmacher, 1 Seiler, 4 Schmiede, 2 Nagelschmiede, 1 Sattler, 1 Wagner, 8 Schuhemacher, 13 Weber, 5 Drechsler, 2 Barbierer, 2 Büttner, 1 Metzger; 6 Handelsleute, 7 Wirthe.

Winkels hat in 32 Häusern, 164 Seelen, 78 männlichen, 86 weiblichen Geschlechts, 10 Bauern, 10 Halbbauern, 9 Söldner, 4 Handwerker, nämlich 3 Maurer, 1 Weber.

Nüdlingen hat in 182 Häusern 841 Seelen, 398 männlichen, 443 weiblichen Geschlechts, 129 Bauern, 17 Söldner, 8 Handwerker, nämlich vier Schmiede, 3 Maurer, 1 Zimmermann, 1 Wirth.

Garitz hat in 71 Häusern 350 Seelen, 176 männlichen, 174 weiblichen Geschlechts, 12 Bauern, 25 Halbbauern, 29 Söldner, 18 Handwerker, 1 Wirth.

Hausen hat in 77 Häusern 424 Seelen, 206 männlichen, 218 weiblichen Geschlechts, 34 Bauern, 7 Halbbauern, 33 Söldner, 7 Handwerker, 2 Wirthe.

Summe der Häuser 540, der Seelen 2683, männlichen Geschlechts 1326, weiblichen 1357.

Wiener Cours

öffentlicher Fonds-Obligationen vom 19. März 1803.

		F.	G.
Wiener StadtBco à 5 p.C.		—	94¾
Staats-Schulden-Cassa.	à 4 p.C.Ie	—	82
detto detto à 4½ p. C. Int.		—	83
detto detto à 5 p. C. Int.		—	90¾
detto detto à 3½ p. C. Int.		—	74
Unverzinsliche Hofkamm.	6 jährige	—	—
Detto	5 jährige	—	—
Detto	4 jährige	—	—
Banco Lotterie.		—	—
Lotterie Loos.		—	60
Verschleiß Direction		—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

14tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 14. April 1803.

Cabinets-Ordre.

(Die Organisation des Würzburgischen Militärs betreffend.)

Wir haben gnädigst beschlossen, die in Würzburg bestehenden 3 Infanterie-Bataillons, Stetten, Gebsattel, und Kandler zu einem Infanterie-Regimente, und einem leichten Infanterie-Bataillon zu organisiren.

Zur Formation des Regiments unter der einsweiligen Benennung vacant Würzburg bestimmen Wir die Bataillons Stetten und Gebsattel, — das Bataillon Kandler hingegen soll zu einem leichten Infanterie-Bataillon umgeschaffen werden und den Namen seines nunmehrigen Commandeurs des Obristlieutenants la Motte führen.

Diesem zu Folge wird das Infanterie-Regiment vacant Würzburg ganz wie Unsere in Bayern bestehende Infanterie gekleidet, und erhält Ueberschläge, Kragen und Aufschläge von Orange-Farbe, wie das dermalige Regiment Kinkel, nur mit dem Unterschiede, daß es weiße Knöpfe haben solle.

Das leichte Infanterie-Bataillon la Motte wird ebenfalls nach der Farbe und der Montur, Hosen- und Kamaschenschnitte, so andern, wie Unsere leichte Infanterie gekleidet, und erhält die Ueberschläge, Kragen und Aufschläge nach der Farbe Unsers Infanterie-Regiments Ysenburg, sohin carmoisinroth mit weißen Knöpfen.

Da nun aus den bey obgedachten 3 Füsilir-Bataillons bisher bestandenen 22 Compagnien, 15, und zwar 2 Grenadier- und 8 Füsilir-Compagnien zur Formation des Infanterie-Regiments, dann 5 Compagnien zur Formirung des leichten Infanterie-Bataillons gebildet werden müssen; so geruhen Wir gnädigst dem Generalmajor Heinrich Grafen von Reuß den 34ten, dann dem Obristen von Kroell, welche beyde Compagnien bey dem vormaligen Bataillon Kandler inne hatten, ihren daselbst bisher bezogenen Kreis- und Standsgehalt mit monatlichen neun und fünfzig Gulden 30 Kr., und zwar vom 1ten

April laufenden Jahrs anfangend, qua Pension zu belassen.

Dem Hauptmann Baptist Weiß vom ehemaligen Bataillon Gebsattel ertheilen Wir rücksichtlich seiner lang treu geleisteten Dienste den Majors-Charakter, und wollen denselben mit einem monatlichen Gehalt von sieben und vierzig Gulden vom 1ten April an in die Ruhe versetzen.

Den dermal in Würzburg die Platzmajorsdienste verrichtenden Major Friedrich Carl B. von Moser des vormaligen Bataillons Gebsattel bestätigen Wir in dieser Eigenschaft als Platzmajor.

Den Oberlieutenant Andreas Schmitt vom obigen Bataillon wollen Wir rücksichtlich seines Alters und treu geleisteten Dienste, jedoch ohne Consequenz, mit seinem dermaligen Gehalte und Service, sohin mit monatlichen sechs und zwanzig Gulden ebenfalls vom 1ten April an, und dem Hauptmanns-Charakter gnädigst in die Ruhe versetzen.

Aus welchen Stabs-Oberofficiers, dann mittleren Stabs-Individuen nun sowohl das Regiment vacant Würzburg, als leichte Infanterie-Bataillon la Motte bestehen solle: dieses ist aus den angebogenen Formations-Tabellen zu ersehen.

Uebrigens haben Wir befohlen, aus den vormals bey erwähnten drey Würzburgischen Infanterie-Bataillons bestandenen vier Grenadier-Compagnien die Unterofficiers, und gemeine Mannschaft zusammen zu stellen, und selbe in zwey Grenadier-Compagnien, wozu die Officiers bereits in der Anlage benannt sind, zum Regiment ab- und einzutheilen.

Die dabey überzähligen Unterofficiers sind mit ihrer bisherigen Löhnung, jedoch so bey den Füsilir-Compagnien einzutheilen, daß die im Range ältesten Grenadier-Unterofficiers bey den zwey Grenadier-Compagnien verbleiben.

Auf gleiche Art wäre mit dem Füsilir-Unterofficiers, Spielleuten und Gemeinen der Bataillons Stetten und Gebsattel zu verfahren, und dieselben in acht Füsilir-Compagnien für das Regiment abzutheilen: wozu auch die ernannten Officiers in der Anlage bemerkt sind.

Die sechs Füsilir-Compagnien des vormaligen Bataillons Kandler sollen zur Formirung des leichten Bataillons in fünf gleich starke Compagnien eingetheilt werden, und sind ebenfalls die Officiers, welche diese Compagnien zu commandiren haben, in der Beylage zu entnehmen.

Und da die Anzahl der bestehenden Feldwaibels jene der 15 Compagnien überschreiten wird; so sind die ältesten derselben als wirkliche Feldwaibels einzutheilen: die überzähligen aber zur Dienstleistung als Sergeanten bey den Compagnien anzuweisen. Auch sollen die sonst überzähligen Spielleute zum Dienste bey den Compagnien eingetheilt, jedoch der Bedacht darauf genommen werden, daß die vorhandenen Pfeifer bis auf zwey für die Grenadier-Compagnien zu Erlernung des Trommelschlagens angehalten werden; hätten hingegen einige dieser überzähligen Spielleute den vorgeschriebenen Wachsthum, oder versprechen solche ihn zu er-

langen; so könne selben, wenn sie auch im letztern Falle einen Zoll weniger als das vorgeschriebene Maß haben, das Gewehr gegeben werden, um der Ueberzahl bald möglichst enthoben zu seyn.

Die bisher noch bestehenden 16 Stabsbandisten werden in zwey gleiche Theile nach der geeigneten Stimmung abgetheilet, und hievon acht an das Regiment vacant Würzburg, dann acht hievon an das leichte Infanterie-Bataillon la Motte abgegeben; dagegen haben die bey den Bataillons seither angestellten Hautboisten in die Linie wieder rückzutreten. Die bey dem ehemaligen Bataillon Kandler übercompleten drey Fouriers sind an das Regiment vacant Würzburg, wo sie fehlen, abzugeben, auch sind die vorhandenen Compagnie-Chirurgen einsweilen bey den Compagnien einzutheilen.

Zur Besetzung der Fahnenjunkers-Stellen bey obigem Regimente hat das Regiment Herzog Carl einen, Ysenburg zwey, und leichte Infanterie-Bataillon Metzen einen tüchtigen Fahnen-Junker dahin abzugeben.

Uebrigens wurde die vorzügliche Beobachtnahme befohlen, damit vor obangeführter Organisation eine genaue Grundliste, und Montur- dann Armatur-Verzeichniß über gesammte Mannschaft aufgestellet werde, um hieraus ersehen zu können, was für Requisiten von einer Compagnie zur andern durch vorgehende Versetzung abgegeben worden.

Schlüßlich treten vom Obristen an sämmtliche in der Linie dienende Officiers, Stabs-Individuen, Unterofficiers und Gemeine in nach Unserem Bayrischen Reglement bestimmte Gagen (inclusiv. Fourierschützengeld) gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen und zwar vom 1ten April laufenden Jahres anfangend: doch ist zu bemerken, daß bey jenen Officiers, die eine Kammerherrn- oder Hofcavaliers-, so andere Gage beziehen, diese zur Grundlage genommen, und denselben nur das surplus zur vollen, ihrem Grade angemessenen Militärgage bey ihren treffenden Regimentern bezahlt werden solle: worüber das Oberkriegs-Commissariat in Würzburg zur Benehmung mit dem dortigen General-Commissariate angewiesen wurde.

Eben so wird allen jenen, die vom Feldwaibel an abwärts mehr als die nach Unserem Systeme abwerfende Löhnung beziehen, das surplus auch ferner, und zwar bis zu ihrem Abgang oder allenfallsigen Avancement belassen: dieses surplus jedoch nicht in der Löhnungs-Rubrique, sondern in der Recapitulation der Zahlungsliste alle Monate specificirlich beygenommen.

Unserem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wird also dieses zur Nachricht und Verständigung des fränkischen General-Land-Commissariats hiemit bekannt gemacht. München den 15ten März 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Formation
des Infanterie-Regiments vacant Würzburg.

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
Großer	Obrist.	Franz Graf v. Minuzi	v. Infant. Regim. Herzog Pius.
	Obristlieut.	Jacob Kandler	v. Bataillon Kandler.
	1ter Major.	Nicolaus Waldschmid	v. Infant. Regim. Herzog Carl.
	2ter detto.	Franz von Deroy	v. Leib-Infant. Regiment.
Mittlerer Stab.	Reg. Qu. M.	Nicolaus Beck	v. Bataillon Stetten.
	Auditor.	Theodor Seuffert	detto.
	Adjutant.	Franz Zizmann	detto.
	Reg. Chir.	Franz Hennemann	detto.
Kleiner	Reg. Tamb.	Simon Anger	detto.
	Profoß.	Johann Sattler	detto.
1te Grenad. Comp. Zobel.	Hauptmañ.	Wilhelm von Zobel	detto.
	Oberlieut.	Augustin v. Adelsheim	detto.
	Unterlieut.	Wilhelm Herbst	detto.
		Michael Beck	v. Gebsattel.
2te Grenad. Comp. Moser.	Hauptmañ.	Wilhelm v. Moser	detto.
	Oberlieut.	Friedrich von Zobel	detto.
		Sebastian Anger	detto.
	Unterlieut.	Friedrich Greis	detto.
Leib-Compagnie.	Hauptmañ.	Baptist Müller	v. Stetten.
	Oberlieut.	Adolph Erlee	detto.
		Friedr. v. Fakenhofen	v. Gebsattel.
	Unterlieut.	Philipp Dürr	detto.
Obrist-Compagn.	Hauptmañ.	Friedr. v. Lüttgendorf	detto.
	Oberlieut.	Melchior Hüllmantel	detto.
		Franz Schelf	detto.
	Unterlieut.	Philipp Göpping	v. Stetten.
Obristlieut. Comp.	Hauptmañ.	Joseph Käs	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Gallus Rikels	v. Stetten.
	Unterlieut.	Georg Götzendorfer	detto.
		Joh. Engelbrecht	v. Gebsattel.

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
1t. Majors-Comp.	Hauptmañ.	Carl Metz	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Carl von Seuffertitz	v. Stetten.
	Unterlieut.	Anton Wiesen	detto.
		Michael Erl	v. Gebsattel.
2t. Majors-Comp.	2ter Major.	obiger Franz v. Deroy	v. Leib-Inf. Regiment.
	Oberlieut.	Paulus Dietz	v. Bat. Stetten.
	Unterlieut.	Caspar Walter	v. Gebsattel.
		Joseph Schmitt	v. Stetten.
Lanius-Comp.	Hauptmañ.	Leonard Lanius	detto.
	Oberlieut.	Heinrich Weißkopf	v. Gebsattel.
	Unterlieut.	Philipp v. Avilla	v. Stetten.
		Christoph Müller	detto.
Maurer-Comp.	Hauptmañ.	Franz Maurer	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Engelh. Flomersberg	v. Stetten.
		Hugo Wiesen	detto.
	Unterlieut.	Jacob Fröhlich	v. Gebsattel.
Faber-Comp.	Hauptmañ.	Bernard Faber	v. Stetten.
	Oberlieut.	Baptist Kandler	detto.
	Unterlieut.	Ludwig Bauer	detto.
		Wilh. v. Guttenberg	detto.
	Aggregirte Officiers.		
	Hauptmañ.	Georg Beck	=
	Capitain.	Theodor Hautten	=

Bemerkungen.

1) Der Regiments-Quartiermeister ist der Leitung des Kriegs-Commissärs untergeordnet, bis er sich das Bayrische Rechnungs-System eigen gemacht hat.
2) Die noch abgängigen Bataillons-Chirurgen werden in der Folge aus den bey andern Regimentern überzähligen ersetzet.
3) Wegen der Ueberzahl haben die wirklichen Hauptleute Müller und Lüttgendorf einsweilen Stabs-Compagnien zu commandiren.
4) Die überzähligen 2 Capitäns Beck und Hautten sind dem Regiment zu aggregiren, und folglich zum Dienste zuzutheilen.

(L.S.)

Formation des leichten Infanterie-Bataillons de la Motte.

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
Großer	Obristlieut.	Peter de la Motte	v. Infant. Regim. Herzog Carl.
	Major.	Georg Habermann.	v. leicht. Infant. Batail. Kloßmañ.
Mittlerer Stab.	Bat. Qu. M.	Ignaz Fuchs	v. Bataillon Gebsattel.
	Auditor.	Melchior v. Eckart	— Kandler.
	Adjutant	Baptist Beck	detto.
	Bat. Chir.	Gustav Schmitt	v. Contingent Rothenburg.
Kleiner	Profoß	Nicolaus Kollmann	v. Bataillon Kandler.
Obristlieut. Comp.	Hauptmañ.	Carl v. Bibra	detto.
	Oberlieut.	Elias Düring	detto.
		Joseph Bay	detto.
	Unterlieut.	Carl v. Kollefel	detto.
Majors-Comp.	Major.	obig. Georg Habermann	v. leicht. Infant. Batail. Kloßmañ.
	Oberlieut.	Friedrich Weinbach	v. Bataillon Kandler.
		Cajetan Sorger	detto.
	Unterlieut.	Johann Kühles	detto.
Harrach-Comp.	Hauptmañ.	Joachim von Harrach	detto.
	Oberlieut.	Joachim Habersack	detto.
		Georg Anton Beck	detto.
	Unterlieut.	Johann v. Buchholz	detto.
Kröll-Comp.	Hauptmañ.	Carl v. Kröll	detto.
	Oberlieut.	Anton Köller	detto.
		Ignaz Binner	detto.
	Unterlieut.	Carl Friz	detto.
Kolb-Comp.	Hauptmañ.	Georg Kolb	detto.
	Oberlieut.	Vitus Geuthler	detto.
	Unterlieut.	Valentin Kandler	detto.
		Joseph Veith	detto.

Aggregirte Officiers.		
Capitains.	Joseph Bröckl	—
	Joseph Albrecht	—
Unterlieut.	Erasmus Endres	—
	Leonard Greising	—

Bemerkung.

1) Der Bataillons-Quartiermeister ist der Leitung des Kriegs-Commissärs untergeordnet, bis er sich das Bayrische Rechnungs-System eigen gemacht hat.
2) Der abgängige Bataillons-Tambour ist durch ein taugliches Subject zu ersetzen.
3) Wegen der Ueberzahl hat Hauptmann Bibra einsweilen eine Stabs-Compagnie zu commandiren.
4) Die überzähligen Capitains Kröll und Albrecht, so wie die Unterlieutenants Endres und Greising sind dem Bataillon zu aggregiren, und zum Dienste einzutheilen.

(L.S.)

Weisung
an sämmtliche churfürstl. Beamten.

(Die schleunige Rücksprache der churfürstl. Landbeamten mit den churfürstl. Regimentern, Bataillons und Corps betr.)

Der höchste Dienst Sr. Churfürstl. Durchlaucht fordert, daß die Regimenter, Bataillons und andere Truppencorps sich über Gegenstände desselben, und besonders dermal über die Vermögensherstellung der sämmtlichen untergeordneten Mannschaft mit den Landbeamten benehmen. Die sämmtlichen Beamten werden demnach angewiesen, die Requisitions-Schreiben der Regimenter, Bataillons und anderer Truppencorps jedesmal mit möglichster Beschleunigung, und auf eine vollkommen entschöpfende Weise zu beantworten.

Würzburg am 9ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Publicandum.

(Die Incompatibilität verschiedener Dienststellen betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht den Grundsatz der Incompatibilität verschiedener Dienste in den sämmtlichen Erbländern festgesetzt haben, und auch auf die fränkischen Entschädigungslande angewendet wissen wollen; so werden hierdurch sämmtliche Staatsdiener, die sich nebenbey in fremden Dienstverhältnissen befinden, aufgefordert, entweder den Churfürstlichen oder Fremdherrischen zu entsagen, und ihre Erklärungen darüber bey der ihnen vorgesetzten Behörde einzureichen, die solche ihres Orts dem General-Land-Commissariate vorzulegen hat.

Würzburg am 9ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Rescript Sr. Churf. Durchl. an das General-Commissariat in Franken.

(Die Ernennung des Freyh. von Leyden zum außerordentl. Commissär bey den Special-Commissionen in geistl. administrativen Angelegenheiten betr.)

Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- u. Niederbaiern Herzog rc. rc. des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst.

Da Wir wollen, daß die Säcularisation der Domcapitel, Stifte, Abteyen und Klöster, so wie die Reform, welche Wir bey den Mendicanten-Klöstern bezielen, in Unseren Indemnitäts-Landen zwar mit Rücksicht auf die Localitäten derselben, jedoch so viel möglich nach gleichen Grundsätzen und mit Beobachtung des nämlichen schon bereits bewährten Geschäftsganges, wie in Unseren alten Landen vollzogen werden; so haben Wir Unseren General-Landes-Directions-Rath und Kämmerer, Freyherrn von Leyden, welcher bey der hier angeordneten Special-Commission in Klostersachen sich eine vorzügliche Fertigkeit in Behandlung dieser Art Geschäfte erworben hat, als außerordentlichen Commissär mit dem Auftrage an euch abgeordnet, daß er in dieser Eigenschaft den in Unseren Fürstenthümern Würzburg und Bamberg angeordneten Special-Commissionen in geistlichen administrativen Angelegenheiten abwechselnd, jedoch an jedem Orte unter euerer oberen Leitung, auf einige Zeit vorsitzen, und besonders eine schnellere und systematischere Execution Unserer Beschlüsse einleiten solle.

Er wird euch diejenige Instruction vorlegen, welche Wir zu Vollziehung ähnlicher Maßregeln in Unseren hiesigen Landen vorgeschrieben haben, und ihr sollet nach den Erläuterungen, die er euch hierüber ertheilen wird, durch seine Mitwirkung davon die geeignete Anwendung zu machen suchen, insbesondere, damit die schädlichen und kostbaren Administrationen der geistlichen Körperschaften baldmöglichst aufhören, ihre Besitzungen Unsern Cameral-Aemtern einverleibt, und die schuldigen verhältnißmäßigen Pensionen reguliret werden.

Zur Beschleunigung des Geschäftes sollet ihr demselben verstatten, so oft Hauptanstände sich ergeben, darüber in eurer Sitzung selbst Vorträge zu erstatten.

Ihr werdet darnach euch zu achten, wie auch die beyden Special-Commissionen zu Würzburg und zu Bamberg und sonstige einschlägige Stellen anzuweisen wißen.

Da der Hofkammer-Director Goldmayer nach der durch Unser Rescript vom 17. d. M. erhaltenen Bestimmung öfters wird abwesend seyn müssen, so soll erwähnter Freyherr von Leyden bey der Würzburgischen Special-Commission während desselben Abwesenheit einsweilen seine Stelle versehen; bey seiner Anwesenheit aber, so wie auch, wenn Freyherr von Leyden in Bamberg gegenwärtig ist, so soll zwar genannter Unser außerordentlicher Commissär einen entscheidenden Einfluß auf die Leitung und Vollziehung der Geschäfte behalten, die Ausfertigungen aber sollen unter der Unterschrift des gewöhnlichen Directors, jedoch allzeit mit desselben Vorwissen und Beystimmung geschehen: sollte er und der Director zwispältiger Meinung werden, so ist ein solcher Gegenstand zu euerer Entscheidung geeignet. Den Sitz nimmt erwähnter Commissär zur Seite des Directors.

Am Schluße eines jeden Monats soll ein Hauptbericht über den Fortgang dieser Geschäfte mit den allenfalls dazu nöthigen Conspecten an Uns erstattet werden, dagegen brauchen die Abschriften der Protokolle nicht ferner eingesendet zu werden.

Schlüßlich befehlen Wir gemessenst, daß erwähnter Unser Commissär bey der Erfüllung seiner Aufträge von euch auf das kräftigste unterstützet werde. rc. rc. München den 22. März 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

v. Krauß.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.

15tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 21. April 1803.

Weisungen
an die betreffenden Beamten in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die sortenweise Einsendung der Gelder betr.)

Um bey den zur geistlichen Central-Casse einzuschickenden Geldern, und in der Casse selbst eine gute Ordnung zu erhalten, wird andurch befohlen:

Sämmtliche Stifts- und klösterliche Beamten und Administratoren haben ihre zur Central-Casse einzuliefernden Gelder jedesmal nur in schicklichen Paqueten zu 150 — 100 — 75 — 50 — 30 — 15 fl. rheinisch mit Aufschrift der Münzsorte versiegelt und richtig gezählt, mit Beylegung eines nach rheinischem Münzfuße berechneten Sortenzettels, an die Special-Commission aber einen Bericht mit gleichlautendem Sortenzettel einzuschicken, diejenigen Gelder endlich, welche zu Ergänzung einer gewissen einzuschickenden Summe noch beygelegt werden müssen, jedoch kein Ganzes der obigen Paquete ausmachen, in einem eigenen Paquete mit einer besonderen Aufschrift beyzulegen. Würzburg den 5ten April 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

(Die Einsendung der Gelder an die Central-Casse, und die Verfertigung einer Tabelle aller Einnahme und Ausgabe von 1784 mit 1793 inclusive betr.)

Als eine Folge der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht befohlenen Auflösung des Dom- der Collegiat- und des Ritterstiftes dahier, und der sonach übernommenen unmittelbaren Administration aller stiftischen Revenüen und Güter wird sämmtlichen ehemals stiftischen nun unmittelbar churfürstlichen Beamten befohlen, an keine andere Casse, und kein anders Amt Geld oder Naturalien als nur allein an die Central-Casse der Special-Commission in Administrations-Sachen der Stifte

und Klöster künftighin einzuschicken, so wie auch nur an besagte Commission wegen Verkaufs der Naturalien, und überhaupt wegen Administration der Güter und Gefälle der Bericht zu erstatten, und die Entschließung einzuholen ist.

Zugleich werden alle verrechnende Beamten des ehemaligen Domstifts angewiesen, aus ihren Rechnungen einen Durchschnitt aller Einnahmen und Ausgaben durch alle Rubriken von den Jahren 1784 mit 93 inclusive in tabellarischer Ordnung auszuziehen, den Quotienten des Ertrags am Ende zu bemerken, und sonach in Zeit von 4 Wochen unfehlbar anher einzuschicken, auch für die Richtigkeit derselben zu haften. Würzburg am 14ten April 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

Bekanntmachungen.

(Die Erlaubniß für die Seiler zu Schweinfurt, die Märkte im Würzburgischen, und für dieselben Handwerker im Würzburgischen die Märkte zu Schweinfurt zu besuchen betreffend.)

Dem Schweinfurter Seiler-Gewerke ist erlaubt worden, mit ihren gefertigten Seiler-Waaren die Würzburgischen Märkte beziehen zu dürfen, welche gleiche Begünstigung auch den hierländischen Seilermeistern in Rücksicht der Schweinfurter Märkte anmit gestattet wird. Würzburg am 14ten April 1803.

Churfürstliche Regierung.

(Die Sicherung der Weinberge gegen die Nachtfröste im Frühjahre durch Rauchfeuer betr.)

Ein beträchtlicher Theil der Bewohner des Würzburger Landes zieht seine größte und manchmal einzige Nahrung aus dem Weinbaue, von dessen besserem Gelingen daher sein Wohlstand lediglich abhängt.

Wenn nun ein gelindes, fruchtbares Frühjahr auch für diesen Zweig des Landbaues eine günstige Hoffnung gibt; so muß es um so trauriger für den Weinbauer seyn, wenn oft der Frost einer einzigen Frühjahrsnacht seine Erwartung für das ganze Jahr zerstört, wie dieß besonders in den Jahren 1795 und 1802 der unglückliche Fall war.

Mehrere Vorsichtsmaßregeln gegen diese betrübten Wirkungen der Frühjahrsfröste sind daher schon von Landwirthen versucht und bekannt gemacht worden, wie unter andern in der Beylage Nro 28 zu dem dahiesigen Intelligenzblatte vom Jahre 1802 das Abschütteln des Thaues von den Weinstöcken einige Stunden vor Tagesanbruch angerathen wird.

Unter allen bis daher versuchten Mitteln hat indessen das Anzünden von Rauchfeuern in den kalten Frühjahrsnächten, wodurch ein hinlänglich dicker Rauch in den Weinbergen verbreitet wird, den Vorzug behauptet, und sich durch die Erfahrung als nützlich bewährt. Die Bewohner mehrerer Weingegenden von Frankreich und Ungarn bedienen sich dessen nicht nur seit langen Jahren mit gutem Erfolge, sondern es ist solches auch in neuern Zeiten in Teutschland in mehreren Gegenden Frankens, Schwabens und des Rheins mit erfolgter Zufriedenheit angewendet worden.

Die nähern Vorbereitungen und die Anwendung dieses Sicherungsmittels aber sind folgende:

1) Im Anfange des Frühjahrs, und zwar am besten, wenn die Weinstöcke ausgegraben werden, sammelt man auf allen Seiten und Enden, besonders auf der Nord- und Nordostseite der Weinberge immer in einiger Entfernung von einander mehrere Haufen brennbarer Materialien. Liegen ungebaute Flecken mitten in den Weinbergen, so können solche eben so, wie die durchziehenden

Wege und Rangen, jedoch immer in so gehöriger Entfernung benutzet werden, daß das Feuer und die zu starke Hitze den in der Nähe befindlichen Weinstöcken nicht schade.

2) Am besten gebraucht man zu diesen Anhäufungen Wellen von Tannen- oder Fichtenreissern, feuchtes Rebholz, Hecken und Gesträuche, Moos, Holzspähne, Sägemehl, Gerberlohe u. d. m., je nachdem eines oder das andere an dem Orte leichter zu haben ist. Die Haufen selbst aber werden mit umgekehrten Rasen zugedeckt, daß sie ungefähr die Gestalt von Grabhügeln bekommen, und in diesem Zustande der Zeitpunct ihrer Benutzung abgewartet.

3) Glaubt man nun in einer Frühjahrsnacht aus der Kälte der Luft, der Helle des Himmels, den Krachen des Grases unter den Füßen, und andern Anzeigen einen Frost befürchten zu müssen; so werden diese Brennhaufen, besonders auf jener Seite der Weinberge, wo die Luft herkömmt, angezündet, und bey Unterhaltung des Feuers hauptsächlich darauf gesehen, daß die Brennmaterialien nie in Flamme gerathen, sondern immer nur ein dicker Rauch oder Dampf bewirket werde, welches denn besonders dadurch geschicht, wenn, so oft eine Flamme hervorlodert, der brennende Haufe mit Erde bedeckt, und während der Glut öfters benetzt und auf diese Art mit beygelegten nassen oder grünen Reisserbündeln ein immerwährender solcher dicker Rauch unterhalten wird, welcher die ganze Flur überzieht.

4) Die Zeit, wann mit dem Anzünden der Brennhaufen der Anfang gemacht werden müsse, läßt sich nicht genau mit Zuversicht bestimmen: denn die Kälte wird manchmal so stark, daß die Weinstöcke schon vor und um Mitternacht gefrieren. Meistentheils geschieht es aber gegen Tag, und wird hiernach die gewöhnliche Zeit des Anzündens auf 2 Uhr des Nachts zu bestimmen, die Abweichung hievon aber nach den in jedem Falle eintretenden Umständen zu bemessen seyn. Eben dieß Letztere ist denn auch der Fall mit der Zeit, wie lange die Feuer unterhalten werden müssen, welches lediglich von der Andauer der Kälte abhängt. In der Regel müssen sie einige Stunden noch nach Sonnenaufgang fortgesetzt werden: indem sonst durch zu frühzeitiges Nachlassen oft in einer unglücklichen Viertelstunde der Erfolg der ganzen angewendeten Mühe verloren geht.

5) Die Hauptfrage selbst anbelangend, ob, und wann ein Frost zu befürchten sey, so müssen die desfallsigen Beobachtungen von dem Ortsvorstande, dem aufgestellten Nachtwächter, oder besonders dazu zu bestimmenden Weinbergshüthern, oder abwechselnden Weinbergsbesitzern selbst aufgetragen werden, welche, nachdem einen die Reihe der Nachtwache trifft, wenn sie aus den bemerkten Anzeigen auf einen bevorstehenden Frost schließen können, entweder durch ein Anziehen der Gemeindeglocke, oder lieber durch ein sonstiges Signal das Zeichen zur Anzündung der zubereiteten Brennhaufen geben. Besonders könnten hier die Beamten und Seelsorger durch Haltung eines Thermometers das Ihrige zu der gemeinnützigen Anstalt beytragen, und den sichersten Maßstab, ob Gefahr vorhanden sey, angeben. Glaubt der Ortsvorstand zur Ausführung der nöthigen Maßregeln nicht der ganzen Gemeinde zu bedürfen, und daher ein solches allgemeines Signal entbehren zu können; so kann es mit der Anzeige der Wächter bey besondern hiezu zu bestimmenden Aufsehern genügen, welche sodann das Geschäft des Anzündens und Unterhaltens der Feuer verrichten. — Dieß, so wie durchaus die ganze nähere Austheilung der Gemeinde und sonstige Ausführung des hier Gesagten bleibt überhaupt dem Ermessen des Ortsvorstandes und der Gemeinde überlassen, welche nach den besonders bey ihnen ein-

tretenden Umständen immer die denselben am meisten angemessene Einrichtung treffen können.

6) Die Jahrszeit endlich, wann mit dieser Anstalt der Nachtwachen angefangen, und wie lange damit fortgefahren werden müsse, hängt gleichfalls von den jedes Jahr eigends eintretenden Umständen, vorzüglich von dem schnellern oder langsamern Vorrücken des Weinstockes ab. Auf allen Fall ist indessen rathsam, mit den Vorsichtsmaßregeln bis in die Mitte Juny fortzufahren: indem traurige Erfahrungen gelehrt haben, daß bis dahin die gefährliche Zeit noch immer fortdaure.

Dieß sind im Ganzen die zur Anwendung der gedachten Rauchfeuer nöthigen Angaben und Maßregeln, auf welche sämmtliche betreffende Ortsvorstände und Gemeinden aufmerksam gemacht werden, und welche auch noch im gegenwärtigen Frühjahre zum Theile ihre nützliche Anwendung finden können.

Der Vortheil, den die vorgeschlagene Anstalt bis daher da, wo solche angewendet worden, gewährte, und der daher auch hier zu erwarten steht, wird den Ortsvorständen und Gemeinden die beste Belohnung werden, und daher jene unbedeutende Mühe und geringe Kosten, die entweder von einem jeden Einzelnen für sich, oder aus der Gemeinde-Casse, oder endlich von den zusammen tretenden Weinbergsbesitzern gemeinschaftlich anzuwenden sind, hinlänglich ersetzen. — Gewiß wird daher jeder Ortsvorstand in der Bereitwilligkeit des vernünftigen Theiles seiner Gemeinde eine zureichende Unterstützung für die Ausführung derselben finden. Sollten indessen an Orten, wo die Mehrheit der Gemeinde sich eine solche Ausführung angelegen seyn läßt, einzelne Glieder durch ihr Nichtbeytreten der ganzen Anstalt ein Hinderniß in den Weg legen wollen; so ist, in so weit sie solches betrifft, nicht nur ihr Antheil auf ihre Kosten auszuführen, sondern auch von dem Ortsvorstande die Anzeige zur weiteren Rüge bey dem Amte zu machen. Besonders da, wo die Anstalt der Rauchfeuer getroffen wird, muß jeder Frevler, der an den zugerichteten Brennhaufen einigen Schaden anrichtet, wie jeder andere Feldfrevler angesehen und bestrafet werden.

Schlüßlich wird denjenigen Beamten, Ortsvorständen oder sonstigen Weinbergsbesitzern, welche sich über die Sache noch näher Raths erhohlen wollen, die im Jahre 1799 erschienene Schrift unter dem Titel: **Mittel, die Weinberge gegen die nachtheiligen Folgen der Nachtfröste zu sichern** ꝛc., welche in allen Buchhandlungen zu haben ist, empfohlen.

Würzburg am 19ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Verbesserungen.

Im 14. Stücke des Regierungsblattes ist zu lesen: Seite 64 Zeile 25 statt Philipp Dürr — **Joseph Dichtel**. Z. 30 statt Käs — **Reeß**. S. 65 Z. 5 statt Erll **Oertel**. Z. 15 statt Flammersberg — **Flamersberger**. S. 66 Z. 5. statt Habermann — **von Habermann**. S. 67 Z. 2 statt Bröckl — **Brell**.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

16tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 28. April 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die im Ansbach-Bayreuthischen Gebiethe befindlichen churbaierischen geistlichen Besitzungen und Rechte betreffend.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Kraft eines mit Seiner königl. Majestät von Preußen geschlossenen Separat-Vertrags vom 22ten November 1802 sämmtliche Besitzungen, Rechte, und Einkünfte der katholischen Hochstifte, Stifte, Abteyen, Klöster, und geistlichen Körperschaften Höchst-Ihrer Indemnitäts-Lande sowohl, als Ihrer alten obern Staaten, und insbesondere in Bezug auf Ihre fränkischen Staaten, in soweit solche Besitzungen, Rechte und Einkünfte in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth innerhalb der beyderseits verabredeten Territorial-Gränze sich befinden, ohne Ausnahme überwiesen, und zu dem Ende das hier folgende Publicandum unter dem 20ten Januar dieses Jahres zu erlassen gnädigst geruhet:

„Wir haben nach einem mit Seiner königl. Majestät von Preußen errichteten Separat-Vertrage vom 22. November 1802 die sämmtlichen Besitzungen, Rechte und Einkünfte derjenigen katholischen-Hochstifte, Stifte, Abteyen, Klöster, und geistlichen Corporationen, welche zu Unseren Indemnitäten gerechnet werden, oder zu Unseren Staaten gehören, in soweit solche Besitzungen, Rechte und Einkünfte in Seiner königl. Majestät fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth innerhalb der beyderseits verabredeten Territorial-Gränze liegen und sich befinden: sämmtlich ohne Ausnahme in der Art überlassen, daß solche jetzt sogleich von Seiner Majestät als königliches Eigenthum in Besitz genommen, eingezogen, und nach Gefallen verwaltet werden können, wogegen auch alle Officialen, die blos zur Justiz- und Cameral-Verwaltung eigentlich und ausschließlich für solche im Preußischem Gebiethe befindlichen Besitzungen, und nicht zu andern Zwecken ange-

stellt sind, von Seiner königlichen Majestät mit übernommen werden, und mit den Besitzungen, für welche sie angestellt sind, übergehen sollen."

„Wir eröffnen solches hiemit den in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth eingesessenen Vasallen, Lehenleuten, Hintersassen, und Schutzgenossen solcher an Unser Churhaus zur Entschädigung gefallenen oder in Unsern bisherigen obern Staaten gelegenen säcularisirten oder noch zu säcularisirenden Hochstifte, Dom- Collegiat- und anderer Stifte, Abteyen, Klöster, und übrigen geistl. Corporationen, ferner den geistlichen und weltlichen Dienern derselben, auch den Administratoren und Pächtern bisheriger geistlicher im königlichen Gebiethe befindlichen Domanial-Besitzungen; entlassen sie sämmtlich Kraft dieses der ihren bisherigen respective Lehen-Guts- und Gerichtsherrschaften geleisteten Pflichten gänzlich, und weisen sie hiedurch an, an selbige keine Gefälle und Abgaben mehr zu entrichten, bey ihnen oder ihren bisherigen Gerichten nicht mehr Recht zu suchen, die Veränderungen von ihren Besitzungen bey denselben nicht mehr anzuzeigen, sondern einzig und allein Seine königl. Majestät von Preußen nicht blos wie bisher als ihren Landes- sondern als ihren respective Lehen-Guts- Patronats- und Gerichtsherrn anzuerkennen, und Höchstdenselben als nunmehrige respective Vasallen, Lehenleute, Gutsunterthanen, und Schutzgenossen, auch Gerichts- und Pfarr-Angehörige den Eid der Treue abzulegen, und alle gutsherrliche Abgaben an Zehnten, Gülten, Zinsen, Frohnden, Forst- und Jagd-Prästationen, und wie sie sonst Namen haben mögen, die sie bisher an dergleichen geistliche Corporationen entrichteten, vom 22. November 1802 an lediglich an Seine königliche Majestät und Höchstdero Cassen zu leisten. Die Besitzungen und Rechte, welche Kranken- Armen- Universitäts- und Schul-Anstalten im königlichen Gebiete zustehen, sind jedoch unter der fraglichen Einziehung nicht begriffen."

„Indem Wir nun zu Folge des Vorstehenden die Besitz-Ergreifung dieser durch obigen Vertrag abgetretenen geistlichen Güter lediglich Seiner königlichen Majestät anheimgeben, und es außer der Ueberweisung, welche hiemit geschieht, keiner weitern bedarf; so befehlen Wir den bisherigen Beamten, so wie Unsern sämmtlichen Behörden, solcher Besitz-Ergreifung von Seite Seiner königlichen Majestät nicht das Mindeste in den Weg zu legen, sondern, wenn sich deshalb ein Anstand ergeben sollte, darüber ungesäumt an die von Unserer Seite ernannten Vollziehungs-Commissarien, Unsern geheimen Referendär und Mitglied des fränkischen General-Commissariats Bayard, den Würzburgischen Hof-Kanzler Wagner, dann den Würzburgischen Kammer-Director Goldmayer Bericht zu erstatten, und Instruction einzuholen, damit alle unerwartete Hindernisse sofort gehoben werden können."

Die sämmtlichen Landesstellen, und ins Besondere die Hofkammern dahier und zu Bamberg, die Special-Commissionen in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster, und alle Beamte werden demnach auf den Inhalt dieses Publicandums mit dem Befehle angewiesen, der Besitz-Ergreifung von Seite Seiner königl. Majestät von Preußen nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern alle Unterstützung zu leisten, und wenn unvorgesehene Anstände sich ergeben sollten, sich mit der churfürstlichen, in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordneten Commission zu benehmen, und respective zur Einholung geeigneter Instructionen Bericht an dieselbe zu erstatten. Würzburg am 22ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Weisung
an die betreffenden Beamten.

(Die Einbeförderung der abverlangten Notizen über die eingeschickten statistischen Tabellen betr.)

Nachdem die nachstehenden Beamten, zu Arnstein, Aub, Ebern, Werneck, Röttingen, Prölsdorf, Marktbibart, Oberschwarzach, Wechterswinkel, Gerolzhofen, Sulzfeld, Mainberg, die schon vor 7 Wochen abverlangten Berichtigungen und Nachträge über die bereits eingeschickten statistischen Tabellen noch nicht einbefördert haben; so wird denselben noch eine endliche Frist von 14 Tagen zur Einbeförderung hiemit unter dem Nachtheile vorgestecket, daß nach fruchtlosem Verlaufe Bothen auf ihre Kosten abgesendet werden sollen, welche bis zur Verfertigung der abgeforderten Notizen gleichfalls auf ihre Kosten bey denselben zu verweilen haben. Würzburg am 22ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Bekanntmachung.

(Die Einimpfung der Schutzblattern betr.)

Die Absicht Seiner Churfürstl. Durchlaucht, die Vaccination in Ihren fränkischen Fürstenthümern allgemein einzuführen, und dadurch die Menschen-Pocken, diese mörderische Seuche auszurotten, ist bereits durch die im 11ten Stücke des Regierungsblattes abgedruckte Landesverordnung den Aerzten und Wundärzten bekannt geworden.

Zur nähern Instruction wird demnach den Impfärzten besonders das Impfen von Arm zu Arm empfohlen, weil diese Methode zur Verpflanzung der Kuhpocken-Lymphe die günstigste, jede andere aber nicht so sicher ist. Zu diesem Endzwecke werden Aerzte und Wundärzte, welche sich mit dem wohlthätigen Impfungs-Geschäfte abgeben wollen, aufgefordert, sich selbst an die Orte der Institute zu begeben, eines oder zwey Subjecte mitzubringen, diese dem Institute zur Impfung zu übergeben, und wenn sich deutliche Zeichen, daß die Impfung gehaftet hat, äußern, mit ihren Impflingen wieder heimzukehren,

und von diesen die Kuhpocken weiter auf andere zu übertragen. Zur Ersparung der Unkosten sollen die mitgebrachten Subjecte einige Tage in dem Institute unentgeldlich aufgenommen, und verpflegt werden. Auch sollen in der Folge in den größern Landstädten Filial-Impfungs-Institute errichtet werden, wo zur Impfung mit ächter Lymphe Gelegenheit verschafft werden soll.

Wer sich schriftlich an eines der Impfungs-Institute wenden will, adressirt die postfreyen Briefe an das Impfungs-Institut in Würzburg oder Bamberg. Wer aber persönlich an diese Orte hinreiset, wendet sich in Bamberg an den Director der Medicinal-Anstalten, Hofrath Marcus, in Würzburg aber an den Professor Thomann. An dem ersten Orte besorgt die Impfung in dem allgemeinen Krankenhause, der Assistenz-Arzt Walther, und der Unterwundarzt Scheuering, an dem zweyten aber die Professoren Thomann und Barthel Siebold.

Jede Medicinal-Person erhält hiebey eine gedrukte schematische Tabelle, nach welcher sie die im 10ten Paragraphe der genannten Verordnung anbefohlenen Tagebücher zu reguliren hat. Uebrigens sind die Exemplare dieser Tabellen in jeder Buchhandlung in Franken zu sehr geringen Preisen zu haben.

Die Theilnahme an dem Impfungs-Geschäfte wird von dem Staate gewiß nicht unbemerkt und unbelohnt bleiben.

Zur Unterhaltung einer richtigen Correspondenz zwischen dem churfürstlichen Divisions-Commando, und den sämmtlichen churfürstl. Landämtern, werden letzte hiermit dienstlich aufgefordert, die verpflichteten Bothen anzuweisen, die ihnen an unterfertigte Behörde übergeben werdenden Schreiben, zur churfürstlichen Divisions-Kanzley unmittelbar zu überliefern, und bey eben derselben sich vor ihrem Abgange von hier jedesmal zu melden, damit ihnen die gefertigten Expeditionen an die betreffenden Stellen zur gleichmäßigen Einbeförderung übergeben werden können. Würzburg am 25ten April 1803.

Churfürstl. Divisions-Commando.

Ysenburg,
General-Lieutenant.

Regierungsblatt

für  die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

17tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 5. May 1803.

Cabinets-Ordre.

(Die Organisation der Würzburger und Bamberger Dragoner und Husaren betreffend.)

Wir haben gnädigst beschlossen, die in Würzburg und Bamberg bisher bestandenen Dragoner und Husaren in ein Chevauxlegers Regiment zu 6 Escadronen zu formiren, und Unsern General-Major, Joseph Wilhelm Baron von Bubenhofen, als Inhaber desselben zu bestätigen.

Wie nun dieses Chev. leg. Regiment Bubenhofen mit Officiers besetzt werden soll, solches zeigt anliegende Formations-Tabelle, und sind aus der gesammten Mannschaft vom Wachtmeister abwärts die 6 Escadrons zu bilden.

Uebrigens bestimmen Wir gedachtem Chev. leg. Regiment die Uniform Unserer übrigen leichten Cavallerie, nämlich grün, jedoch mit schwarzen Klappen, Aufschlägen und Krägen, dann ponceaurothem Vorschuß und weißen Knöpfen.

Ferner bewilligen Wir gnädigst den sämmtlichen Officiers und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts die nach Unserm bayerischen Reglement bestimmten Gagen und Löhnungen, jedoch gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen und zwar vom 1ten April laufenden Jahres anfangend; nur ist zu bemerken, daß bey jenen ehevor Würzburg. und Bambergischen Officiers, die eine Kammerherrn- oder Hofcavaliers-so andere Gage beziehen, diese zur Grundlage genommen, und denselben nur das surplus zur vollen, ihrem Grade angemessenen Militär-Gage bey ihrem treffenden Regimente bezahlt werde, worüber das Oberkriegs-Commissariat in Würzburg mit dortigem General-Commissariat sich zu benehmen hat.

Eben so wird allen jenen, die vom Wachtmeister an abwärts mehr als die nach Unserm Systeme abwerfende Löhnung beziehen, das surplus noch ferner, und zwar bis zu ihrem Abgange oder allenfallsigen Avancement belassen.

Schlüßlich wollen Wir den General-Major B. v. Wolfskeel als Inhaber einer Escadron von Bubenhofen, dann den Oberstlieutenant Franz Lothar von

Halbritter, beyde mit ihrem ganzen Gehalte und Service, sohin jeden mit monatlichen 57 fl. vom 1ten April anfangend gnädigst in die Ruhe versetzen, daher solche vom obigen Tage an in Listen abzuschreiben sind.

Weiter wurde dem General-Lieutenant und Divisions-Commandanten Grafen von Ysenburg unverhalten, daß Wir zwar dem Chev. leg. Regiment Bubenhofen Bamberg als seine künftige Garnison gnädigst bestimmen, dermal aber Unsere Höchste Willensmeinung dahin gehe, daß die in Würzburg liegenden 4 Escadrons unter dem Regiments-Commandanten Oberst Graf v. Preising, und Major von Lindenau bis auf weiters in Würzburg verbleiben, die in Bamberg stehenden 2 Escadrons hingegen unter dem Commando des Oberstlieutenants von Münster und Majors von Rechberg sich in ihrem dermaligen Garnisons-Orte formiren, letztere nur als vom Regiment detachirt angesehen werden, sohin unter dem Regiments-Commando zu stehen haben sollen.

Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wird also dieses zur Nachricht hiemit eröffnet.

München den 31ten März. 1803.

Formation
des Cheveauxlegers-Regiments Bubenhofen.

	Chargen	Namen	von welcher Abtheilung
Großer Stab.	Inhaber	General-Major Jos. Wilh. v. Bubenhofen	Würzburger Dragoner.
	Oberst	Max Graf v. Preising	Fugger Chev. leg.
	Oberstlieutenant	Anton v. Münster	Bamberg. Dragoner.
	1ter Major	Carl Friedrich v. Lindenau	Flügel-Adjutant.
	2ter Major	Anton v. Rechberg	Minutzi Cürassier.
Mittlerer Stab.	Reg. Qu. Meist.	Peter Kern	vacant Dragoner.
	Auditor	Lorenz Geist	Würzburg detto
	Adjutant	bleibt der Wahl des Regiments-Comm. überlassen.	
	Regim. Chirurg.	Valentin Feuerer	Würzburg Dragoner.
	Unter-Chirurg.	Friedrich Hennemann	detto detto
Kleiner Stab.	Stabstrompeter	wird ersetzt werden.	
	Oberschmied	Simon Diem	Würzburg Husaren.
	Profoß	Johann Schlosser	detto Dragoner

	Chargen	Namen	von welcher Abtheilung	
Leib-Escadron.	Rittmeister	Baptist v. Zurwesten	Würburg	Hußaren
	Oberlieutenant	Joseph B. v. Münster	detto	Dragoner.
	Unterlieutenants	Carl Kenner	detto	detto
		Fried. v. Hertlein	detto	detto
Oberst-Escadron.	Rittmeister	Fried. v. Künsberg	Bamberg	detto
	Oberlieutenant	Andreas Schiffmann	detto	detto
	Unterlieutenants	Franz Ringel	detto	detto
		Lorenz Behr	Würzburg	detto
Oberstlieut. Escadron.	Rittmeister	Christian B. v. Redwitz	Bamberg	detto
	Oberlieutenant	Christoph B. v. Künsberg	detto	detto
	Unterlieutenants	Bartholom. Schuster	detto	detto
		Christoph Feuerer	detto	detto
1ten Majors Escadron.	Rittmeister	Maximil. Heinr. Kracht		
	Oberlieutenant	Michael Voll	Würzburg	detto
	Unterlieutenants	Joseph Schaller	detto	detto
		Georg Mölter	detto	detto
2ten Majors Escadron.	Rittmeister	obiger v. Rechberg	Minutzi	Cürassier.
	Oberlieutenant	Michael Hemmert	Würzburg	Dragoner.
	Unterlieutenants	Caspar Lurz	detto	detto
		Franz Bauer	detto	detto
Rittmeist. Heinrichen Escadron.	Rittmeister	Caspar Heinrichen	Würzburg	Dragoner.
	Oberlieutenant	Michael Zöllner	detto	detto
	Unterlieutenants	Michael Scheffer	detto	detto;
		Joseph Rörber	detto	Hußaren.

Bemerkungen.

1) Die 2ten Majors-Escadron erhält keinen Rittmeister, sondern wird durch einen Oberlieutenant commandirt.

2) Die Leib= 1ten Majors= 2ten Majors und des Rittmeisters Heinrichen Escadron werden in Würzburg, die Oberst= und Oberstlieutenants=Escadron aber in Bamberg formirt.

3) Der ehemalige Stabs-Rittmeister Georg Benz rückt zwar zum wirklichen Rittmeister vor, hat aber nur seine dermalige Gage nebst 2 Pferdrationen, 5 fl. Pferdgratification, und 5 fl. Fourierschützen-Geld gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen bis zur gelegenheitlichen Einrückung zu ziehen.
4) Was die Besetzung der Estandartjunker des Regiments betrifft, so werden selbe seiner Zeit benennt werden.

München den 31ten März 1803.

(L.S.)

Höchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Entfernung der fremden Werbungen aus den neuen Staaten Seiner Churfürstl. Durchlaucht betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst zu befehlen geruhet, daß alle fremde Werbungen aus — und von Höchstihren Staaten entfernt, und eben hierdurch allen Debauchirungen Ihres Militärs vorgebeugt werden solle.

Zu diesem Ende haben Höchstdieselben verordnet:

1) Daß alle Werber, welche sich auf dem diesseitigen Territorium betreten ließen, arretirt, und als falsche Werber behandelt werden sollen; sodann
2) daß alle fremde Rekrutentransporte genau zu visitiren seyen.

Gegenwärtige höchste Verordnung wird demnach nicht nur allgemein bekannt gemacht, sondern sämmtliche Beamten werden auch angewiesen, sich nach Vorschrift derselben pünctlich zu benehmen. Würzburg am 26ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.

Güßbacher.

(Das Beerdigen und Aussetzen der Leichen in den Kirchen und deren Grüften, dann die Entfernung der Kirchhöfe aus den Städten und Ortschaften betr.)

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen und anerkannt: da die eingeschlossene Luft in denselben mittels fauler Ausdünstungen der in trockenem Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird. Darüber sind in den ältern Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern schon bestimmte Verordnungen erlassen worden.

Es ergeht demnach in sämmtlichen Höchstdenselben angehörenden fränkischen Landen

1) das allgemeine Verboth: Leichen in den Kirchen und deren Grüften zu beerdigen. Die Polizey-Behörden und Pfarrer haben daher das Begraben derselben durchgehends nur in die gemeinen Kirchhöfe zu verfügen.
2) Von diesem Verbothe findet keine Ausnahme Statt, sondern alle Verstorbenen, ohne Unterschied des Standes, Geistliche sowohl als Weltliche, von welcher Würde und welchem Ansehen sie auch seyn mögen, sind gleich zu halten, und auf Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben.
3) Eben so wenig hat eine Ausnahme in Ansehung der Grüfte Statt, sie

mögen in Kirchen, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöstern sich befinden. Alle diese sind von nun an aufgehoben, abgewürdigt, und ausser Gebrauch gesetzt.

4) Diesem zu Folge sind alle Leichname, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes, aus Klöstern oder ehemaligen Stiften seyn, auf die allgemeinen Kirchhöfe zu begraben.

5) Die Uebertretung wird die executive Versetzung des Leichnams auf der Strafbaren Theile Kosten zur Folge haben.

6) Auch das Aussetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung derselben wird hiermit auf das Strengste untersagt.

7) Da aber das Polizeywidrige der Leichenäcker in dem Innern der Städte und Ortschaften gleichfalls allgemein anerkannt ist; so wird noch weiter andurch verordnet: daß die Begräbnißplätze aus den Städten und Ortschaften durchaus entfernt, und ausserhalb denselben an schickliche freye Orte verlegt werden sollen.

8) Diese Verordnung wird nicht nur zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern auch allen Behörden und Pfarrern die strenge Verantwortlichkeit auferlegt, auf die Beobachtung derselben aufmerksam zu seyn, und jeden Uebertretungsfall unverzüglich mittels Berichts anzuzeigen. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Erklärung des §. 6. der Kleezehent-Verordnung vom 16ten April 1802. betreff.)

In der über die Kleebezehentung für das Fürstenthum Würzburg ergangenen Landesverordnung vom 16ten April 1802 ist zwar §. 6. versehen, daß ein, ihren Bestimmungen zuwider laufender Besitzstand nur in so fern, als er sich auf einen besondern Rechtstitel stütze, für die Zukunft seine rechtliche Wirkung behalten solle. Es hat sich indessen gezeiget, daß mehrere Zehentberechtigte nach Erlassung gedachter Verordnung einen solchen Besitzstand durch bloß possessorische Rechtsmittel zu behaupten gesucht, und sich über die Zuläßigkeit derselben verschiedene Meinungen bey den Gerichtsstellen ergeben haben. Um daher alle Ungewißheit über diesen Gegenstand zu heben, wird verordnet, daß in Gemäßheit des §. 6. der angeführten Kleezehent-Verordnung, zu Behauptung eines derselben zuwiderlaufenden Besitzstandes, den Klee zu bezehenten, possessorischen Rechtsmitteln, nur in so fern sie mit petitorischen cumuliret sind, und die rechtliche Entscheidung auf zuständischen Rechtstiteln gegründet werden solle, von den Gerichtsstellen Statt gegeben werden dürfe. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Weisung
an die churfürstlichen Beamten in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Temporalien-Sperre zur Erhebung des rückständigen zehnten Pfennings betr.)

Der Rückstand des von den in dem churfürstlichen Territorium sich befind-

enden Pfarrern, Kirchen und milden Stiftungen zu entrichtenden zehnten Pfennings ist bey vielen Stellen aller Ermahnungen ohngeachtet beträchtlich angewachsen, und hat, wie es doch die gute Ordnung gefordert hätte, obgleich sehr gemildert, nicht erhoben werden können. Es wird demnach auf Befehl des churfürstl. General-Commissariats den churfürstl. Beamten aufgegeben, gegen die in dem unten eingerückten Verzeichnisse genannten, und mit ihrem Rückstande angemerkten Pfarrer, Beneficiaten, Kirchen und milden Stiftungen die Temporalien-Sperre in der Art zu verhängen, und zu vollziehen, daß bey den Gefällen, welche in Geld-Prästationen bestehen, den Pflegern oder Schuldnern befohlen werde, das Geld an das churfürstliche Amt einzuliefern; nicht weniger auch, daß der Ertrag in Naturalien von Gütern, Zehenten, Gülten, und dergleichen in Beschlag genommen, und wenn die Restanten des zehnten Pfennings demohngeachtet die Zahlung in einer anzuberaumenden Frist nicht leisten wollten, die Naturalien verkauft werden, und sonach das daraus erlößte Geld zur zehnten Pfennings-Commission eingeschicket, und mit dieser Verfügung in so lang fortgefahren werde, bis sowohl der Rückstand von den vorhergehenden Jahren, als auch der bereits am 8ten Julius und 25ten December des Jahrs 1802 verfallene zehnte Pfenning bezahlt seyn wird; wobey blos denjenigen, welche in einem allzubeträchtlichen Rückstande verblieben sind, die Nachsicht angedeihen kann, daß dieser Rückstand in kleinern vierteljährigen Fristen nach und nach abgetragen werde. Von dem Erfolge dieses Befehls haben die churfürstl. Beamten der churfürstl. zehnten Pfennings-Commission von Vierteljahr zu Vierteljahr die Anzeige zu machen. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. zur Erhebung des zehnten Pfennings niedergesetzte Commission.

Verzeichniß

der Pfarrer, Beneficiaten, Kirchen und milden Stiftungen, welche mit dem zehnten Pfenninge im Rückstande sind.

Landcapitel Arnstein.

rhein. fl.	kr.	
79	9	Frühmesser zu Arnstein.
30	4½	Pfarrer zu Euerdorf.
58	34	Pfarrer zu Gundersleben.
156	58½	Pfarrer zu Gramschatz.
236	18	Pfarrer zu Müdesheim.
104	40	Pfarrer zu Retzstadt.
1	—	Kirche zu Binsbach.

Landcapitel Dettelbach.

rhein. fl.	kr.	
172	42	Pfarrer zu Estenfeld
25	36	Frühmesser zu Frickenhausen.
87	58	Pfarrer zu Schlehenried.
298	34	Pfarrer zu Sulzfeld
132	35	Frühmesser zu Kitzingen.
128	—	Frühmesser zu Dettelbach.
33	28	Frühmesser zu Sulzfeld.
25	—	Wallfahrtskirche zu Dettelbach.
5	42	Kirche zu Hausen.
11	53	Kirche zu Erbshausen.
27	27	Kirche zu Röthlein.
30	9	Kirche zu Sulzfeld.
8	26	Kirche zu Repperndorf.
3	10	Kirche zu Schlehenried.

Landcapitel Ebern.

fl.	kr.	
38	56	Pfarrer zu Gemeinfeld.
24	30	Kirche zu Ostheim.

Landcapitel Gerolzhofen.

fl.	kr.	
69	29	Pfarrer zu Stadtvolkach.
126	12	Frühmesser zu Volkach.

Landcapitel Iphofen.

fl.	kr.	
63	—	Pfarrer zu Herbolzheim.

Landcapitel Karlstadt.

fl.	kr.	
110	32	Pfarrer zu Wernfeld.
14	16	Kirche zu Gemünden.
93	50	Kirche zu Wernfeld.
19	19	Kirche zu Adelsberg.

Landcapitel Mellerichstadt.

fl.	kr.	
17	30	Pfarrer zu Bundorf.
44	53	Pfarrer zu Fladungen.

rhein. fl.	kr.	
24	—	Pfarrer zu Frickenhausen.
56	35	Pfarrer zu Nordheim.
52	54	Pfarrer zu Oberelzbach.
16	40	Pfarrer zu Oberstreu.
34	4	Pfarrer zu Simmershausen.
20	—	Pfarrer zu Trappstadt.
11	2	Kirche zu Neusses.
3	—	Kirche zu Frickenhausen.
7	2	Großenbergs Kapelle.
		Landcapitel Münnerstadt.
118	24	Pfarrer zu Oberebersbach.
71	6	Pfarrer zu Bischofsheim.
50	—	Pfarrer zu Pfersdorf.
30	—	Pfarrer zu Lahrbach.
222	55	Pfarrer zu Ebertshausen.
15	16	Pfarrer zu Brend.
9	40	Pfarrer zu Stralsbach.
17	58	Pfarrer zu Steinach.
20	18	Pfarrer zu Schonungen.
30	—	Kirche zu Neustadt.
6	2	Kirche zu Herschfeld.
3	18	Kirche zu Leutershausen.
2	21	Kirche zu Steinach.
2	17	Kirche zu Wetteringen.
		Landcapitel Ochsenfurt.
647	24	Pfarrer zu Aub.
33	21	Pfarrer zu Strüth.
17	31	Pfarrer zu Rittershausen.
4	28	Kirche zu Oesfeld.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



18tes Stück. Würzburg, Samstag den 7. May 1803.

Rescript Seiner Churfürstl. Durchlaucht an das General-Commissariat in Franken.

(Die Organisation der fränk. Fürstenthümer betr.)

Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Nachdem die von euch geleisteten Vorarbeiten soweit gediehen sind, daß Wir Uns in den Stand gesetzt gesehen haben, zur Organisation der Landesstellen selbst sowohl in Justiz- als administrativer Hinsicht zu schreiten, und Wir hierüber die allgemeinen gefaßten Beschlüsse an Unsern Präsidenten, Grafen von Thürheim, haben ergehen lassen, der in die Zukunft mit der Stelle des Landesdirections-Präsidenten auch die eines außerordentlichen General-Commissärs in beyden Fürstenthümern vereinen wird; so eröffnen Wir euch diese Verfügung mit dem Auftrage, ihm bey seiner Ankunft die sämmtlichen Acten zu extradiren, welche auf die von euch bis jetzt geleiteten Geschäfte Bezug haben.

Wir bezeigen euch zugleich, nachdem durch die Einführung der Landesstellen in ihren neuen Wirkungskreis der Fortbestand des General-Commissariats theils zweckwidrig, theils durch die — in Hinsicht der Mitglieder, welche es bilden — bey der Bestellung der Collegien getroffenen Verfügungen unmöglich wird, über eure Geschäftsführung, den bezeigten Diensteifer, und das Bestreben, Unser landesfürstliches Interesse zu befördern, Unsere höchste Zufriedenheit, und versehen Uns zu den einzelnen Mitgliedern Unseres General-Commissariats, daß sie an den neuen Stellen, zu welchen Wir sie bestimmt haben, fortwährend bemüht seyn werden, Uns gleich gute Dienste zu leisten. München den 23ten April 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

Höchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Uebereinkunft mit der königlich-preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach in Betreff des wechselseitigen Früchteneinkaufes betr.)

Von dem churfürstl. General-Commissariate in Franken wurde mit der königl. preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach wegen des Früchten-Einkaufes folgende Uebereinkunft getroffen.

1) Wenn die Unterthanen und Gewerbsleute der fränkischen Lande Sr. Churfürstl. Durchlaucht sich durch amtliche Bedürfniß-Atteste über Gedreide-Einkauf zum häuslichen und Gewerbs-Bedürfnisse, aber nicht zum Handel, in den Schrannen und Märkten, welche in den königl. preuß. Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gehalten werden, glaubhaft ausweisen; so ist ihnen erlaubt, auf den dortigen Märkten und Schrannen ohne Beschränkung auf ein gewisses Quantum Früchte einzukaufen, und solche gegen unentgeltlichen Empfang der in die Bedürfniß-Zeugnisse zu setzenden Schrannen-Atteste nach Hause, keineswegs aber in das Ausland zu führen. Eben so ist

2) den Unterthanen der königl. preuß. Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth gestattet, ebenfalls auf den Märkten, welche in den Würzburgischen und Bambergischen hergebracht sind, auf vorgezeigte obrigkeitliche Bedürfniß-Zeugnisse Früchten käuflich an sich zu bringen, denen die Ausfuhr-Pässe unentgeltlich von den diesseitigen Behörden ertheilet werden sollen.

3) Alle solche wechselseitig in einem Lande gekaufte Früchte sind als ein transitirendes Gut zu behandeln, und dürfen nicht mit Accise und Exportations- oder erhöhten Transito-Zöllen beleget werden; sondern es wird in Ansehung der Zollentrichtung, in so lange man wechselseitig über neue Zollsätze nicht übereingekommen ist, bey der älteren Verfassung lediglich belassen.

4) Die betreffenden Stellen werden die genaueste Vorsicht bey Ausstellung der Bedürfniß-Atteste beobachten, und jeder vorkommende Unterschleif ist wechselseitg zwischen den königl. Brandenburgischen und churfürstlichen Behörden zur strengen Bestrafung bekannt zu machen.

5) Bey dieser Uebereinkunft hat es in so lange sein Verbleiben, bis das Nürnberger Simmera Korn auf 15 fl. rhein., dann das Simmera Weitzen auf 22 fl. 30 kr. rhein., oder das Malter Korn im Würzburger Gemäße auf 7 fl. 30 kr. rhein., und das Malter Weitzen auf 11 fl. 15 kr. rhein. fallen wird, wo alsdann der ganz unumschränkte Getreidehandel der Unterthanen in den dies- und jenseitigen Landen ohne Atteste sowohl in als außer den Schrannen und Märkten wieder Statt finden soll.

Würzburg am 4ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrtsfeste und Pfingstsonntage betreffend.)

Großentheils ist man zwar schon von den zweckwidrigen Ceremonien des in die Höhe Ziehens eines hölzernen Bildnisses, der Herablassung einer Taube, und des Werfens von Oblaten, Feuer und Wasser unter die anwesende Menge von Kindern und andern Leuten auf dem Himmelfahrtsfeste und Pfingstsonntage in den Kirchen zurückgekommen; in manchen Orten aber sind dieselben bis jetzt noch beybehalten.

Da diese Ceremonien mit der Würde der heiligen Religion Christi keineswegs vereinbarlich sind, da sie bey weitem nicht zur Andacht führen, dieselbe vielmehr auffallend stören, und da sie öfters zu lärmenden, im Hause Gottes höchst unanständigen Auftritten unter der Masse des sich drängenden Volkes Anlaß geben; so sieht sich das churfürstl. General-Commissariat veranlaßt, alle diese obengenannten, zur Religion nicht gehörenden Ceremonien in den fränkischen Provinzen **Seiner Churfürstlichen Durchlaucht** auf das strengste hiermit zu untersagen, und alle Vorsteher der Gotteshäuser wegen pünctlicher Beobachtung dieser Verordnung verantwortlich zu machen. Würzburg am 5ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher

Bekanntmachung.

(Die Militär-Vorspann und deren Vergütung betreffend.)

Demnach von Seite des churfürstlichen Militärdivisions-Commando die Erklärung wegen der zum Behufe des churfürstl. Militärs von Zeit zu Zeit erforderlichen Reit- und Vorspannspferde unter dem 28ten April d. J. dahin erfolgt ist: daß für ein Reit- oder angeschirrtes Pferd 30 Kr., für einen halben Vorspannswagen auf 2 Pferde oder 3 Ochsen 1 fl., für einen ganzen Wagen 2 fl. rhein. auf eine Station von 4 bis 6 Stunden künftighin nicht allein bezahlt, sondern auch die bisher für die bereits geleistete Vorspann ausgestellten Quittungen nach obigem Maßstabe ausgelöset werden sollen, in dessen Gemäsheit sämmtliche Regimenter, Bataillons und Corps angewiesen, und nebstdem noch besonders verständiget worden seyen: daß, wenn in besonderen unumgänglich nöthigen Fällen die Einberufung der Vorspannsfuhren am Vorabende angeordnet werden sollte, für jedes Pferd, welches auf diese Art übernachten müßte, 4 Kr. Stallgeld mehr zu bezahlen sey; so wird dieses den sämmtlichen churfürstl. Aemtern nicht nur zu ihrer künftigen Bemessung, sondern auch zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie die über dergleichen Vorspannsfuhren in Händen habenden Quittungen oder Scheine zur churfürstlichen Obereinnahme anher einsenden sollen, um zur Befriedigung derjenigen, welche Vorspann geleistet haben, das Geeignete verfügen zu können. Würzburg am 3ten May 1803.

Churfürstl. Obereinnahme.

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monat und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	Preis rhein. kr	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Reducirt in Würzburg. Maß Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	wohlfeiler kr.	theurer fl.	theurer kr.
Würzburg	den 23. April.	Weitzen	Malter	18	15	—	—	—	45	—	—
		Korn		14	—	—	—	—	30	—	—
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}$ $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}$ $\frac{3}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 26. April.	Weitzen	Malter	18	—	1	$\frac{2}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	30	—	—
		Korn		15	—	1	$\frac{2}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Haber		8	—	—	8 $\frac{2}{16}$	—	15	—	—
		Gerste		—	—	—	$\frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 19. April.	Kern	Malter	19	30	1	$\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Korn.		19	—	1	$\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Haber		10	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		14	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Dinkel		12	30	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den 30. April.	Weitzen	Malter	20	—	1	1 $\frac{3}{16}$	—	—	—	—
		Korn		17	45	1	1 $\frac{2}{16}$	—	—	—	15
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
Windsheim	den 16. April.	Kern	Simra	36	—	1	1 $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Korn	Malter	20	—	1	1 $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Haber		11	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		24	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		12	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



19tes Stück. Würzburg, Dinstag den 10. May 1803.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der fränkischen Collegien, und Surrogirung der neuen betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht durch das höchste Rescript vom 23ten vorigen Monats gnädigst beschlossen haben, daß alle bis jetzt in Höchstihren fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg provisorisch bestandene und bestätigte geistliche und weltliche, Landes- Justiz- und Administrativ-Stellen nebst den ihnen untergeordneten besondern Commissionen ohne Ausnahme aufgelößt, und dafür nach dem in Ihren alten Erblanden eingeführten Systeme organisirte obere Landesstellen substituirt werden sollen; so werden sämmtliche churfürstliche Aemter und Unterthanen dieser Fürstenthümer vorläufig

I. mit den Titeln,

II. mit dem Geschäftsumfang und mit den sonst besonders eigenthümlichen Eigenschaften dieser neuen Collegien, dann

III. mit dem Zeitpuncte bekannt gemacht, in welchem sie eintreten, und der Wirkungskreis aller bisherigen Collegien aufhört.

Ad I.) An die Stelle dieser ehemaligen Collegien treten künftig

A) Eine oberste Justizstelle, deren Sitz in Bamberg bestimmt ist.

B) Zwey Hofgerichte, wovon

a) das eine in Würzburg,

b) das andere in Bamberg, dann

C) Zur Besorgung der Regierungs- und administrativen Gegenstände zwey Collegien unter dem Namen Landesdirectionen, deren

a) die eine ebenfalls in Würzburg und

b) die zweyte in Bamberg ihren Sitz haben solle.

Ad II.) Die oberste Justizstelle als das Surrogat der höchsten Reichsgerichte ertheilet in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche von den streitenden Theilen über Urtheile der churfürstl. Hofgerichte berufungsweise an dieselbe gebracht werden, in letzter Instanz ihre Rechtssprüche, und gegen derselben Erkenntnisse findet weder eine weitere Berufung noch ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr Platz.

Die beyden churfürstlichen Hofgerichte in Würzburg und Bamberg beschäftigen sich mit der Instruirung und Beurtheilung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von denjenigen — welche eines befreyten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben — in erster Instanz, und bilden für alle übrige, deren Streitsgegenstände bey einer unteren Behörde anhängig waren, die erste Berufungsstelle oder zweyte Instanz.

Ihnen ist zugleich die Erkenntniß über alle Criminal-Verbrechen in ihren Regierungsbezirken und überall, wohin sich die churfürstl. Zentgerichtsbarkeit erstrecket, zugewiesen.

Die Landesdirectionen endlich umfassen in ihrem Wirkungskreise alle übrige zur Staatsverwaltung gehörige staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Gegenstände in dem weitesten Umfange des Wortes, so wie auch alle geistliche Regierungs-Gegenstände, welche aus der Landeshoheit fließen, und nicht unbestritten zu dem obersten Hirtenamte ausschlüßig gehören.

Da nun auch die bisherige geistliche Regierung und sonstige Stellen Gegenstände der ersten Art behandelt haben, welche von der weltfürstlichen Gewalt ausgehen; so ist unter dieser allgemeinen Auflösung der bisherigen Landesstellen auch die der geistlichen Stellen ohne Ausnahme verstanden; wogegen der bischöflichen Gewalt überlassen wird, die Gegenstände der letzten Art durch ein Officialat oder Vicariat bearbeiten zu lassen.

Die näheren Instructionen sowohl als die damit verbundenen gesetzlichen Verfügungen werden demnächst sowohl den Vorständen dieser Collegien insbesondere zukommen, als auch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Ad III.) Diese eben benannten Dicasterien, und zwar diejenigen, welchen der Sitz in Würzburg angewiesen ist, werden ihre Rathsitzungen den 14ten des laufenden Monats, jene von Bamberg hingegen 3 Tage später, nämlich den 18ten darauf, eröffnen.

Sämmtliche churfürstliche Zent- und sonstige Gerichts- und Cameral-Beamte der churfürstl. fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, wie auch alle churfürstliche zu diesen Pro-

vinzen gehörige Unterthanen geist- und weltlichen Standes und ihre Anwälte werden daher vom obigen Zeitpuncte angefangen an diese neu constituirten churfürstlichen Landesstellen mit ihren Amtsberichten, Bitt- oder Klagschriften, und sonstigen Eingaben angewiesen, so wie auch befehligt, jede Eingabe, die Amtssachen allein ausgenommen, bey Strafe von 3 Reichsthalern für den Armenfond mit einem Duplicat zu versehen.

Hinsichtlich der Ueberschrift muß hiernächst lediglich der Name der Stelle, an welche etwas eingereichet wird, mit Hinweglassung aller Prädicate, als hochlöblich, preiswürdigst u. d. g. bemerkt werden, als z. B.

„Zum churfürstl. Hofgericht in Bamberg",

auf der Außenseite ist übrigens der Betreff in möglichster Kürze auszudrucken.

Auf gleiche Art ist es mit der Anrede zu halten.

Die Unterschrift hingegen ist unter dem Bug des Schlußblattes mit den beygefügten Worten

„unterthänigst gehorsamster"

zu setzen.

Uebrigens wird besonders bemerkt, daß die in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster zu Würzburg und Bamberg angeordneten churfürstl. Special-Commissionen zwar ihre Geschäfte wie bisher fortführen, jedoch sich, vom obigen Zeitpuncte anfangend, dieselben an die respectiven churfürstl. Landesdirectionen anschließen, und unter dem Namen

„Separat in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster"

fortbestehen werden.

Wer also immer an dieselben etwas gelangen zu lassen hat, der muß sich der Ueberschrift

„Zur churfürstl. Landesdirection respec. dem Separat in Administrativ - Angelegenheiten der Stifte und Klöster"

bedienen.

Schlüßlich wird den sämmtlich provisorisch bestätigten Landesstellen insgesammt und insbesondere, so wie auch den Mitgliedern derselben im Namen Sr. Churf. Durchl. die höchste Zufriedenheit über die Höchstdenselben seit Ihrem Regierungs-Antritte geleisteten Dienste ausgedrückt und zugleich eröffnet, daß, wenn auch die neue Einrichtung der Landesstellen die Anstellung aller Individuen nicht zuläßt, Höchstdieselben nicht gemeint seyen, durch die Ruheversetzung jemand etwas an demjenigen zu entziehen, was er bis itzt rechtmäßig genossen habe, und wozu ihn der Reichsdeputations-Hauptschluß berechtige.

Würzburg am 9ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat
in Franken.
Gr. v. Thürheim.
Bleiter.

Seelen- und Gewerbezustand des churf. Amtes Schlüsselfeld.

Schlüsselfeld, die Stadt hat in 90 Häusern 566 Seelen, 267 männlichen, 299 weiblichen Geschlechts, darunter 5 Halbbauern, 8 Schutzverwandte, 86 Söldner, 37 sonstige Einwohner, 71 Handwerker, nämlich 9 Weber, 4 Schreiner, 2 Glaser, 5 Metzger, 2 Schmiede, 1 Buchbinder, 3 Seifensieder, 1 Färber, 2 Schlosser, 4 Häfner, 1 Seiler, 1 Drechsler, 4 Maurer, 2 Chirurgen, 3 Tuchmacher, 7 Bäcker, 4 Schuhemacher, 3 Büttner, 2 Mehlber, 1 Ziegler, 1 Kupferschmied, 6 Schneider, 1 Sattler, 2 Müller, 6 Handelsl. 2 Schild- und 4 andere Wirthe.

Adelsdorf hat in 14 Häusern 58 Seelen, 21 männlichen, 37 weibl. Geschlechts, darunter 3 Bauern, 2 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 5 Söldner, 3 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Glaser, 1 Maurer.

Burghöchstädt hat in 11 Häusern 71 Seelen, 34 männlichen, 37 weibl. Geschl., darunter 9 Söldner, 1 sonstigen Einwohner, 1 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Wirth.

Debersdorf hat in 10 Häusern 59 Seelen, 29 männ. 30 w. Geschl., darunter 1 Bauern, 2 Halbbauern, 5 Söldner, 1 sonstigen Einwohn. 1 Handwerker, als 1 Weber.

Heuchelheim hat in 38 Häusern 189 Seelen, 91 männlichen, 98 weibl. Geschl., darunter 4 Bauern, 27 Halbbau., 3 Schutzverwandte, 1 Söldner, 2 sonstige Einwohn. 7 Handwerker, als 1 Müller, 2 Maurer, 2 Weber, 1 Schneider, 1 Schmied, 1 Wirth.

Oberrimbach hat in 26 Häusern 166 Seelen, 86 männlichen, 80 weibl. Geschl., darunter 4 Bauern, 11 Halbbau., 4 Schutzverwandte, 7 Söldn., 1 sonstigen Einwohner, 8 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Schneider, 2 Schmiede, 1 Maurer, 1 Weber, 1 Bäcker, 1 Büttner, 1 Wirth.

Rambach hat in 26 Häusern 121 Seelen, 58 männlichen 63 weiblichen Geschlechtes, darunter 7 Bauern, 3 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 12 Söldner, 3 sonstige Einwohner, 2 Handwerker, als 1 Müller, 1 Maurer.

Thüngbach hat in 11 Häusern 58 Seelen, 29 männlichen 29 weiblichen Geschlechtes, darunter 2 Halbbauern, 8 Söldner.

Thüngfeld hat in 64 Häusern 341 Seelen, 167 männlichen 174 weiblichen Geschlechtes, darunter 12 Bauern, 23 Halbbauern, 4 Schutzverwandte, 26 Söldner, 15 sonstige Einwohner, 14 Handwerker, nämlich 1 Schmied, 1 Müller, 1 Maurer, 1 Gerber, 5 Weber, 3 Schneider, 1 Wagner, 1 Schlosser, 2 Wirthe.

Freyhaßlach hat in 5 Häusern 29 Seelen, 17 männlichen 12 weiblichen Geschlechtes, darunter 1 Bauer, 3 Halbbauern.

Illmenau hat in 3 Häusern 16 Seelen, 7 männlichen 3 weiblichen Geschlechtes, darunter 3 Söldner.

Lonnerstadt hat in 24 Häusern 173 Seelen, 86 männlichen 87 weiblichen Geschlechtes, darunter 5 Halbbauern, 5 Schutzverwandte, 14 Söldner, 14 Handwerker, nämlich 4 Bierbrauer, 2 Metzger, 2 Bäcker, 2 Schneider, 1 Wagner, 1 Maurer, 1 Büttner, 1 Färber, 4 Wirthe.

Oberdaschendorf hat in 2 Häusern 11 Seelen, 6 männlichen 5 weiblichen Geschlechtes, darunter 1 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 1 Söldner, 1 Handwerker, nämlich 1 Metzger.

Possenfelden hat in 6 Häusern 33 Seelen, 13 männlichen 20 weiblichen Geschlechtes, darunter 4 Halbbauern, 2 Söldner, 3 Handwerker, nämlich 2 Weber, 1 Schmied.

Reundorf hat in 7 Häusern 31 Seelen, 13 männlichen 18 weibl. Geschlechtes, darunter 1 Schutzverwandten, 7 Söldner, 2 Handwerker, als 1 Musicant, 1 Schneider.

Unterrimbach hat in 5 Häusern 35 Seelen, 21 männl. 14 weibl. Geschlechtes, darunter 4 Halbbauern, 1 Schutzverwandte, 1 Söldner, 1 Handwerker, näml. 1 Weber.

Summe der Häuser 342, der Seelen 1919, männlichen Geschlechtes 927, weiblichen 992.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



20tes Stück. Würzburg, Samstag den 14. May 1803.

Generale.

(Den Personal-Status der neuorganisirten churfürstl. Landes-Collegien in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Nachdem diejenige für die fränkische Fürstenthümer neuconstituirte churfürstliche Landesstellen, deren Sitz in Würzburg festgesetzt ist, unter dem heutigen Tage introducirt worden sind, und ihre Sitzungen bereits eröffnet haben; so werden die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hiezu gnädigst decretirte Mitglieder sowohl, als jene der in Bamberg niedergesetzten Collegien hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich sämmtliche churfürstliche Aemter und Unterthanen angewiesen, alle mit der Unterschrift ihrer Vorstände an sie ergehenden Entschließungen, Erkenntnisse, und Befehle — als ergingen sie von der Höchsten Person Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Selbst — bey Vermeidung der empfindlichsten und ganz unnachsichtigen Strafe inner den vorgesetzten Zeitfristen auf das genaueste zu befolgen, oder wenn sich unzubeseitigende Hindernisse ergeben, solche bey der einschlägigen Behörde vor dem Ablaufe der Termine jedesmal gehorsamst anzuzeigen, und sich den Umständen angemessene Verlängerungen unterthänigst zu erbitten.

Fürstenthum Würzburg.

Churfürstliche Landesdirection.

Präsident
und
außerordentlicher General=Commissär in Franken.
Graf von Thürheim.

Vice=Präsident.

Maximilian Joseph Freyherr von Leyden.

I. Deputation.

Director.
Du Terrail Bayard.

Räthe.

Urban Joseph Deisenberger.
Christoph Nicolaus Klinger.
Ernst August Haus.
Ernst von Halbritter.
Rainer Stuppe.
Adam Joseph Onymus.
Johann Philipp Gregel.

II. Deputation.

Wird zur Zeit von dem Vice-Präsidenten Frhn. von Leyden dirigirt.

Räthe.

Andreas Füglein.
Joseph Michael Kleinschrod.
Gotthard Martinengo.
Joseph Kuß.
Franz Gallus Sündermahler.
Joseph Then.

III. Deputation.

Director.

Johann Nepomuk Sicherer.

Räthe.

Georg Sebastian Scheffer.
Carl Joseph Sturz.
Bernard Weingärtner.
Pancraz Joseph Haus.

Archivar.

Sebastian Stumpf.

Kaiserliches Landgericht.

In denjenigen Fällen, welche sich zum Wirkungskreise dieser Stelle eignen, constituiret sich das churfürstliche Hofgericht zum kaiserlichen Landgerichte, und stehet sonach unter dem Präsidium des

Christian Johann Baptist Wagner, Landrichters.

Churfürstliches Hofgericht.

Präsident.

Johann Michael von Seuffert, Hofrichter.

Director.

Heinrich Christian von Heß.

Räthe.

Friedrich Adam Joseph Röthlein.
Hugo Franz Lauteren.
Valentin Papius.
Casimir Joseph Güßbacher.
Philipp Andreas Franz Beringer.
Johann Adam Oehninger.
Maximilian von Zurhein.

Fürstenthum Bamberg.

Churfürstliche Landesdirection.

Präsident
und
außerordentlicher General-Commissär in Franken.

Graf von Thürheim.

Vice-Präsident.

Stephan Freyherr von Stengel.

I. Deputation.

Director.

Caspar Steinlein.

Räthe.

Georg Friedrich Püls.
Georg Franz Werner.
Burcard Stapf.
Johann Baptist Schauer.
Michael Spieler.
Melchior Ignaz Stenglein.

II. Deputation.

Wird von dem Vice-Präsidenten Freyherrn von Stengel dirigiret.

Räthe.

Wilhelm Stenglein.
Adam Molitor.
Joseph Stöcklein.
Franz Adam Schneidawind.
Johann Anton Grau.
Joseph Geyer.

III. Deputation.

Director.

Albert Schlehlein.

Räthe.

Franz Ignaz Philipp Herz.
Peter Ziegler.
Johann Adam Kälin.
Johann Baptist Zöpfel.

Provincial = Cassier.

Andreas Franz Steinlein.

Buchhalter.

Franz Xaver Urban.

Churfürstliche oberste Justizstelle für beyde Fürstenthümer.

Präsident.

Freyherr von Asbeck.

Director.

Adam Joseph Pabstmann.

Räthe.

Constantin Freyherr von Welden.
Franz Rudolph Anton Lurz.
Johann Baptist von Mann.
Philipp Joseph Kammerzell.
Adalbert Philipp Hepp.
Joseph Schmitt.
Gallus Hack.

Franz August Joseph Vornberger.
Georg Thomas Schmitt.
Johann Adam Ignaz Oesterreicher.

Churfürstliches Hofgericht.

Präsident.

Freyherr von Lamezan, Hofrichter.

Director.

Michael Weber.

Räthe.

Johann von Fischer.
Elias Adam von Reider.
Albert Ludwig Fracassini.
Georg Friedrich Merz.
Christian Pflaum.
Georg Anton Vollert.
Georg Beil.
Jacob Hoelz.

Das Kanzleypersonale der ehemaligen Landesstellen wird dermal nur provisorisch nach der geschehenen Auswahl zum Kanzleydienste verwendet.

Alle diejenige Individuen, welche bey den bisherigen Collegien angestellt waren, und in diesem Verzeichnisse nicht namentlich vorkommen, oder sonst zu einem Dienste bey den neuen Landesstellen angewiesen sind, werden ihrer Collegial-Obliegenheiten ganz entlediget.

Da sich aber Verschiedene in dem Falle befinden, daß sie mit ihrer Collegial-Eigenschaft ein oder mehrere Nebendienste verbunden haben, hinsichtlich deren sie den seitherigen Landesstellen als einzelne Staatsbeamte im Dienste subordinirt waren; so wird allen jenen, welche in diesem Verhältnisse stehen, die Fortsetzung dieser Art von Dienstverrichtungen ohne Unterbrechung wie vorhin zur besonderen Pflicht gemacht.

Dieß erstrecket sich auch auf die in dem vorliegenden Schematism enthaltene Collegial-Glieder, welche dergleichen Nebenstellen bisher begleitet haben, bis sie solche auf weitere Befehle der churfürstlichen Landesdirectionen förmlich abgegeben haben werden.

Gleichwie nun diejenige, welche durch diese höchste landesherrliche Verfügung keine fernere churfürstl. Dienstgeschäfte zu verrichten haben, demohngeachtet bey dem ungeschmälerten Genusse ihrer decretmäßigen Besoldungen und rechtmäßigen Dienst-Emolumente verbleiben; so behalten Sich Se. Churf. Durchlaucht bevor, sie nach Erforderniß zu außerordentlichen Diensten des Staates zu verwenden.

Hienach hat sich daher jedermann zu achten. Würzburg am 14. May 1803.

Churfürstl. General-Landescommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Scharold.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen  Fürstenthümer

in Franken.

21tes Stück. Würzburg, Freytag den 20. May 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Gerichtsbarkeit über die churfürstl. Officiers von der Suite betr.)

Vorstehende Höchst-unmittelbare Verfügung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wegen des Gerichtsstandes der Officiers von der Suite:

„Da Wir bey Unserer Armee eine eigene Uniform à la Suite eingeführet haben, welche Wir besonders distinguirt wissen wollen; so finden Wir zur Vorbeugung künftiger Jurisdictions-Irrungen für nothwendig, nachstehende höchste Normal-Verordnung fest zu setzen:

1) Alle Staabs- und Oberofficiers, welche bereits à la Suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsstand vorbehalten sind, sollen den bey der Armee schon wirklich dienenden Staabs- und Oberofficiers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesetzen behandelt werden.

2) Jene Staabs- und Oberofficiers, welche bey ihrem Austritte aus Unseren Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militär-Appointements mit einem solchen Charakter à la Suite und der dafür regulirten Uniformen begnadiget worden sind, sollen zwar in Civil-Processen, als Schuldklagen, Vermächtnissen, Erbschaften, Gantsachen, und dergleichen, dem foro civili untergeben seyn, dahingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden, auch gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3) Wollen Wir es bey jenen quittirten Staabs- und Oberofficiers, welche mit keinem Charakter à la Suite versehen sind, und die für die quittirten Officiers bestimmte Uniform tragen, bey der schon bestehenden Verordnung vom 23ten October 1787 unabänderlich bewenden lassen."

wird sämmtlichen Landes- und sonstigen Behörden der beyden fränkischen Provinzen zur Wissenschaft und

Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.
Würzburg den 12ten May 1803.

Churfürstlich-fränkisches General-
Landes-Commissariat.
Gr. v. Thürheim.
Bleiter.

(Die Correspondenz der Civilstellen mit den Militär-Behörden betr.)

Nach der bereits unterm 9ten October 1801 erlassenen Verfügung, durch welche bestimmt worden, daß, da die Civil- und Militär-Behörden einander nicht untergeordnet sind, solche durchaus im Communications-Wege miteinander correspondiren sollen, haben auch in vorkommenden Fällen sämmtliche hierländische Landes- und übrige Stellen auf das genaueste zu achten.

In den Erlässen, welche erstere an die ein Commando führenden Stabs- und Subaltern-Officiers zu richten veranlaßt werden, ist sich folgender Correspondenz-Weise zu bedienen.

„Von Seite der churfürstl. Landes-
„direction (Hofgerichts) wird der
„Herr Oberst und commandirende
„Officier des Regiments NN. re-
„quiriret ꝛc.

Bey den höhern Divisions- und Brigade-Stellen ist statt des einzurückenden Characters des Commandirenden zu setzen:

„Das churfürstl. Divisions- (Bri-
„gade-) Commando zu ꝛc.

Die untern Behörden haben sich in ihren Anschreiben statt des Ausdruckes requirirt, des Wortes ersucht zu bedienen, wobey jedoch nach den Abstufungen der miteinander correspondirenden Behörden eine geziemende höfliche Schreibart nie zu umgehen ist.

Würzburg am 12ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches General-
Landes-Commissariat.
Gr. v. Thürheim
Bleiter.

(Die gegen Deserteurs zu beobachtende Vermögens-Confiscationsgrundsätze betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben beschlossen, daß die Vermögens-Antheile der vor der Besitznahme und Publication der in den ältern Churlanden bestehenden Confiscations-Verordnungen ausgewanderten, desertirten, und in fremde Kriegsdienste übergegangenen Unterthanen aus jenen Entschädigungslanden, in welchen ehedem keine eigene Emigrations- und Confiscationsgesetze bestanden haben, mit der Vermögens-Einziehung zwar verschont, dagegen aber den einschlägigen Civil-Behörden aufgegeben werden solle, von dem Vermögen solcher Individuen, Niemanden, wer es auch sey, vor ihrer Rückkehre ohne besondere Anfrage und erfolgende unmittelbare Genehmigung das Geringste abfolgen zu lassen.

Unterthanen derjenigen Entschädigungslande aber, in welchen vor obenbezeichneter Epoche deshalb eigene Verordnungen bestanden, sind, wenn sie vor der Einpflichtung in fremde Dienste traten, nach den vorhin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Gegen diejenigen hingegen, welche seit der Civilbesitznahme, und nach Bekanntmachung der in den ältern Erb-

staaten hierunter bestehenden Verordnungen, ausgewandert, meineidig geworden, und in ausländische Militär-Dienste getreten sind, muß der Buchstabe derselben ohne Weiteres Anwendung finden.

Hienach haben sich in vorkommenden Fällen sämmtliche Landes- und übrige Behörden auf das genaueste zu achten. Würzburg am 12ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Landes-Commissariat.
Gr. v. Thürheim.

Bleiter.

Weisung
an sämmtliche Beamte in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die im Monate Hornung entwichenen Landeskinder betr.)

Die sämmtlichen Beamten und Ortsobrigkeiten in den beyden fränkischen Fürstenthümern werden hiedurch angewiesen, wegen der in den hiebeygedruckten Verzeichnissen genannten, im Monate Hornung dieses Jahres von dem churfürstl. Militär entwichenen Landeskinder die normalmäßige Verfügung sowohl in Ansehung der Arretirung der Personen im Betretungsfalle, als in Rücksicht der Einziehung des Vermögens der Flüchtlinge zu treffen. Würzburg am 21ten May 1803.

Churfürstl. fränk. General-Landes-Commissariat.
Gr. v. Thürheim.

Bleiter.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern im Monate Horn. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Wo zu Hause. Amt.	Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen. fl.	ausgemacht. Vermögen. kr.	Desertions-Tag.
Preysing	Gemeiner J. Georg Escher	Gemünd	Seßlach	Taglöhn.	—	—	Jänner. 21
Stetten	Gemeiner Mich. Schießer	Ritschenhausen	Arnstein	Bauer	—	—	24
Kandler	Gemeiner Georg Achtmann	Dittigheim	Grünsfeld	detto	—	—	31
Stetten	Gemeiner Adam Gregel	Obersinn	Aura im Sinngrund	detto	—	—	Hornung 8

Stetten	Gemeiner Bernard Röder	Obersinn	Aura im Sinngrund	Weber u. Bauer	—	—	8
detto	Gemeiner Joseph Krämer	Wohnfurt	Haßfurt	—	—	—	9
Gebsattel	Gemeiner Math. Schmidt	Trennfeld	Homburg am Mayn	Leinweber	150	—	12
detto	Gemeiner Franz Hermann	Höchberg	Burkardinisch	Bauer	—	—	15
detto	Gefreyter Franz Hagn	Kirschschönbach	Oberschwarzach	Weydmann	—	—	15
Kandler	Korporal Friedr. Stumpf	Unterwittighausen	Grünsfeld	Bauer	—	—	21
Stetten	Gefreyter Mich. Materer	Unterleinach	Veitshöchheim	detto	—	—	21
detto	Gemeiner Adam Volkert	Kützbrunn	Abtey Gerlachsheim	detto	75	—	22

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monat Hornung 1803 entwichenen, und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regmt. oder Bataill.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen		Desertions-Tag.
		Ort	Amt		fl.	kr.	
Bamberg. Inf. Bat.	Gemeiner Joh. Schüssel	Teuschnitz		Bader	—	—	Jänner. 24
detto	Gemeiner Mich. Streßner	Marktschorgast		Taglöhn.	—	—	Horn. 7
detto	Gemeiner Georg Eichner	Vorchheim		Bauer	—	—	18
detto	Gemeiner G. Schultheis	Weißmayn		detto	—	—	20
detto	Gemeiner Joh. Kroninger	Bamberg		Hofbedienter	—	—	23
detto	Gemeiner And. Fleischmañ	Schwürbitz	Lichtenfels	Hirt	—	—	—
Junker	Gemeiner Leonard Sterz	Vorchheim		Häfner	—	—	26

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

22tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 2. Juny 1803.

Höchstlandesherrliches
Rescript
an den churfürstlichen General-Landes-Commissär in Franken Grafen von Thürheim.

(Die Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen betreffend.)

Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst.

Da sowohl Unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen zu wollen; so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unsern Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert gestattet, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden; damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir:

1) Den Verlobten soll eine unumschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritte in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepacten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu bestimmen.

2) Finden sie während ihrer Ehe aus wohlüberlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anderst als unter Beobachtung der nämlichen gesetzlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepacten vorgeschrieben sind.

3) Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verehlichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere

Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr Statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter, bis zur Erreichung der Discretionsjahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr festgesetzt werden, erzogen werden.

4) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern der in dem deutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Kirchen überzutreten.

5) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Discretionsjahren die Kinder vollenden zu lassen.

Das fränkische General-Landes-Commissariat hat diese Verordnung auf die hergebrachte Art öffentlich bekannt zu machen, und sowohl die Civil- als geistlichen Obrigkeiten darnach anzuweisen. München den 18ten May 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Kraus.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Das Tanzen in den Wirthshäusern betr.)

Nachdem in Betreff des Tanzens in den Wirthshäusern mehrere Anfragen und Erinnerungen geschehen, so ergeht nach Maßgabe der in den ältern Churlanden hierüber bestehenden Gesetze folgende Verordnung:

1) Ist das Tanzen in den Wirthshäusern in der Regel an allen Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste erlaubt, jedoch mit Ausnahme der hohen Festtage, und der Sonntage im Advent und in der Fasten.

2) Ist das Tanzen an den Werktägen und an den abgesetzten Feyertagen untersagt, jedoch mit Ausnahme der zeither erlaubten Tage, als Kirchweih- Markt- und Fastnachtstage, und wenn auf besondere Veranlassung eine Erlaubniß ertheilt werden sollte.

Uebrigens bleibt die Dauer des Tanzens im Winter bis auf 9, im Sommer aber bis auf 10 Uhr festgesetzt. Würzburg den 28ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden. Vice-Präs.
Schüll.

Weisung
an alle diesseitige Beamten.

(Die Einlieferung der aerarialischen Armaturstücke und sonstigen Requisiten des aufgelösten Landregiments betr.)

Allen dieseitigen Beamten wird die Weisung ertheilt, alle noch vorfindliche aerarialische Armaturstücke und sonstige Requisiten des nunmehro aufgelösten Landregiments von den Gemeinden zu übernehmen, und binnen 14 Tagen an das churfürstl. Zeughaus einzuliefern; zugleich aber auch ein doppeltes Verzeichniß zu fertigen, worin ersichtlich

ist, was jede Gemeinde in specie zurückgegeben, und von diesem doppelten Verzeichnisse das eine den einzuschickenden Armaturstücken beyzulegen, das andere aber zu gleicher Zeit an das churfürstliche Divisions-Commando einzuschicken. Würzburg am 17ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.
Schüll.

Weisung an sämmtliche Beamten und Unterbehörden.

(Die Ertheilung der Pässe betr.)

Allen Beamten und Unterbehörden wird hiedurch die Weisung ertheilt, einstweilen für jene Individuen, die auf einige Zeit außer Landes sich zu begeben gedenken, die nöthigen Pässe nach den bestehenden Verordnungen zu ertheilen, dahingegen in Auswanderungsfällen in Gemäßheit der bereits vorliegenden desfallsigen Instructionen umständlichen Bericht an unterfertigte Landesstelle zu erstatten. Würzburg am 18ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.
Pfister.

Bekanntmachungen.

(Den Mißbrauch des Holzabwerfens bey den Stadtthoren betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in Höchstihren alten Erblanden durch Verordnung vom 24ten März des laufenden Jahres das Verboth des Holzabwerfens bey den Stadtthoren, welcher von den Garnisonen allgemein gegen die Holzfuhren ausgeübt wurde, zu erneuern, und besagte Verordnung auch auf die fränkischen Entschädigungslande zu übertragen geruhten, so wird dieses Verboth zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Würzburg am 16ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.
Schüll.

(Warnung für falsche Banko-Zettel betr.)

Nachdem von mehreren Orten her die Anzeige geschehen, daß Kais. Königl. falsche Banko-Zettel in Umlauf seyn sollen; so wird das Publicum hierauf aufmerksam gemacht, um nicht durch ihre Einwechslung oder Annahme an Zahlung in Schaden versetzt zu werden. Würzburg am 18ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.
Schüll.

(Die Bewilligung für den Major Westen und Lieutenant Sensburg, die Uniform der Officiere a la Suite tragen zu dürfen betr.)

Vermöge höchsten Rescripts Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 24. April d. J. ist dem Oberaufseher der Zeichnungs-Academie in Bamberg, Major Westen, und seinem Gehülfen, Lieutenant Sensburg, auf ihre an Höchstdieselbe gestellte Bitte gnädigst bewilligt worden, die für die Officiere a la Suite bestimmte Uniform tragen zu dürfen.

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 23. May 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco. .	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
. in Courant k. S.	139¼	—
. . 2 Mon. Sicht	138¼	—
Hamburg in Bco. k. S.	—	150
. . 2 Mon. Sicht	148	—
Augsburg . .	—	100
Wien . . k. Sicht	76¾	—
. à 2 Mon. Sicht	76½	—
London à 2 Mon. .	139¾	—
Paris . . .	77¼	—
. . à 2 Mon. .	76⅜	—
Lyon	77¾	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	100¼
Bremen Ld. . k. Sicht	105½	—

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 21. May 1803.

	P.	G.
Wiener StadtBco à 5 p. C.	—	94
Staats-Schulden-Cassa. à 4 p. C. Ie.	—	81
detto detto à 4½ p. C. Int.	—	82½
detto detto à 5 p. C. Int.	—	91
detto detto à 3½ p. C. Int.	—	73
Unverzinsliche Hofkamm. 6 jährige	—	—
detto 5 jährige	—	—
detto 4 jährige	—	—
Banco Lotterie.	—	—
Lotterie Loos.	—	61¼
Verschleiß Direction	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

23tes Stück. Würzburg, Mondtag den 13. Juny 1803.

Höchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Abweisung der sich im Lande betreten lassenden fremden Invaliden betr.)

Aus mehreren eingekommenen amtlichen Anzeigen hat man ersehen müssen, daß entlassene Militär-Invaliden benachbarter Stände nach den hiesigen Landen instradirt werden, wo sie aus Mangel an den nöthigen Erwerbemitteln der öffentlichen Sicherheit nachtheilig zu werden drohen. Da einmal dem sich daraus ergebenden Uebelstande abgeholfen werden muß, und nebstdem kein zur Versorgung der in seinem Dienste untüchtig gewordenen Militär-Individuen verpflichteter Stand deren Aufnahme den benachbarten zu überbürden irgend einen auch nur scheinbaren Rechtsvorwand haben kann; so verordnet das General-Land-Commissariat:

1) Alle und jede fremde Militär-Invaliden, auch wenn sie Einländer seyn sollten, sind, wenn nicht aus besonderen Rücksichten besondere Ausnahmen erfolgen, dahin, woher sie gekommen, ohne weiteres zurück zu weisen;

2) Diejenigen hingegen, welche weitershin ankommen würden, müssen gleich auf die Gränze und mit der Verwarnung zurück gewiesen werden, wie sie im Wiederbetretungsfalle als Vaganten eingezogen, und am Leibe gestrafet werden sollen.

Die pünctliche Vollziehung dieser Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Behörden der churfürstlichen Provinzen in Franken zur besondern Pflicht gemacht. Würzburg den 26ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

(Die Verbindlichkeit der churfürstl. Pensionisten und Quiescenten, ihren Wohnsitz im Lande zu behalten betr.)

Nach Analogie der in den obern Churlanden bestehenden Verordnungen, wird für die churfürstlichen Fürsten-

thümer in Franken hierdurch gleichmäßig verfügt, daß sämmtliche Quiescenten und Pensionisten, wie sie immer Namen haben mögen, ihren Wohnsitz im Lande zu behalten gehalten seyn sollen, worüber sie sich auch bey jedesmaliger Erhebung ihrer Quartalien mit Attesten der vorgesetzten churf. Behörden auszuweisen haben. Diejenigen, die solches unterlassen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn ihre Quittungen bey den Cassen nicht angenommen werden. Würzburg am 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

(Die Censur der in den churfürstl. fränkischen Provinzen erscheinenden Zeitschriften betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruht haben, daß die wegen Censur der erscheinenden Zeitschriften für die älteren Churlande bereits unterm 6ten September 1799 ergangene Verordnung auch in den fränkischen Provinzen Anwendung finden soll; so wird solche hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 3ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

Max. Jos. Churfürst.

Da Wir in Rücksicht der politisch-periodischen Blätter, welche in Unsern Erbstaaten wirklich erscheinen sollten, eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig befunden haben, wodurch, ohne der vernünftigen Freyheit zu enge Gränzen zu setzen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde, so verordnen Wir:

1) Daß keine neue Zeitung oder sonstiges periodisches Blatt politischen Inhalts in die Zukunft in Unsern Erbstaaten mehr gedruckt werden solle, ohne Unsere gnädigste Special-Erlaubniß.

2) Ist selbe bey Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen, welches die betheiligte oberste Polizeybehörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen, sodann einen Vortrag an Uns zu erstatten hat.

3) Wird allhier jederzeit ein Censor unmittelbar von Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernennt werden, welchem der erste Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publicum vorgelegt werden muß, und ohne dessen Genehmigung nichts hineingesetzt, oder weiter eingeschaltet werden darf.

4) In den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen einsichtsvollen, bescheidenen und sprachkundigen Mann zu ernennen, welcher auf eben die Art das Geschäft über sich nehmen soll.

5) Haben sich die Zeitungsschreiber
 a) alles unanständigen Schimpfens und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe und alle bestehende Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten.

b) die Thatsachen so viel möglich einfach und ohne alle Bemerkungen und Raisonements, in soweit sie nicht aus der Natur der Sache fließen, oder zu ihrer besseren Aufklärung dienen, zu erzählen.

c) Auch alle auffallende, und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar wegen des Werthes der Neuheit, welchen das Publicum gewöhnlich auf alle Nachrichten legt, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselben geschöpft worden sind, genau angegeben werden.

d) Alle officielle Stücke, ohne Unterschied, können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Censur passiren zu lassen.

6) Beschränkt sich gegenwärtige Verordnung blos auf Zeitungen, und politische Blätter; wegen der Censur der litterarischen und übrigen periodischen bleibt es bey dem, was Wir hierüber an Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten erlassen haben, in den übrigen Provinzen aber bey dem bisher beobachteten Herkommen.

München den 6ten September 1799.

An das auswärtige Ministerial-Departement also ergangen.

Weisungen
an sämmtliche Behörden und Beamte in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die im Lande zum Vorschein kommenden General-Pardons fremder Stände betr.)

Es ist zur Kenntniß des General-Land-Commissariats gekommen, daß wahrscheinlich auf Veranlassung benachbarter Werbungen militärische Desertions-Pardons fremder Stände in Umlauf gebracht, und selbst an manchen Orten öffentlich affigiret worden.

Da nun auswärtige Verordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, im Umfange ständischer Gebiethe nur mit Vorwissen und unter der Autorisation der gesetzlich bestehenden Landesstellen zur Publication gelangen können, dieß bey gegenwärtiger Vorkommenheit der Fall nicht ist, und vielmehr angenommen werden muß, daß es hierunter auf Verleitung der zu den churfürstlichen Fahnen zurück gekehrten Landeskinder abgesehen sey; so wird sämmtlichen Behörden hierdurch aufgegeben, der Verbreitung solcher General-Pardons nachdrücklich zu steuern, und falls sie an Orten, wo bey Ergreifung des Civilbesitzes in den fränkischen Fürstenthümern die churfürstliche Regierungsantritts-Patente angeschlagen worden, affigirt seyn sollten, dieselbe abnehmen zu lassen. Würzburg den 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

(Die Entfernung der Beamten von ihren Amtsstellen betr.)

In den Landesverordnungen sowohl, als vermöge Befehls des churfürstlichen General-Commissariats vom 29ten Jänner l. J. wurde zwar den sämmtlichen Beamten auf dem Lande unter Strafe untersagt, sich von ihren Amtsstellen ohne vorher gnädigst erhaltene

Erlaubniß zu entfernen. Gleichwohl hat man mißfälligst wahrgenommen, daß mehrere Beamte eigenmächtig auf mehrere Tage sich von ihrem Amtssitze entfernt haben.

An sämmtliche Beamte auf dem Lande ergeht daher die gemessene Weisung, unter der Strafe von 10 Reichsthalern und nach Befund der Umstände unter noch schwererer Ahndung, sich ohne von churfürstl. Landesdirection erhaltene Erlaubniß nicht von ihrem Amtssitze zu entfernen. Würzburg am 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben sich mittelst höchster Entschließung vom 18ten April gnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Prof. Dömling vacant gewordene Lehrstelle der Physiologie an der hiesigen Julius-Universität dem in gleicher Eigenschaft zu Bamberg gestandenen academischen Lehrer Ignaz Döllinger mit dem bisherigen Gehalte von 300 fl. und einer Umzugskostenvergütung von 100 fl rhn. gnädigst zu verleihen.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht von dem Nutzen einer wohleingerichteten Thierarzneykunde überzeugt die bey der hiesigen Julius-Universität deßhalb bestandene Anstalt nicht nur erhalten, sondern zu einer practischen gebracht wissen wollen; so haben Höchstdieselben unter dem 18. April beschlossen, den bey der Münchner Veterinärschule bisher angestellt gewesenen Repetitor August Ryß, an die Stelle des verstorbenen Prof. Halberstätter, zum Lehrer der Thierarzneywissenschaft, mit dem dieser Stelle anklebenden Gehalte von 500 fl. rhn. nebst 6 Malter Korn und freyer Wohnung in dem Hofstallgebäude, zu ernennen.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen  Fürstenthümer

in Franken.

24tes Stück. Würzburg, Mondtag den 20. Juny 1803.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Unterbehörden in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Das fortgesetzte Jagen einiger vormaligen Jagdberechtigten betr.)

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß einige vormalige Jagdberechtigte sich noch immer erlauben, die nunmehrigen churfürstlichen Wildbahnen theils selbst zu begehen, theils aber auch durch ihre Jäger begehen zu lassen; so wird sämmtlichen Behörden hierdurch aufgegeben, darüber genau zu vigiliren, die betreten werdenden Contravenienten, deren Hunde alsogleich wegzuschießen sind, verhaften zu lassen, und wo sich ein solcher Arrestations-Fall ergiebt, Bericht darüber an die vorgesetzte churfürstliche Landesdirection zu weiterer Verfügung zu erstatten. Würzburg am 12ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secret.

Weisung
an alle Beamte des Fürst. Würzburg.

(Die Fertigung einer Beschreibung über sämmtliche herrschaftliche Baulichkeiten betr.)

Um sich im Betreff des herrschaftlichen Stadt- und Landbauwesens eine geschwinde und richtige Uebersicht zu verschaffen, und durch die Zusammenstellung der Notizen, und der besondern Local-Verhältnisse in den Stand gesetzt zu sehen, diesen Staatsökonomie-Gegenstand zweckmäßig zu behandeln, befiehlt die churfürstliche Landesdirection allen diesseitigen Beamten, auch denjenigen, die wegen ihrer Administrativ-Stellen der Stifte und Klöster dem churfürstlichen Landesdirections-Separat untergeordnet sind:

1) über die in ihren Amtsbezirken befindlichen herrschaftlichen Gebäude eine tabellarische Aufnahme nach dem hier unten stehenden, auf ganze Bogen zu übertragenden Formular zu fertigen, die Rubriken rücksichtlich jedes einzelnen sowohl Haupt- als Neben-Gebäudes mit fortlaufenden

Nummern auszufüllen, zur Beschreibung und Taxation der Gebäude aber zwey sachverständige Werkmeister, nämlich einen Mauer- und einen Zimmermeister, besonders zu verpflichten, und ihre protocollarischen Angaben den Tabellen als Beleg beyzufügen;

2) in einem bey Einschickung dieser Tabellen besonders zu erstattenden Berichte die Fragen zu beantworten:

a) Ist das Haupt- oder Nebengebäude nöthig? oder entbehrlich? kann es im letzten Falle verkauft? oder anders benutzt werden? wobey die fortlaufenden Nummern der Tabelle einzuhalten sind.

b) Wie werden die Materialien an Kalk (auf Zentner reducirt) und an Ziegeln und Backsteinen pr. Hundert im Amte gewöhnlich bezahlt?

c) Sind die übrigen Bau-Requisi-

Im Amte

Nro	Namen		Beschreibung des Baues						Appertinenz-Stücke		Wie, und von wem wird solcher benutzt?
	des Orts	des einzelnen Haupt- und jedes Nebenbaues	Schuhe der		wie viel Stock hoch	gebauet von		baulicher Zustand	Ruthen der		
			Länge	Breite		Stein	Holz		Höfe	Gärten	

ten an Holz, Steinen, Sand und Leimen in der Nähe zu haben, oder müssen sie von entfernten Orten herbeygeschafft werden?

Uebrigens können in diesem Berichte auch diejenigen Umstände und Data mehr auseinander gesetzt werden, von denen die Berichtsteller glauben, daß sie in den Tabellen selbst wegen Mangel des Raums nicht vollständig beschrieben, und gleichwohl erheblich genug seyen, um zur Kenntniß der unterfertigten Landesstelle gebracht zu werden. Die gefertigten Tabellen sammt Bericht sollen binnen 4 Wochen zuverläßig anher eingeschickt werden. Würzburg am 13[ten] Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Frhr. v. Leyden, Vice-Präs.

Behr, Secret.

N.

Eidlich bestättigter Tax				Frohn-Pflichtigkeit		Gegen-Praestanda								
der einzelnen Gebäude, einschlüssig der Höfe		der Gärten besonders		gemessen	ungemessen	für Handfrohn der Mann p. Tag			für Fuhrfrohn das Paar Ochsen p. Tag			für Fuhrfrohn das Paar Pferde p. Tag		
rhein.		rhein.				pfen. Geld	Naturalien		pfen. Geld	Naturalien		pfen. Geld	Naturalien	
fl.	kr.	fl.	kr.				tt. Brod	Maas Wein		Maas Haber	tt. Heu		Maas Haber	tt. Heu

Weisung
an sämmtliche Administrationen, Pflegen und Recepturen der säcularisirten Stifte und Klöster im Fürstenthume Würzburg.

(Berichterstattung an die Landesdirection betr.)

Die churfürstlichen Administrationen, Pflegen, und Recepturen der säcularisirten Stifte und Klöster, welche zugleich solche milde Stiftungen zu verwalten haben, die mit ganz abgesönderten Fundationen versehen sind, und worüber bisher separirte Rechnungen geführt worden sind, werden hiermit angewiesen, sich in allen Gegenständen, welche diese Stiftungen betreffen, künftig an die churf. Landesdirection berichtlich zu wenden, und sohin in den Berichts-Ueberschriften den Beysatz:

„respective Separat in Administra-
„tiv-Angelegenheiten der Stifte und
„Klöster."

hinwegzulassen. Würzburg am 15ten Juny 1803.

Churf. Landesdirection respective Separat in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.
Frhr. v. Leyden, Vice-Präs.
Adelmann, Secret.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Die Einberichtung der Todesfälle geistlicher Personen betreffend.)

Den gesammten Justizbeamten der beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg wird die Weisung gegeben, die in ihren Gerichtsbezirken sich ereignenden Todesfälle der Pfarrer, Beneficiaten, und anderer geistlichen Personen, wessen Standes sie immer seyn mögen, jedesmal den vorgesetzten Landes-Directionen alsogleich anzuzeigen. Würzburg am 17ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secret.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem Director der 1ten Deputation bey der Landesdirection zu Würzburg du Terrail Bayard zum Zeichen der besondern Höchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten den Character eines wirklichen geheimen Raths ertheilt. Würzburg am 11ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter, Secret.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge gnädigsten Rescripts vom 24ten May. l. J. den vormaligen Hofrath Rottmann zu Würzburg zum wirklichen Hofgerichtsrathe daselbst gnädigst zu ernennen geruht.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

25tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 23. Juny 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Ordinariats- und Vicariats-Verordnungen betreffend.)

In Bezug auf die bereits bestehende Verordnung vom 3ten April 1770. (Mayrische Generalien-Sammlung 2ten Bands, Seite 1099 und der geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1779 §.4. Seite 1128) haben Seine Churfürstl. Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 11ten dieses neuerdings beschlossen, daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vicariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor dieselbe nicht die landesherrliche Einsicht und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte: „Auf höchste Bestättigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit großen Buchstaben vorgesetzt seyn werden.

Den hierländischen Behörden wird daher solches mit dem Auftrage gleichmäßig eröffnet, in Gefolg der obangezogenen höchsten Verordnung diesfalls gehörig zu verfahren, und damit diese höchste Verordnung in Zukunft genau vollzogen werde, haben dieselbe und sonstige Patrimonial-Gerichte sämmtliche in ihren Bezirken befindliche Incorporations-Behörden, dann die Pfarrer, Beneficiaten, Stifte und Klöster hienach ernstgemessenst durch Circular-Patente anzuweisen, und sodann solche Patente unterschriebener an die vorgesetzten Landesdirectionen einzusenden. Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Entrichtung des zehnten Pfennings und des Subsidii charitativi betr.)

In dem jetzigen Zeitpuncte, wo der Zahlungstermin des zehnten Pfennings, dann des Subsidii charitativi herannaht, wird folgendes verordnet:

1) Der zehnte Pfenning sowohl, als das Subsidium charitativum ist von der sämmtlichen im Würzburger Lande befindlichen Geistlichkeit, den Kirchen und milden Stiftungen nach eben demselben Maßstabe und Anschlage, welcher im vorigen Jahre angenommen worden, zu entrichten.

2) Die erste Hälfte des zehnten Pfennings muß den 8ten Julius dieses Jahrs, die andere Hälfte den 25ten December dieses Jahrs entrichtet werden. Das Subsidium charitativum ist in den bisher gewöhnlich bestimmten Fristen zu zahlen.

3) Die weltlichen Beamte und Administratoren der aufgelösten Stifte und Klöster haben dafür zu sorgen, daß das Subsidium charitativum sowohl als der zehnte Pfenning ganz auf dieselbe Art, so wie diese zuvor bezahlt worden, in den bestimmten Terminen richtig eingeliefert werden.

4) Die Beyträge der Pfarrer, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen auf dem Lande sind künftig an die Beamte, und von diesen an die Obereinnahms-Casse dahier; die übrigen Beyträge aber an diese Behörde unmittelbar einzuliefern.

Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Generale.

(Die Flaggen der den Maynstrom befahrenden hierländischen Schiffer betr.)

Nachdem unliebig wahrgenommen worden, daß einige der den Maynstrom befahrenden hierländischen Rang- und Marktschiffer sich bey ihren Flaggen und Wimpeln noch immer der erloschenen hochstiftischen Farben bedienen; so wird hierdurch befohlen, dieselbe durch churfürstliche weiß und blaue Flaggezeichen alsbald zu ersetzen. Würzburg am 17ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Unterbehörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Das freundschaftliche Benehmen mit den Brandenburgischen Behörden betr.)

Nachdem verschiedentlich zur Beschwerde gekommen, daß von Seite der churfürstl. Unterbehörden dem Publicandum vom 20. Jänner dieses Jahres entgegen, den Brandenburgischen Stellen bey Besitzergreifung der an des Königs von Preußen Majestät überlassenen im jenseitigen Gebiethe gelegenen diesseitigen geistlichen Corporations-Besitzungen theils indirecte theils directe Hindernisse in den Weg gelegt werden; so werden dieselbe nach Anleitung der desfalls bestehenden höchst unmittelbaren Verordnungen hierdurch

angewiesen, den königl. Behörden hierunter mit freundschaftlicher Zuvorkommenheit zu begegnen, und in eintretenden Requisitions-Fällen mit allem an Handen zu gehen, was zu Vollziehung der zwischen beyden Höfen geschlossenen desfallsigen Uebereinkunft erforderlich scheinen mag. Würzburg am 26ten May 1803.

Churfürstliche in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordnete Commission.

Bayard. Wagner.

Weisung
an die der Stadt Würzburg nahe liegenden Ortschaften, Höfe rc.

(Die Verbindlichkeit der Feuerlaufer bey einem entstehenden Brande auf dem Lande betr.)

Allen denjenigen Ortschaften, Höfen und Mühlen, welche wegen der Nähe der Stadt bey einem entstehenden Brande auf die Hülfe derselben Anspruch zu machen haben, wird andurch zur Vermeidung alles Irrthums und der daraus entstehenden Unordnungen die Weisung ertheilt, bey einer jedesmaligen entstehenden Feuersbrunst sogleich und ohne Verzug die Feuerlaufer hieher zu schicken, und bestimmt die Brandstätte anzugeben, damit alsdenn sogleich die nöthige Hülfe von Seite der Stadt geleistet werden könne. Würzburg am 18ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Commissarien des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einrichtung der zur Ratification einzuschickenden Commissions-Kostenverzeichnisse betr.)

Um die zur Revision eingeschickt werdenden Commissions-Kostenverzeichnisse gehörig prüfen zu können, verordnet die churfürstl. Landesdirection:

Bey Ausrichtung solcher Commissionen und Aufträge, wegen welcher die Commissarien Diäten- und Gefährt-Gelder, oder andere mit dem Vollzug des Geschäfts nothwendig verbundene Auslagen der Herrschaft oder der Parthey aufzurechnen befugt sind, sollen die taxordnungsmäßig zu fertigenden Commissionsdeserviten und Auslagenverzeichnisse nicht nur der betreffenden churfürstl. Landesstelle zur Ratification vor der wirklichen Erhebung jedesmal vorgelegt, sondern auch durch ein beyzufügendes, in gedrängter Kürze abgefaßtes Commissionsdiarium verificirt werden, woraus der Ort des Aufenthaltes, und der Gegenstand der Beschäftigung des Commissärs von Tag zu Tag zu ersehen ist. Wegen jener Tage, an denen protocollarische Commissions-Verhandlungen geschehen sind, soll sich in dem Commissionsdiarium auf die desfallsigen Registraturen mit Hinweisung auf die Seitenzahl bezogen, wegen jener Tage aber, die auf der Reise zugebracht, oder an denen wegen anderer Ursachen keine Protocolle geführt worden sind, muß in dem Diarium von der Beschäftigung eine kurze jedoch befriedigende Auskunft gegeben werden.

Nur die dieser Vorschrift entspre-

chenden Commissionsexpensarien sollen bey der Revision befördert werden; wonach sich die diesseitigen Beamten und überhaupt alle diejenigen, die zu Commissions-Geschäften gebraucht werden, zu achten haben. Würzburg am 18ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamten des Fürstenthums Würzburg.

(Berichte über die Beschaffenheit und den Endzweck der sämmtlichen milden Stiftungen betr.)

Sämmtliche churfürstliche Justizbeamte werden hiermit ex speciali Commissione beauftragt, von allen in ihren Amtsbezirken vorhandenen milden Stiftungspflegen jeder Art und ohne Ausnahme, wenn dieselbe auch von Privat-Individuen besorgt werden, nicht nur eine genaue Anzeige über die Beschaffenheit und den Endzweck der anvertrauten Stiftung nebst abschriftlicher Belegung des Fundationsbriefes, sondern auch die darüber geführten und verfaßten Rechnungen von den 3 letzten Jahrgängen inner der Zeitfrist von 4 Wochen abzufordern, und sodann eines wie das andere mittels beyzulegender besonderen Verzeichnisse zur diesseitigen Stelle einzusenden; zugleich sind diejenigen Pfleger, welche mit Befolgung dieses gnädigsten Auftrags nicht einhalten, berichtlich anzuzeigen, um gegen dieselbe die erforderlichen Zwangsmittel zu verfügen. Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Endres, Secretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchster Rescripte vom 23ten v. M. dem Director des Chors im adeligen Damenstifte zu Würzburg Joseph Riegler die Pfarrey Markelsheim,

dann

dem im Orte Rottenbauer angestellten Pfarrer Georg Gottlieb Lambert die zu Krautostheim ledig gewordene Pfarrey A. C. gnädigst zu conferiren geruht.

Regierungsblatt
für die
Churbayerischen Fürstenthümer
in Franken.



26tes Stück. Würzburg, Freytag den 1. July 1803.

Höchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Preß- und Buchhandel-Freyheit betr.)

Nachstehendes höchste Edict, welches Seine Churfürstl. Durchlaucht unter dem 13ten d.M. an die churfürstliche General-Landesdirection in München in Betreff der Preß- und Buchhandel-Freyheit erlassen haben, wird hiermit auch in den beyden churfürstl. fränkischen Fürstenthümern bekannt gemacht. Würzburg am 25ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes großtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetesten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. — So wesentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censur-Collegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censur-Commission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistesausbildung der verschiedenen Classen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bey dem freyen Emporstre-

ben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreyheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deßhalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meynung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maßregeln die Lese- und Preßfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unseren sowohl alten als neuen bayerischen Landen noch bestehenden Censur-Commissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Preße und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freyheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Officinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

1) sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich- Bilder- und Charten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden; so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezaigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich; so ist blos zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist: dieses kann nach Umständen ein öffentliches Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irre geführte Volk durch zweckmässigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kömmt weder eine Censur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen (wie Nro 1. und 2.) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben; so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirection hat dieses Edict zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censur-Commission ist aufgegeben worden, ihre Acten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angestellt gewesene Kanzley-Personale erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung bey Kanzleyarbeiten überwiesen.

München den 13ten Juny 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

Autorität entgegen strebenden Insinuationen die Rede ist; so verordnet nach aufhabenden Pflichten das General-Land-Commissariat hierdurch, daß allenthalben, wo die churfürstlichen Regierungsantritts-Patente affigiret worden, diese und ähnliche Circularien weggenommen, und diejenigen, die bey deren Wiederanheftung oder Verbreitung sich betreten lassen, arretirt, und entweder hieher oder nach Bamberg der weiteren Bestrafung willen abgeliefert werden sollen.

Uebrigens wird sämmtlichen Behörden beyder Fürstenthümer unter schwerer persönlichen Verantwortung aufgegeben, in ihren Amtsbezirken darauf zu vigiliren, daß Vorgänge von der Art fernerhin nicht wieder Statt finden, und haben sich dieselben über die Befolgung dieser Verfügung binnen acht Tagen a die insinuationis bey den vorgesetzten Landesdirectionen unfehlbar auszuweisen. Würzburg am 24ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung an alle Beamten, Administratoren, und sonstige Landstellen im Fürstenthum Würzburg.

(Den Milizenzug betreffend)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben unter dem 22ten v. M. gnädigst beschlossen; daß das Infanterieregiment Vacant Würzburg, und das leichte Infanteriebataillon de la Motte dermal solchergestalt vermehrt werden solle, daß jede Compagnie 100 Feuergewehre stark werde.

Zu dieser Verstärkung soll zur Zeit die nöthige Kopfzahl nur aus jener Mannschaft des ehehinigen Würzburgischen Landregiments genommen, und zur Ausdienung ihrer nachschuldigen Dienstzeit neuerdings assentirt werden, welche noch 3 Jahre und darüber zu dienen schuldig ist. Diejenige von diesem ehehinigen Landregimente aber, welche weniger noch als 3 Jahre zu dienen hätten, können gegen Zahlung eines proportionirlichen Abschiedgeldes alsbald gänzlich entlassen werden.

Die Berechnung der bisherigen Dienstzeit dieser Mannschaft erstrecket sich überhaupt nicht weiter, als bis zum 3ten März d. J. als an welchem Tage das Würzburgische Landregiment aufgehoben worden ist; vom Tage der Wiederassentirung aber ist die noch schuldige Dienstzeit zu vollenden, und darnach die Assent-Scheine zu fertigen.

Bey jener Mannschaft, welche vom 3ten März an nicht mehr 3 Jahre zu dienen schuldig ist, soll der Maasstab für die zu zahlende Entlassungs-Raten für ein jedes noch zu dienen schuldige Jahr zu 25 fl., sohin auf ein jedes der darüber noch einzeln zu dienen haftendes Monat 2 fl. 5 kr. angenommen werden. Wo sich ferners die schuldige Dienstzeit eines solchen Mannes noch auf Monate und mehrere Tage erstrecket, so werden 16 Tage für ein ganzes Monat bezahlt, 15 aber gänzlich nachgesehen.

Diejenigen Leute, welche bey dem vorhin Würzburgischen Landregimente

Bemerkungen zu obigen Rubriquen.

1) In der Rubrique Eigenschaft kommt zu bemerken, ob der Mann Unterofficier, Gemeiner oder Tambour war, die Feldwaibels werden nicht angesetzt.
2) Das Alter wird nach der letzten Musterliste genommen, und der bisherige Zuwachs der Zeit beygeschlagen.
3) Das Maaß wird nach der befraglichen Musterliste beygesetzt,
4) eben so der Zugang: Was hingegen jene wenigen Individuen betrifft, welche seit der letzten Musterung auf Befehl des bestandenen Hofkriegs-Raths, oder des eingetretenen Div. Commando. statt ein- und andern entlassenen aus der Reserve in das dienstbare Corps eingezogen worden, so sind solche in gegenwärtige Liste unter jenen Tage einzutragen, an dem der Beamte dieselbe in die Musterliste eingetragen hat.
5) In der Rubrique: ist vermögend, die höchstbestimmte Reluitions-Gebühr zu zahlen, wird bemerkt, ob jeder, welcher bereits über 3 Jahre im Ausschuß steht, vermögend seye, die noch übrige Dienstzeit gnädigst-verordneter maßen zu zahlen.
6) In die Rubrique: ist erböthig, die höchstbestimmte Reluitions-Gebühr zu bezahlen, sind jene verheirathete anzusetzen, die ihre fernere Dienstzeit an Geld zahlen wollen.
7) Ist inzwischen ein Individuum gestorben, so wird dessen Ableben in der Schlußrubrique Bemerkung angeführt.

Bekanntmachung.

(Das Privilegium für den Reichsgrafen Julius von Soden zur Errichtung einer Schaubühne in den fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern, unser allerseits gnädigster Herr durch höchstunmittelbare Resolution vom 13ten l. M. Juny auf Imploration des Reichsgrafen Julius von Soden gnädigst geruhet haben, demselben die gebethene landesherrliche Vergünstigung zu ausschließlicher Errichtung einer Schaubühne in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg und den dazu geschlagenen Gebieths-Theilen zu bewilligen; so wird ihm darüber gegenwärtiges auf fünf und zwanzig Jahre gültige Privilegium in Kraft dieses, dergestalt und also ertheilt, daß während dem angegebenen Zeitraum alle und jede andere Theater-Unternehmungen in dem Umfang besagter churfürstl. Provinzen gänzlich verbothen, und er dabey allenthalben nachdrücklich geschützt werden solle. Dem zur Urkunde ist dieses Privilegium unter Fertigung des General-Land-Commissariats in Franken mit dessen grössern Insiegel bedruckt worden. So geschehen Würzburg am 25ten Juny 1803.

Graf von Thürheim.
(L.S.)

her in Folge der bey vorläufiger Organisation der hierländischen Provinzen ergangenen Verordnungen vermüßigt, diesen unzuläßigen Anmaßungen unter Androhung fiscalischer Procedur zu begegnen, und dabey öffentlich bekannt zu machen, daß nur die von Seiner Churfürstl. Durchlaucht durch etatsmäßige Bestimmungen oder eigene Bestallungen begnehmigten Qualificationen, als geltend zu betrachten kommen, wogegen es einem jeden jedoch unbenommen bleibt, seinen bisherigen Dienst- oder Ehren-Character mit dem Beyfügen von vormals fürstlichen ꝛc. fortzuführen.

Hienach haben sich sämmtliche Stellen zu achten, und die bey ihnen vorkommenden mit dieser Anordnung nicht übereinstimmenden Eingaben unter Vorbehalt des oben bemerkten Präjudizes gegen die Supplicanten, geradezu von der Hand zu weisen. Würzburg am 6ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Beschreibung
der Uniform für die dermalen wirklich bestehenden quittirten Generals, Staabs- und Subaltern-Officiers.

Von der Infanterie.

Diese sollen einen dunkelblauen Rock, solchen aufgeschlagen, mit dunkelblauem Unterfutter, weißen Knöpfen, schwarzen Aufschlägen, Klappen und Kragen von Sammet und Manschester, worin ein lichtblauer Vorstoß angebracht seyn muß, sodann gelbe Westen, weiße Hosen, Stiefeln (die Staabsofficiers nebst Sporn); ferner durch alle Grade Hüte ohne Borden, mit der eingeführten Hutschleife (die Generals sammt weißen Federn); endlich das in der Armee vorgeschriebene Port d'Epee tragen, wobey noch besonders bemerkt wird, daß bey den Uniforms-Stücken der eingeführte Schnitt zur Richtschnur zu nehmen, jedoch die Distinctionszeichen wegzulassen sind.

Von der Kavalerie.

Dieselben haben sich, wie oben bemerkt, jedoch mit dem Unterschied zu kleiden, daß sie statt der gelben, weiße Westen, Stiefeln und Spornen, weiße und blaue Federbüsche tragen sollen.

Die quittirten Officiers von der Artillerie und dem Ingenieurcorps

haben sich nach obiger Vorschrift zu achten, behalten jedoch die Seitengewehre bey, welche in jenem Corps eingeführt waren, wo sie quittirten. Nymphenburg den 21ten Junius 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Hertling.

Kobell.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Amt.	Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen. fl.	kr.
Stetten	Gemeiner Joh. Volkmuth	Volkach	Volkach	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Wilhelm Gropp	detto	detto	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Vit. Steininger	Gelders-heim	Wernek	Schnei-der	100	—
detto	Gemeiner Michael Schuller	Würzburg	Würzburg	Taglöhn.	—	—

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 5. July 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco.	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
in Courant k. S.	$139\frac{1}{2}$	—
. . 2 Mon. Sicht	$138\frac{1}{4}$	—
Hamburg in Bco. k. S.	$150\frac{1}{7}$	—
. . 2 Mon. Sicht	$148\frac{1}{2}$	—
Augsburg . .	100	—
Wien . . k. Sicht	77	—
. . à 2 Mon. Sicht	76	—
London à 2 Mon. .	$140\frac{1}{2}$	—
Paris . . .	77	—
. à 2 Mon. .	—	—
Lyon	$77\frac{1}{2}$	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	$100\frac{1}{2}$
Bremen Ld. . k. Sicht	$107\frac{1}{4}$	—

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 6. July 1803.

	P.	G.
Wiener StadtBco à 5 p. C.	—	$92\frac{1}{2}$
Staats-Schulden- à 4 Cassa. p. C. Ie.	—	$97\frac{1}{2}$
detto detto à $4\frac{1}{2}$ p. C. Int.	—	$80\frac{3}{4}$
detto detto à 5 p. C. Int.	—	$90\frac{1}{2}$
detto detto à $3\frac{1}{2}$ p. C. Int.	—	$70\frac{1}{2}$
Unverzinsliche Hoffamm. 6 jährige	—	—
detto 5 jährige	—	—
detto 4 jährige	—	—
Banco Lotterie.	—	—
Lotterie Loos.	—	62
Verschleiß Direction	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

28tes Stück. Würzburg, Mondtag den 25. July 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die künftige Einrichtung des Lehenwesens betr.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Bey Anordnung der Landesdirectionen in Unsern verschiedenen Provinzen gieng Unsere Absicht dahin, alle Staatspolizey- und Administrationstheile, mit Ausnahme der Justiz, in ein Ganzes zu vereinigen.

Darnach haben Wir die zuvor bestandenen Nebenstellen, welchen einzelne Zweige der Staatsverwaltung anvertrauet waren, aufgehoben, und solche den Landesdirectionen übertragen.

Diesem Regierungsplane gemäs wurden in der Instruction Unserer General-Landesdirection zwar der oberste Lehenhof und das neuburgische Lehenprobstamt der hiesigen General-Landesdirection, die Lehenprobstämter der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirection in Amberg untergeordnet; allein in näherer Erwägung,

1) daß diese besondern Lehenämter auf ältere Staatseinrichtungen sich beziehen, welche dermalen nicht mehr bestehen, indem das geheime Kanzleramt nach Unserer Ministerial-Organisation aufhöret, und die Regierungskanzler, welchen die Lehenprobstämter bisher gewöhnlich übertragen waren, als Directoren bey blosen Justizcollegien mit administrativen Gegenständen sich nicht befassen sollten;

2) daß ihre Geschäfte, welche die Verwaltung eines landesfürstlichen Regierungsrechtes, und die Berechnung einiger daher entstehenden Einkünfte zum Gegenstande haben, den einschlägigen Deputationen einer jeden Landesdirection zugetheilt werden müssen, wenn nicht ein Mißstand gegen das System länger bleiben soll: haben Wir mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, sowohl den hiesigen obersten Lehenhof, als auch die noch bestehenden Lehenprobstämter gänzlich aufzuheben, und in Ansehung der künftigen Verwaltung des Lehenwesens in Unsern sämmtlichen Erbstaaten folgende Einrichtung zu treffen:

1) Alle Activ- und Passivlehensachen und die damit verbundenen Geschäfte sollen in Zukunft für Bayern bey der hiesigen General-Landesdirection, für die in Neuburg bey der Landesdirection in Neuburg, für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg bey der Landesdirection zu Amberg, für Unsere fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg bey den Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, und endlich für Unsere schwäbischen Lande bey den darinnen angeordneten administrativen Stellen unmittelbar, und zwar, das Rechnungswesen ausgenommen, bey der staatsrechtlichen Deputation behandelt werden.

2) Die Belehnungen der Ritterlehen geschehen in pleno der ersten Deputation mit den herkömmlichen Feyerlichkeiten eines jeden Provincial-Lehenhofes. Der Präsident nimmt die Verpflichtung vor, und der Secretär liest den Leheneid ab.

In Ansehung der Thronlehen überhaupt, und jener feudorum extra curtem Unsers Churhauses, welche bisher bey dem rheinpfälzischen Lehenhofe behandelt worden sind, werden Wir noch eine nähere Entschließung erlassen.

3) Die Belehnung darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vasall die Bezahlung der Lehentaxe documentirt hat, zu welchem Ende ihm jedesmal bey der Annahme zur Belehnung ein Taxzettel beygelegt werden soll. Die Taxe wird in der Regel bey dem Kameralbeamten des Orts, wo die Landesdirection sich befindet, erlegt, wenn keine andere Kameralstelle dafür bestimmt wird.

4) Die bisherigen besondern Lehenverwaltungen sollen in Zukunft mit den Kameralbeamten vereiniget werden. Diesen ist auch die Administration der Beutellehen übertragen, bis solche allodificirt oder in ein Erbrecht verändert werden, wo sie dann, wie sichs von selbst versteht, den Rentämtern einverleibt werden.

5) Das Rechnungswesen bey den Lehen wird bey der staatswirthschaftlichen Deputation, und zwar bey derjenigen Section behandelt, welcher die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Staats- und Kameralgefälle übertragen ist, wohin der Kameralbeamte als Empfänger der eingehenden Lehentaxgelder zu rechnen hat.

6) Alle Lehenexpeditionen geschehen durch die Landesdirectionen mit der gewöhnlichen Unterschrift.

7) Da die Aemter eines obersten Lehenprobstes und Lehencommissärs in Zukunft aufhören; so sollen die Acten an die einschlägigen Landesdirectionen abgeliefert, und allda zwey ständige Proponenten in Lehensachen, die besondere Kenntnisse des Lehenrechts besitzen, angeordnet werden, welche jedoch nebst diesen auch noch andere Rechtsarbeiten zu übernehmen haben.

8) Das bey dem hiesigen obersten Lehenhof angestellt gewesene Kanzley-Personale tritt zu Unserer General-Landesdirection über, und das Archiv wird mit dem Landesarchiv vereinigt, was nicht allenfalls an andere Landesdirectionen davon abgegeben werden muß. Der Archivar bleibt bey

seiner Hauptverrichtung als Registrator, übernimmt aber nebst dem noch andere Arbeiten, und die Kanzellisten werden den General-Landes-directions-Kanzellisten eingereihet.

9) Alle eingehende Taxen und sonstige Sporteln sollen für Unser Aerarium eingezogen und verrechnet werden.

10) Die Besoldungen des obersten und der übrigen Lehenpröbste, welche eine solche in dieser Eigenschaft bezogen haben, werden gleichfalls eingezogen. Sollte jedoch durch diese veränderte Einrichtung jemand merklich beschädiget werden; so behalten Wir Uns vor, über einen billigen Ersatz seines angegebenen Schadens näher zu erkennen.

Unsere General-Landesdirection hat nach diesen Beschlüssen das Geeignete zu verfügen, und diejenigen auszuschreiben, welche zur Nachachtung der dabey Betheiligten eine öffentliche Bekanntmachung erfordern. München den 13ten Junius 1803.

Max. Joseph, Churfürst 2c.
Fr. v. Montgelas.
v. Krauß.

Vorstehende höchste Entschließung, die künftige Einrichtung des Lehenwesens betreffend, wird den sämmtlichen churfürstlichen Amtsstellen hiermit zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 13ten Julius 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Fleiter, Secretär.

(Die Aufhebung der Steuerbefreyung in den fränk. Fürstenthümern betr.)

Nachdem Sr. Churfürstlichen Durchlaucht über die in den fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg bisher bestandene persönliche und dingliche Steuerbefreyung einzelner eximirter Individuen Vortrag erstattet worden, haben Höchstdieselbe beschlossen: daß diese unnatürliche Ausnahme von Staatslasten bey Personen, die unter dem Schutze desselben leben, und ihren Unterhalt größtentheils von demselben beziehen, gänzlich aufgehoben werden solle. Denjenigen inzwischen, welche solche auf eine rechtmäßige Weise zu geniesen hatten, und die nicht durch die eingetretene neue Organisation eine Verbesserung ihres Diensteinkommens erhalten haben, wollen Höchstdieselbe diese Befreyung nach dem Maase, in welchem sie bestallungsmäßig bewilligt ward, nicht entziehen, und verordnen daher: daß zwar die gedachte Steuerbefreyung durchaus und für immer aufgehoben seyn solle, jedoch mit Ausnahme der Vorbezeichneten, welchen auf ein legales Zeugniß der vorgesetzten Behörde der wirklich entrichtete Steuerbetrag aus der Central-Casse rückvergütet wird. Daß übrigens bey den Kriegs- und Militärsteuern auch den Privilegirten, mithin überhaupt gar keine Ausnahme statt haben kann, bringt ohnedieß die Reichs-Executionsordnung und der jüngste Reichsabschied mit sich.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird demnach hiedurch und zu dem Ende bekannt gemacht, damit solche auf alle hierunter betroffen werdende Personen, Rechte und Realitäten, oh-

ne weiters pflichtschuldigst in Vollzug gesetzt werde. Würzburg am 15ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Monatsschlüsse der Kameral-Aemter und die dafür zu substituirende Journal-Extracte betr.)

Aus den für den Monat May von den churfürstlichen Aemtern eingesendeten Monatsschlüssen über Geld- und Naturalien-Empfänge und Ausgaben hat man mißfälligst wahrgenommen, daß nicht nur mehrere Beamte die zu deren Einsendung in den ältern Landesverordnungen bestimmte Zeit nicht nach gleicher Gebühr einhalten, sondern eben so vorschriftswidrig die vorräthigen, und zu Bestreitung der currenten Auslagen nicht nothwendigen Amtsgelder — statt solche sogleich zur betreffenden Casse auszuliefern, — nach Willkühr zurückbehalten, und überhaupt auf Verfassung dieser Monatsschlüsse so wenig Aufmerksamkeit verwenden, daß die größten Unrichtigkeiten daraus hervorgehen, in den Ansätzen nichts zusammenstimmet, noch häufiger aber die Angaben in den einzelnen Amtsberichten damit in vollem Wiederspruche stehen.

Da nun auf solche Weise der Zweck dieser Monatsschlüsse nicht erfüllt wird, und überhaupt in allen Gegenständen, welche mit dem Rechnungswesen in Verband stehen, die äusserste Pünctlichkeit erforderlich ist; so sieht sich die churfürstliche Landesdirection veranlaßt, bis zur Einführung eines zweckmäßigern Rechnungswerks Nachstehendes zu verordnen.

1) Sollen diese Monatsschlüsse von den näher bey Würzburg gelegenen Aemtern bis den 5ten — von den weiter entfernten aber längstens bis den 8ten eines jeden Monats um so unfehlbarer eingesendet werden, als bey deren Abgang den 9ten darauf ein Both auf Kosten des säumigen Amts abgehen wird.

2) Werden die Aemter angewiesen, statt dieser summarischen Monatsschlüsse förmliche Extracte aus den Amts-Journalen, über Geld- und Materialien-Empfänge, und Abgaben einzuschicken, und in denselben jeden Orts die Seite des Journals, dann den Tag des Empfangs, und der Ausgabe zu bemerken. Die mindeste Unrichtigkeit, die darin verspürt wird, hat die Absendung einer Amts-Visitationscommission zur Folge.

3) Der Restesübertrag muß auf eine solche Art geschehen, daß man nebst den Einnahmen und Ausgaben eines jeden Monats jene des ganzen Rechnungsjahrs summarisch zugleich mit vor Augen habe. Z. B. Es wäre die Geldeinahme im Monat Jänner in 500 fl. die Ausgabe in 200 fl. bestanden, so ist nicht der Rest zu 300 fl. in dem nächsten Monats-Extracte, sondern 500 fl. in die Einnahme, und 200 fl. in die Ausgabe überzutragen. Die bisher üblich gewesene Restesübertrags-Methode, wie hier in dem vorgelegten Falle zu 300 fl. findet lediglich in dem Transporte vom Monat December auf den

Monat Jänner, als den Anfang eines neuen Rechnungsjahres statt.

4) Damit den Beamten wegen Rückbehaltung der Amtsgelder über das Erforderniß die Entschuldigung nicht mehr zur Seite stehe, daß sie nach den ältern Verordnungen mehr nicht als 600 fl. durch den verpflichteten Amtsbothen — ohne Gefahr zu laufen — auf einmal einschicken können, werden dieselbe bis zu einer bessern Einrichtung des Bothenwesens ermächtiget, in den Fällen, wo zur nämlichen Zeit mehrere Einnahmen zusammentreffen, und also ansehnlichere Geldremissen geschehen können; so viele Beybothen mitzuschicken, als vielmal 600 fl. sie auf einmal einzuschicken, sich veranlaßt sehen: Jedoch wird ihnen zur besondern Pflicht gemacht, ehrbare, angesessene, und mit Familien versehene Männer aus der Gemeinde zu Beybothen auszuersehen, und sie jedesmal in eidliche Pflicht zu nehmen.

5) Um ferner ermäßigen zu können, ob ein Beamter zu viel Amtsgelder zurückbehalten habe, ist eine approximative anschlägige Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben erforderlich, welche in dem nächsten Monat darauf nach den Journalen der verflossenen Jahren wahrscheinlich anfallen, und zu bestreiten seyn werden; daher wird den Beamten befohlen, in dem Berichte, welcher diese Monats-Extracte begleitet, jedoch ohne Zergliederung nur in den Hauptsummen das Resultat der in den vorjährigen 3 Amts-Journalen genommenen Einsicht sowohl materialiter als pecunialiter mit den allenfalls hiezu erforderlichen Aufschlüssen anzugeben.

6) Diesen Anordnungen haben imgleichen die churfürstl. Administratoren der säcularisirten Stifte und Klöster ohne Ausnahme nachzukommen.

7) Da es übrigens für die oberste Polizey und Administrativ-Stelle über die im Staate befindliche milde Stiftungen, Erziehungs- und Schulinstitute, dann Kirchengüter ein eben so dringendes Bedürfniß, als für die Finanzverwaltung überhaupt ist, eine fortwährende genaue Uebersicht über alle Renten dieser Güter und deren Verwendung zu erhalten, so werden sämmtliche darüber aufgestellte Recepturen zugleich hiedurch nachdrücklichst angewiesen, mit Ende des laufenden Monats dergleichen Journal-Extracte gehorsamst einzusenden, und alles dasjenige genau zu beobachten, was der 1te, 2te, 3te und 5te Absatz dieser Verordnung in sich schließt. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Behr, Secretär.

Weisungen
an sämmtliche Beamte und Administratoren des Fürstenthums Bamberg.

(Die Ausstellung der Attesten zu Ertheilung oder Erneuerung lehenherrlicher Consense betr.)

Sämtlichen Beamten und Administratoren des Fürstenthums Bamberg wird hiemit aufgegeben, in den Attestaten, welche sie zu Ertheilung oder Erneuerung lehenherrlicher Consense auszu-

stellen haben, jedesmal zu bemerken, ob der den Consens nachsuchende Lehenmann vorhin zur Domprobstey, Domkapitel, Stift, Kloster oder sonst einer Corporation gehört habe. Bamberg am 4ten Julius 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Den zwischen Bayreuth und Bamberg wechselseitig freystehenden Früchteneinkauf gegen Atteste betr.)

Nach der mit der königl. Preussischen Kriegs- und Domainen-Kammer eingegangenen Convention ist den churfürstlichen Unterthanen des Fürstenthums Bamberg erlaubt, gegen Bedürfnißatteste und die herkömmliche Zoll- und Ausfuhrgebühren auf den Märkten zu Bayreuth, Erlang und Culmbach, da hingegen auch den königl. Unterthanen des Fürstenthums Bayreuth gestattet, unter Beobachtung der nämlichen Bedingnisse auf den diesseitigen Märkten Bamberg, Vorchheim und Kronach Getreid einzukaufen und auszuführen.

Da in den Attesten die Quantität des Bedürfnisses bestimmt auszudrücken ist, so giebt churfürstliche Landesdirection des Fürstenthums Bamberg sämmtlichen Amtsstellen auf, bey derselben Ausfertigung mit möglichster Vorsicht zu Werke zu gehen.

Gegenwärtige Anordnung wird andurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Bamberg am 14ten Julius 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Weisung
an alle rechnungspflichtige Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Abänderung des bisher gewöhnlichen Rechnungsjahres betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht mittels höchsten Rescripts zu verordnen gnädigst geruht haben, daß mit Ende des laufenden Jahres alle Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsstyle jedoch nach rheinischem Münzfuße geschlossen, und vom 1ten Jänner 1804 an das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre übereinstimmen soll; so ergehen an sämmtliche Aemter, dann Administrationen und Verwaltungen der churfürstlichen säcularisirten Stifter und Klöster, gleichwie auch an die Receptoren und Rechnungsführer der milden Stiftungen, der säculären und geistlichen Schul- und Erziehungsinstitute, der städtischen, märktischen und Dorfsgemeinheiten, wie auch an diejenigen, welche Kirchenrechnungen zu stellen haben, zur Verfassung der dießjährigen Schlußrechnung nachstehende Vorschriften.

I. Da diese Rechnung nicht 12 sondern nur 10 oder noch wenigere Monate umfaßt, je nachdem bey den verrechnenden Aemtern verschiedene Termine zum Schluß der Rechnungen bisher eingeführt waren, so können und dürfen darin nicht alle Einnahmen und Ausgaben einer ganzen Jahrsrechnung, sondern nur jene aufgeführt werden, welche von der Zeit des letztern 1802 bis 1803. Rechnungsschlusses an wirklich in diesem Jahre fällig werden. Daraus folgt z. B.

a) daß die Abzinsen von den Kapitalien, deren Ausgleichungstermine über den letzten December hinaus laufen, nicht in der 1803. Schluß- sondern in der 1804. Jahresrechnung zu vereinnahmen, und zu verrechnen sind, und auf dieselbe Art bey allen Pecunial- und Material-Gefällen zu verfahren ist, worüber dem Zahlpflichtigen eine bestimmte, in dem 1803. Kalenderjahre nicht mehr eintretende Entrichtungszeit vorgesetzt ist.

b) daß nur jene unbeständige, zufällige und extraordinäre Einnahmen dieser Schlußrechnung einzuverleiben sind, welche bis 1. Jänner hin wirklich anfällig werden.

Eben so verhält es sich rücksichtlich der Ausgaben. So z. B. können und dürfen

c) in dieser Schlußrechnung die Bestallungen weder materialiter noch pecunialiter zu ganz oder volljährig erscheinen, sondern nur das treffende Ratum auf die Zahl von Monaten und Tagen, welche sie umfaßt, und daher muß dasjenige, was die Besoldungspercipienten etwa anticipationsweise auf ein ganzes Jahr an Geld, Holz, Getreid, Wein u. s. w. zu viel empfangen haben, von demselben wieder rückvergütet werden, zumal künftighin alle diese Zahlungen und Abgaben in 4 Quartalszielen, als den 1. April, 1. July, 1. October und 1. Jänner mit alleiniger Ausnahme des Holzes zu leisten sind.

Ueber diese Rückvergütungen, vielmehr über den Anschlag der rückzuersetzenden Naturalien werden folgende Grundsätze festgesetzt.

Bey dem Holz soll der dießjährige mittlere Licitationspreis und in den Fällen, wo das Holz nicht licitirt worden wäre, die Holztaxe für jene Waldung, woraus es bezogen wurde, zum Maßstabe dienen.

Bey dem Getreide ist der Marktpreis der der Receptur zunächst gelegenen Stadt oder des Marktes, so wie er auf dem letzten Fruchtmarkt des Monats December ausfallen wird, zum Grund zu legen.

Bey dem Wein hingegen ist die eidliche Schätzung eines unpartheyischen sachkundigen Schätzmannes gegen Vorweisung der Qualität zur Richtschnur zu nehmen, und das Schätzungsprotocoll der Rechnung anzulegen.

II. Hinsichtlich des Münzfußes mag zwar wie bisher im Detail einer jeden Rechnungsrubrique oder eines Titels der Ansatz fränkisch geschehen, und jeder Titel fränkisch summirt werden. — Diese fränkische Summe muß aber auch rheinisch ausgeworfen, und diese rheinische Summe in dem Rechnungsren-

ner oder Cursor aufgestellt werden, damit der Receß rheinisch erscheine, da von nun an alle Geldrimessen zu den Staats-Cassen und die damit einzusendenden Sortenzettel rheinisch geschehen, und calculirt seyn müssen, sofort nach diesem Münzfuß bescheint werden.

III. Auf gleiche Weise müssen auch in den Naturalrechnungen die Getreide speciell nach dem jeden Orts befindlichen Maße vorgetragen, hienach die Summen gezogen und sodann auf den Grund der Hubertischen Reduction vom Jahre 1777 nach Würzburger Maß ausgeworfen werden.

IV. Im übrigen wird die altherkömmliche Form der Rechnungen keiner weitern Veränderung für dieses Schlußjahr unterworfen, und über die Art und Weise, wie sie fürohin zu verfassen sind, die weiteren Instructionen demnächst erfolgen.

V. Bis 15ten Hornung 1804 müssen in der Regel alle Rechnungen insgesammt gestellt, und bey churfürstlicher Landesdirection eingeschickt seyn. Diejenigen Beamte, welche diesen Termin versäumen, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie auf ihre Kösten mit eigenen Wartbothen beschickt oder nach Umständen noch empfindlicher bestraft werden. Von dieser Regel machen jedoch eine Ausnahme:

a) jene selbstständige Forstrechnungen, welche mit den Amtsrechnungen nicht verbunden sind, dann
b) die Amtscontributions-Rechnungen. Erstere sind mit dem 1. Jänner, die andern mit dem 1. Hornung zu legen.

Man versieht sich zu sämmtlichen rechnungspflichtigen Beamten, daß sie dieser Verordnung auf das pünctlichste nachkommen, zu Beytreibung der in diesem Jahre fälligen Revenüen die geeigneten Maßnehmungen treffen, und sich überhaupt bey Verfassung dieser Schlußrechnung der höchsten Genauigkeit befleißen werden, als jede Unachtsamkeit streng geahndet werden wird. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Behr, Secretär.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



29tes Stück. Würzburg, Mondtag den 1. August 1803.

Neue Fundation des hiesigen Damenstiftes.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zum Beßten des erbländischen landsäßigen Adels und der Staatsdiener in den fränkischen Entschädigungslanden das, in Folge der Dispositionen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, am 4ten Juny d. J. aufgehobene Damenstift zu St. Anna in hiesiger Stadt neuerdings zu fundiren, und mit dem bereits zu München bestehenden Stifte, unter der obersten Leitung der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Durchlaucht als Vorsteherin und Abtissin zu vereinigen geruhet haben; so wird solches hierdurch und unter Beyfügung der nachstehenden Fundations-Urkunde zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 27ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem Wir in Kraft der Uns durch den §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ertheilten Befugniß das adelige Damenstift zu St. Anna in Würzburg aufgehoben haben, nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Liebden als Vorsteherin und Abtissin des hiesigen Damenstifts zu St. Anna den Beschluß gefaßt haben, aus denselben Gründen, wegen welcher Wir im Monate Febrnar des verflossenen Jahres, dem von Unserer in Gott ruhenden Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Bayern Maria Anna Sophia Liebden zum Behufe des Land-Adels im Jahre 1784 gestifteten Damenstifte Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilten, zum Beßten des erbländisch-landsäßigen Adels, und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungslanden das Damenstift neuerdings zu gründen, und mit dem hiesigen in

unmittelbare Verbindung zu setzen. Wir schenken daher das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstiftes, so wie dasselbe ehemals von dem Damenstifte in Würzburg genossen wurde, dem allhiesigen Damenstifte, und vereinigen es unter nachstehenden Bedingnissen mit demselben, daß

1) erwähntes Damenstift nach vorgenommener Vermögens-Extradition der Abtissin sowohl, als den Stiftsdamen des aufgehobenen Damenstiftes in Würzburg jene Pensionen entrichte, welche Wir durch Unsere Entschließung vom 4ten April dieses Jahrs denselben festgesetzt haben, und überhaupt alle Bürden übernehme, die von dem erwähnten Vermögen geleistet werden müssen.

2) Von dieser Schankung nehmen Wir einzig und allein
   a) die Ausübung der Gerichtsbarkeit, indem Wir diese dem nächstgelegenen aus Unseren Landesgerichten beylegen, und
   b) das Präsentationsrecht auf Pfarreyen und geistl. Pfründen, jedoch letzteres mit der Beschränkung aus, daß Wir auf diejenigen Geistlichen werden Rücksicht nehmen lassen, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, und von dem Damenstifte in Vorschlag werden gebracht werden.

3) Wir setzen die Zahl der Präbenden, welche aus diesem Vermögen für die Diener Unserer Entschädigungslande dotirt werden sollen, auf zwölf fest, wovon 4 ausschlüssig für den erbländisch-landsäßigen Adel, und 8 für die Staatsdiener bestimmt sind.

Die Renten der ersteren sollen in 800 fl. und jene der zwoten in 400 fl. bestehen.

4) Diese Präbenden sollen im Verhältnisse der von den dermaligen Lasten frey werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung alsbald nach der hienach bestimmten Reihefolge erschaffen, und bis zur statusmäßigen Zahl erhoben werden.

Die erste Präbende nämlich, welche durch den Todsfall oder den Fall der Verehlichung einer der dermaligen Würzburgischen Stiftsdamen erledigt wird, soll zur Fundirung zwoer Präbenden zwoter Classe, die zwote erledigte aber zur Errichtung einer der bleibenden adeligen Präbenden verwendet werden, und nach dieser Ordnung ist im Verhältnisse der entstehenden Erledigungen mit der Errichtung und Vergebung neuer Präbenden fürzufahren, bis die statusmäßige Anzahl erfüllt seyn wird.

Beym Sterbfalle der mit einer Pension von 1200 fl. bedachten Abtissin des aufgelösten Damenstiftes zu Würzburg aber ist derselben Pension zur Fundirung einer Präbende erster und einer zwoter Classe zu verwenden.

5) Uebrigens wollen Wir, daß sich in Rücksicht auf die Aufnahme der neuen Stiftsdamen, so wie in Bezug auf derselben Ahnenprobe, Kleidung, Stiftszeichen, und alles, was die durch die Statuten festgesetzte innere Einrichtung dieses Instituts betrifft, ganz nach denjenigen Anordnungen geachtet werde, welche Unsere Bestätigungsurkunde des hiesi-

gen Damenstifts vom 18ten Hornung 1802 enthaltet.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Stiftungs- und Schankungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem größeren gewöhnlichen Kanzelley-Insiegel versehen, sondern in Duplo aussfertigen, das eine Exemplar in Unsere Landesarchive hinterlegen, und das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.
(L.S.)

Bekanntmachung.

(Den Concurs zur Aufnahme der Candidaten in das Schulseminar betr.)

Der Concurs zur Aufnahme ins churf. Schulseminar wird mit dem künftigen September für dieses Jahr wieder eröffnet. Die Candidaten haben sich demnach an den bestimmten Tagen mit einem verschlossenen nach der Vorschrift von ihrem Beamten und Pfarrer ausgefertigten Attestat einzufinden.

Die Tage aber, die für das Examen hiemit anberaumt werden, sind folgende:

Am 1. September werden die Candidaten von den Aemtern Arnstein, Aschach, Aub, Bischofsheim und Bütthard, am 2. jene von den Aemtern Ebenhausen, Ebern, Eltmann, Fladungen, Gemünden, Gerolzhofen, am 5. jene von den Aemtern Haßfurth, Heidingsfeld, Hilders, Hofheim, Homburg am Main, Homburg an der Werrn, am 6. jene von den Aemtern Iphofen, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg, Königshofen, am 7. jene von den Aemtern Lauringen, Mainberg, Marktbibart, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Oberschwarzach, am 9. jene von den Aemtern Poppenlauer, Prölsdorf, Proselsheim, Röttingen, Schlüsselfeld, Seßlach, am 12. jene von den Aemtern Sulzfeld, Trimberg, Veitshöchheim, Volkach, Werneck, Wechterswinkel, am 13. jene von den Aemtern der Universität, des Spitals, und der ehemaligen Stifte und Klöster, am 15. die Candidaten A. C. und die Lateiner zum Examen vorgenommen werden.

Darnach haben sich also die zu dem Schulamte Lusttragenden zu achten. Würzburg am 25ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim.
Schüll, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate April 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause: Ort	Wo zu Hause: Amt	Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen. fl.	kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Paul Geissendorfer	Aub		Schuhemach.	—	—

Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Adam Dorsch	Biebelried		Taglöhner	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Valent. Thomas	Kötsch	Ebrach	detto	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Franz Walltrap	Theilheim	Eivelstadt	—	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Nicol. Meckel	Grünsfeldhausen	Grünsfeld	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Martin Frick	Grünsfeld		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Caspar Neß	Kleinrinderfeld	Heidingsfeld	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Andr. Schwind	Heidingsfeld		Bauer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Kling	Hilders		detto	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Ambros Traub	Holzkirchen		detto	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Caspar Droll	Duttenbrun	Karlstadt	—	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Adam Birnais	Lauda		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Peter Werrlang	Oberlauda	Lauda	Schreiner	200	—
detto	Gemeiner Johann Walter	Leutershausen	Neustadt	Bauer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Michael Schiller	Wibelsberg	Oberschwarzach	Taglöhner	—	—
de la Motte	Gemeiner Christ. Gußmañ	Frickenhausen	Ochsenfurt	Weber	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conr. Neubert	Röttingen		Bauer	—	—
Vincenti	Gemeiner J. Jacob Lechner	Wettingen	Rothenburg	Maurer	—	—
Würzburg Artillerie	Oberkanonier Peter Götz	Tüngersheim	Veitshöchheim	Häcker	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Georg Geringer	Most	Kloster Zell	Bauer	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.

30tes Stück. Würzburg, Dinstag den 9. August 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das Tragen fremder Uniformen und Decorationen betreffend.)

Nachstehende an die Landesdirectionen hieselbst und zu Bamberg in obigem Betreff ergangene höchste Verordnung wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 6ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst ꝛc.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserm Staatsdienste stehen, fremdherrische Civil-Uniformen und sonstige Decorationen tragen.

Da niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beylegen darf, ohne Unsere besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so wird hiermit das Tragen dergleichen fremdherrischen Civil-Uniformen und Decorationen Unsern sämmtlichen Unterthanen ohne Unterschied verboten.

Unsere Landesdirection in Würzburg (Bamberg) hat diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und über ihre Vollziehung zu wachen. München den 20ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

(Die bey den Eingaben an die churfürstl. Landesstellen zu beobachtenden Subjections-Formeln betr.)

Es haben zwar Seine Churfürstl. Durchlaucht nach den ältern Ausschreibungen des hierländischen General-Land-Commissariats eine Vereinfachung des bisher üblich gewesenen Kanzley-Styls unter Beseitigung der vormals eingeführten schleppenden Curialien anzuordnen geruht, wobey jedoch vorbehalten wurde, daß die Partheyen die gegen vorgesetzte Behörden schuldigen Subjections-Formeln nach wie vor zu beobachten gehalten seyn sollten.

Da aber seit einiger Zeit befremdend wahrgenommen werden muß, daß mehrere Supplicanten, die entweder ersagte Verordnungen oder ihre Unterthänigkeitsverhältnisse mißdeuten, sich erdreisten, in ihren bey den churfürstl. Landesstellen vorkommenden Eingaben und Vorstellungen, Berufungen auf vorgegangene — an diese Collegien gerichtete und von daher erhaltene Schreiben einfließen zu lassen, und Ausdrücke von der Art mit der Würde landesherrlicher Repräsentativ-Stellen, die nur befehlsweise mit solchen ihnen untergeordneten Individuen communiciren können, unvereinbarlich sind; so wird diese eben so unzuläßige als selbst verpönte Anmaßung jedermänniglich mit dem erstgemessenen Beyfügen untersagt, daß einkommende Schriften und Supplicate, die sich hiergegen verfehlen, von den Collegial-Kanzleyen ohne weiters rückgewiesen werden sollen, und jeder Contravenient den Nachtheil, welcher ihm dadurch in seinen Lehens, Rechts, und sonstigen Angelegenheiten erwachsen möchte, sich selbst zuzuschreiben haben werde. Würzburg am 30ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die äußere Form der Berichte und Vorstellungen an die churfürstl. Landesdirection betr.)

Die höchste Willensmeinung Seiner Churfürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, ist, daß bey Bearbeitung der mannigfaltigen Geschäfte, welche den hierländischen Stellen angewiesen sind, mit der nothwendigen Gründlichkeit die möglichste Beschleunigung vereinigt werde.

Zur Beförderung dieses heilsamen Endzwecks, werden alle Beamten, Anwälde und Bittsteller hiedurch angewiesen, die Berichte und Vorstellungen an die churfürstliche Landesdirection halbbrüchig, und zwar unter fortwährender genauen Beobachtung des Bruchs, zu schreiben, oben auf der linken Colonne anredeweise die Stelle, an welche, zu nennen, dann auf der rechten oben a) das Datum, b) die Characterisirung der Eingabe durch die Ausdrücke: Bericht, Vorstellung, Bitte, und zwar bey Berichten, wenn solche auf höhere Weisung erstattet werden, mit Beziehung auf die veranlassende Weisung, endlich c) etwas tiefer den concentrirten Betreff, so bestimmt und präcis als möglich, zu bemerken, nachdem aber auf der linken Colonne in der Höhe des Betreffs den Text des Be-

richts oder der Vorstellung anzufangen; alles dieses nach dem anliegenden Formular, welches der Anschaulichkeit halber beygefügt ist.

Uebrigens sind — was keiner besondern Erinnerung hätte bedürfen sollen, — alle Berichte und Eingaben reiner und leserlicher, als bisher häufig geschehen ist, zu schreiben, und diejenigen, welche verschlossen überreicht werden, mit einem besondern Umschlagblatt für die Aufschrift zu versehen; welchem zur leichtern unverletzten Aufbewahrung der Acten noch beygefügt wird, daß bey der Wahl des Papiers das Format des beygeschlossenen Bogens zum Muster diene. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

Weisung

an die sämmtlichen Justizbeamten in den fränkischen Fürstenthümern.

(Die bey dem Absterben eines auf dem platten Lande wohnenden Militär-Pensionisten oder Invaliden zu treffenden Maßregeln betr.)

Mehrere Militär-Pensionisten und Invaliden haben Ortschaften des platten Landes zu beständigen Wohnsitzen gewählt.

Die sämmtlichen Justizbeamten in den fränkisch. Fürstenthümern erhalten hierdurch die Weisung, bey dem Ableben einer solchen Militär-Person die Nachlassenschaft derselben ohne Verzug unter amtliches Siegel zu legen, und demnach hievon die unverweilte Anzeige an die betreffende churfürstliche Landesdirection zu machen, welche dann mit dem churfürstlichen Divisions-Commando hierüber die gehörige Mittheilung und Rücksprache pflegen wird. Würzburg am 1ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

Weisung

an die betreffenden Beamten und Recepturen in dem Fürstenthum Würzburg.

(Das Casse-Geld, und die zur Provincial-Casse, dann zu den beyden Haupt-Zoll- und Accis-Verwaltungen und zur geistlichen Central-Casse zu machenden Rimessen betr.)

Es ist von der hiesigen Provincial-Casse sowohl, als den beyden Hauptzoll- und Accis-Verwaltungen die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß diese herrschaftlichen Cassen theils mit schlechten Münzsorten überschwemmt, theils daß die beschehenden Rimessen in so willkührlichen Rollen eingetheilt würden, daß es beynahe unmöglich sey, bemeldte Münzsorten wieder verwenden, und die Cassen wegen Mangel an Zeit in gehöriger Ordnung erhalten zu können.

Da aber die Nothwendigkeit durchaus erfordert, daß das dahiesige Casse-

wesen auf einen sichern und gleichförmigen Fuß gesetzt, und die gegen die bestehenden ältern Verordnungen eingeschlichenen Mißbräuche ein für allemal abgestellt werden; so wird von churfürstlicher Landesdirection hierdurch ausdrücklich verordnet, daß

1) zu obigen Cassen so wie zu der geistl. Central-Casse außer deutschem und gangbarem französischen Golde, in sofern solches vollwichtig ist, nur folgende und an ihrem Gepräge kennbare und unbeschnittene Silbersorten als Casse-Geld eingeschickt werden dürfen, nämlich

a) ganze und halbe Laubthaler, ganze, halbe und viertels Kronenthaler, vier und zwanzig, zwölf, und sechs Kreuzerstücke.

b) die conventionsmäßige drey Kreuzerstücke, Kreuzer und Pfeminge, jedoch nur zum Ausgleichen, niemal aber parthieenweise.

2) Daß die einzuschickenden Silbersorten jederzeit unvermischt gehalten, und folgender Massen mittels richtiger Ueberschrift in rheinischer Währung, auch beygefügter Aufschrift der Receptur und des Einsendungstags eingepackt werden sollen:

a) Die ganzen Laubthaler, Kronen- und Conventionsthaler zu vierzig Stücken,

b) Die halben Laubthaler, Kronen- und Conventionsthaler zu achtzig Stücken.

c) Die viertels Kronenthaler zu achtzig Stücken.

d) Die vier und zwanzig Kreuzerstücke zu ein hundert zwanzig fünf Stücken.

e) Die zwölf Kreuzerstücke ebenfalls zu ein hundert zwanzig fünf Stücken, endlich

f) die sechs Kreuzerstücke zu hundert Stücken.

Betragt die Lieferung mehr als der Gehalt einer oder mehrerer vorgeschriebenen Rollen ausmacht, so darf, wenn es auch nur eine Kleinigkeit wäre, solche einer Rolle nicht beygeschlagen werden, sondern ist in einem besondern Pakete einzuschicken, auch in dem Sortenzettel am Ende zu bemerken, und in Ansatz zu bringen.

3) Endlich wird verfügt, daß die sämmtlichen Recepturen rücksichtlich ihrer monatlichen und sonst bestimmten Lieferungen an die hiesige Provincial- und geistl. Central-Casse nicht mehr nöthig haben, bey ihren jeweiligen Rimessen ihre Schuldigkeiten bis auf den letzten Pfenning einzubringen.

Da ihnen laufende Rechnung gehalten wird, so sollen, wo möglich, nur runde Summen eingebracht werden; die Reste von einig n Gulden, Kreuzern und Pfenningen müssen zu Ende des Jahrs, wo ohnehin die Finalabrechnungen Statt haben, und die sämmtlichen interimistischen Quit-

tungen ausgewechselt werden müssen, nachgebracht werden.

Man versieht sich zum Voraus, daß diese Verordnung von sämmtlichen Beamten und Recepturen um so mehr auf das genaueste werde befolgt werden, als sämmtliche churf. Casse-Behörden ermächtigt sind, diejenigen Gelder, welche auf eine andere Weise einkommen, auf Kosten des Amts wieder zurückzuschicken. Würzburg am 5ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Rescript

an die churfürstliche subdelegirte Commission zu Schweinfurt.

(Den katholischen Gottesdienst in der dortigen Hospitalkirche betreffend.)

Bey den großen Begünstigungen, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht den Protestanten in Höchst DeroLanden ertheilthaben, waren Höchst Dieselbe wohl zu der Erwartung berechtigt, daß letztere da, wo es darauf ankömmt, die Reciprocität des Toleranz Edicts auf den katholischen Gottesdienst anzuwenden, allenthalben die Hände dazu mit zuvorkommender Bereitwilligkeit bieten würden. Dieß vorausgesetzt, kann es dem General-Land-Commissariat, das sich dermal mit den Mitteln, den Flor der Stadt Schweinfurt zu erhöhen, beschäftigt, und dazu eine unbeschränkte Religionsübung für die verschiedenen Glaubensverwandten nothwendig erachtet, nicht anders als unangenehm und befremdend seyn, daß der dortige Magistrat, statt die Absichten der Regierung zu unterstützen, die dem protestantischen Religionstheil durchaus unnütze und den Katholiken provisorisch eingeräumte Hospitalkirche aus Gründen zurück reclamiret, deren kleinlichte intolerante Richtung den Vorständen einer auf Bildung und Cultur Anspruch machenden Stadt wenig Ehre bringt. Da Schweinfurt zum Garnisonsplatz ausersehen ist, und nebstdem der Sitz eines Landcommissariats, Landrichteramts, und eines weitläufigen Rentamts werden soll; so kömmt als natürliche Folge davon zu betrachten, daß daselbst ein ordentlicher katholischer pfarrlicher Gottesdienst hergestellt werden müsse; und da die Erbauung einer neuen Kirche unter den dermaligen Umständen weder räthlich noch möglich ist; so muß dazu auf dem benannten Hospital Gotteshaus um so unbedenklicher bestanden werden, als dasselbe nie zu etwas anders als zu Abhaltung einiger ominösen Leichenreden gebraucht worden ist, und die Prediger das Honorar dafür eben so gut in den übrigen Stadtkirchen verdienen können.

Beharrt inzwischen die Bürgerschaft auf ihren Eigenthumsrechten, so werden sie ihr unter einer Regierung, welche

denselben niemals zu nahe treten wird, nicht entzogen werden; allein dann versteht es sich auch von selbst, daß sie auf oberwähnte ihr zugedachte Vortheile auf ewige Zeiten Verzicht geleistet habe.

Der subdelegirte Commissär Hofkammerrath Papius hat dieß dem Magistrat auf seine Vorstellungen vom 18ten und 27ten v. M. zu eröffnen.
Würzburg am 2ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Rescript
der churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg an den dortigen Präses der Bürgersodalität.

(Die Procession nach dem Kreuzberge betr.)

Die sogenannte Kreuzbruderschaft hat aus den in der Anlage enthaltenen Ursachen um Erlaubniß nachgesucht, die sonst üblich gewesene Procession nach dem Kreuzberge wieder halten zu dürfen. Der Präses der Bürgersodalität, welcher diese Procession sonst zu begleiten pflegte, erhält aus besonderem Vertrauen auf seine Einsichten und ächte religiöse Aufklärung den Auftrag, den Supplicanten die Unerheblichkeit ihrer Beweggründe, und damit die heilsamen Ursachen begreiflich zu machen, welche das in den ältern Churlanden bestehende Verboth solcher Processionen veranlaßt haben, und die in einem noch höhern Grade bey der in Frage stehenden Procession eintreten; daß daher ihrem Gesuche um so weniger könne willfahren werden, als sonst alle andere in einem weit geringern Grade schädliche Processionen erlaubt werden müßten.

Uebrigens wird man Einzelnen, welche unbekümmert um alle für ihr Gewerb, für ihr Hauswesen, für ihre Kinderzucht, und in anderer Hinsicht entstehende Nachtheile, diese Reise zu machen gedenken, kein Hinderniß in den Weg legen. Würzburg am 4. August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Bestellung einiger Procuratoren bey der obersten Justizstelle betreff.)

Da die Vereinigung der bisherigen obersten Justizstellen für die fränkischen Fürstenthümer in eine zu Bamberg ihren Sitz habende einzige Behörde zu Erleichterung der mehr oder weniger entfernten Partheyen die Bestellung eigener Procuratoren dabey nothwendig

macht, und dazu bis auf weitere Verfügung die bisherigen Bambergischen Regierungs Advocaten

Wolfgang Welsch,
Johann Silbermann,
Thomas Förchtgott,
Johann Hübner,
Lorenz Fuchs, und
Franz Xav. Fortenbach,

von ersagtem Oberappellationsgerichte auserseben worden sind; so wird diese Anordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben demnach die Partheyen ihre Rechtsangelegenheiten durch genannte Procuratoren um so mehr besorgen zu lassen, als Schriften, welche von andern exhibirt werden, nicht angenommen werden sollen.

Inzwischen versteht es sich von selbst, daß, da die Rechtsbeystände der untern Instanzen ihre Partheyen auch bey der oberstrichterlichen Behörde zu vertreten befugt sind, die bey letzterer einkommenden Schriftsätze einmal von dem Advocaten, welcher dieselbe concipirt hat, und dann auch von dem Procurator, der die Exhibirung besorgt, unter Bemerkung der dafür angesetzten Taxen und Gebühren unterschrieben seyn müssen. Würzburg am 4ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Klik, Secretär.

(Die Etablirung einer Provincial-Casse für das Fürstenthum Würzburg statt der Obereinnahme und des Hofkammerzahlamts betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchl. gnädigst geruht haben, für das Fürstenthum Würzburg statt der Obereinnahme und des Hofkammerzahlamts eine Provincialcasse zu etabliren, und den seitherigen pfalzzweybrückischen Kammerrath und Landrentmeister Carl Bachmann zum Provincial-Cassier zu ernennen; so wird solches — da derselbe bereits in sein Amt eingewiesen ist, — zu dem Ende bekannt gemacht, damit sämmtliche Würzburgische Aemter und sonstige untere Administrativ-Behörden ihn in dieser Eigenschaft erkennen, und daher von nun an keine Cassen-Bescheinigungen und Quittungen honoriren, als solche, welche von demselben und dem ihm provisorisch beygefügten Controlleur Sebastian Quante unterschrieben, und contrasignirt sind.

Um übrigens allen Mißverständnissen vorzubeugen, welche aus dieser Bekanntmachung entspringen könnten, werden sämmtliche Administrativ-Behörden zugleich verständigt:

1) daß diese Provincialcasse fernerhin in 2 Abtheilungen, nämlich
   a) in die Hauptdomainen-Casse (vormaliges Hofkammerzahlamt)
   b) in die Hauptlandescontributions-Casse (vormalige Obereinnahme).
   zerfalle, und denselben für das laufende Schlußrechnungsjahr diejenigen Gefälle ohne Veränderung zugewiesen bleiben, welche bisher zum Hofkammerzahlamte und zur Obereinnahme insbesondere geflossen sind;

2) daß die geistliche Central-Casse ingleichen abgesöndert verbleibe, und bis zur Ankunft des fränkischen Cen-

tral-Cassiers fortan von dem interimistisch aufgestellten Cassier, dem churfürstl. Landesdirections-Rathe Herz, verwaltet werde.
Würzburg am 3ten August 1803.
Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim.

Sartorius, Secretär.

Beförderungen.

(Die Vermehrung des hiesigen Hofgerichts Personals betreff.)

Bey der hiesigen Landes-Justizstelle haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Stadt Schweinfurter Syndicus Merk zum wirklichen Hofgerichtsrath mit dem statusmäßigen Gehalt, und die beyden Licentiaten der Rechte Schwarz und Keller zu Accessisten gnädigst zu ernennen geruht.
Würzburg am 4ten August 1803.
Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Klik, Secretär.

(Die Ernennung des Freyherrn von Zyllenhardt zum Würzburgischen Landjägermeister und Oberforstmeister betreff.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den vormaligen Pfalz-Zweibrückischen Land Oberjägermeister Freyherrn von Zyllenhardt zum Landjägermeister und Oberforstmeister im Fürstenthum Würzburg gnädigst ernannt. Würzburg am 6. August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben dem bey der Landesdirection zu Würzburg als Rechnungs-Commissär provisorisch angestellten Anton Aloys Welz in Betrachtung, daß derselbe bereits im Jahre 1785 den Titel eines churfürstl. wirklichen Hofrathes erhalten hat, solchen auch fernerhin zu führen gnädigst gestattet.

er

:s-Gagen
je viel zu
Wir Uns
länger zu

1 vollstän-
tigen Ga-
rmehrung
schiedenen
gemessene
und nach
folgendes

sionärs
Tafelgeld
000 fl.
rigadiers,
rmeisters,
ldes, für

lerie eben-
Tafelgeld

behalten

tral,
terim
churf
Herz
Würzb
Chur
G

(Die Ver

Bey d
haben G
lauchte
furter G
Hofgeri
Gehalt,
Rechte
Accessist
Würzb
Chur
G

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

31tes Stück. Würzburg, Dinstag den 23. August 1803.

Höchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Gage und Quartiergelds-Vermehrung des Officiercorps der Armee betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Schon von Unserm höchstseligen Regierungsvorfahrer wurde die Nothwendigkeit anerkannt, die Gagen des Officiercorps mit den gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen, und gedachtem Corps die Versicherung ertheilt, daß eine Höherung der Gage vorgenommen werden solle; der bald hierauf erfolgte Ausbruch des letzten Krieges, und die daher entstandene Vermehrung sämmtlicher Staatsbedürfnisse verhinderten aber die Erfüllung dieser Zusage.

Obgleich nun die Folgen des Kriegs bey Unsern Staatskassen noch immer fühlbar sind, so ist doch auf der andern Seite das Bedürfniß einer systemmäßigern Gleichstellung der Officiers-Gagen mit dem Werthe aller Dinge viel zu dringend geworden, als daß Wir Uns entschließen könnten, dieselbe länger zu verschieben.

Wir haben Uns demnach ein vollständiges Regulativ zu einer künftigen Gage- und Quartiergelds-Vermehrung mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienststuffen, und ihnen angemessene Bedürfnisse vorlegen lassen, und nach genauer Prüfung desselben folgendes beschlossen:

1. Das Gehalt eines Divisionärs mit Einschluß von 3000 fl. Tafelgeld setzen Wir fest auf jährliche 8000 fl.

Der vier Infanterie-Brigadiers, und des General-Quartiermeisters, einschließlich 1500 fl. Tafelgeldes, für jeden jährlich auf 5000 fl.

Des Brigadiers der Cavallerie ebenfalls jährlich inclusive 1500 fl. Tafelgeld auf 5000 fl.

Die Regiments-Inhaber behalten ihre bisherige Gage.

2. Bey der Infanterie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 165 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 118 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 110 fl. Gage.

Für den Adjutanten nebst 10 fl. Zulage für die Pferdsgratification, die seinem Character anklebende Gage.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 74 fl. Gage.

Für den Staabscapitain 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 26 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Bataillons-Quartiermeister 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Bataillons-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

3. Bey der Cavallerie

bestimmen Wir monatlich einschlüßig der Pferdsgratification:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 180 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 130 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 121 fl. Gage.

Für den Adjutanten die seinem Character angemessene Gage, nebst 3 fl. Zulage über die schon in der Gage mit 7 fl. berechnete Pferdsgratification.

Für den Rittmeister 6 fl. Quartiergeld, und 82 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 39 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 33. fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 37 fl. Gage.

Für den Unterwundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 22 fl. Gage.

4. Bey der Artillerie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 173 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 124 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 115 fl. Gage.

Für den Adjutanten, die seinem Character anklebende Gage, nebst 10 fl. Zulage, als Pferdsgratification.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 77 fl. Gage.

Für den Staabscapitain 6 fl. Quartiergeld, und 47 Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 34 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 28 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unterwundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

5. Die Officiers der reitenden Artillerie

werden jenen der Artillerie, und die

Ingenieurs

den Officieren der Artillerie nach der Verschiedenheit ihrer Dienststuffen gleichgehalten.

6. Den Officieren des Garnisons-Regiments

bewilligen wir folgende Zulage:

Auf der Station Rottenberg.

Dem Platzhauptmann, Staabscapitain, Ober- und Unterlieutenant, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Burghausen.

Dem Hauptmann monatlich 10 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem 2 fl.

Auf der Station Friedberg.

Dem Major monatlich 6 fl., dem Unterlieutenant monatlich 2 fl.

Auf der Station Stadtamhof.

Den beyden Stabscapitains, dem Oberlieutenant und den beyden Unterlieutenants, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Bensberg.

Dem Hauptmann monatlich 7 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Oberhaus bey Paßau.

Dem Unterlieutenant monatlich 3 fl. 18 kr.

7. Da nach obigem Regulativ die Cavallerie-Oberofficiers höher in der Gage, als die der Infanterie gestellt worden sind, und auch der gemeine Cavallerist täglich zwey Kreuzer mehr, als der Infanterist bezieht, so wollen Wir dieses Verhältniß in Ansehung der Cavallerie-Unterofficiere gleichfalls beybehalten, und jedem derselben täglich zwey Kreuzer mehr bewilligen.

8. Für die bey den verschiedenen Divisions- und Brigade-Commandos in wirklicher Dienstleistung stehenden Adjutanten rc. bewilligen Wir die ihrem Character, welchen solche in der Armee haben, anklebende Zulage.

Zum Bezugstermin dieser Quartiergelder und Gagen-Vermehrung und

Zulagen bestimmen Wir den ersten des nächstkünftigen Monats.

Uebrigens erkennen Wir die Billigkeit, auch auf die Verbesserung des Zustandes der Unterofficiere und gemeinen Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und Wir werden auch, sobald Uns von Unserm Kriegs-Oeconomie-Rath der darüber erforderte Plan wird vorgelegt seyn, diesem Bedürfnisse, nach dem Maße der vorhandenen Hilfsquellen — der Zeit und Umstände, zu steuern, ohne ferneren Aufschub landesväterlich besorgt seyn.

München den 9ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

(Den Umsatz inländischer Weine betr.)

Nachstehendes an die hiesige Landesdirection ergangene höchste Rescript, das von einigen Ortschaften behauptete Privilegium, keine inländische außer ihrer Markung gezogene Weine in dieselbe einführen zu dürfen, betreffend, wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 17ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vicepräsident.

Pfister, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir haben aus dem Berichte Unserer fränkischen Landesdirection in Würzburg vom 21ten v. M. entnommen, daß von mehreren Ortschaften dieses Fürstenthums das Recht behauptet wird, jedem fremden Weingewächse, welches kein unmittelbares Product der dazu gehörigen Markungen ist, die Einfuhr verwehren zu dürfen. Dieses Recht soll sich theils auf wirklich hierüber ertheilte Privilegien, theils auch auf die Observanz gründen, und zum Zweck haben, den Weinverfälschungen vorzubeugen, und den Weinhändler sicher zu stellen, daß er an diesen Orten ächte und unverfälschte Weine finden werde.

Da dieser Zweck durch das hiezu gewählte Mittel nicht vollkommen erreicht wird, indem den Weinvermischungen niemals dadurch ganz vorgebeugt werden kann; — da überdieß der Weinkenner durch eine genommene Probe in Stand gesetzt wird, sich von der Aechtheit und Güte des Weins auf eine weit zuverläßigere Weise zu überzeugen; — und da dergleichen beschränkende Anordnungen auf den Weinhandel, welcher den vorzüglichsten Zweig des Würzburgischen Activ-Handels ausmacht, nachtheilig zurückwirken;

So haben Wir nach dem Antrag Unserer dortigen Landesdirection nicht allein beschlossen, den Individuen gedachter Ortschaften, welche die Erlaubniß nachgesucht haben, fremde Weine einführen zu dürfen, dieselbe zu gestatten, sondern auch das obenerwähnte Einfuhrsverboth, als seinem Zweck

nicht entsprechend, und den Handelsvortheilen Unsers Fürstenthums Würzburg nicht angemessen, ganz aufzuheben.

Unsere dortige Landesdirection hat diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und über ihre ungehinderte Beobachtung zu wachen.

München den 7ten August 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Tribolet.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Bamberg.

(Den zehnjährigen Betrag der Unterhaltungskosten herrschaftlicher Gebäude betr.)

Sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg erhalten hiermit den Auftrag, binnen 14 Tagen aus den Rechnungen vorzulegen, wie viel die Unterhaltung eines jeden in ihrem Amtsbezirk liegenden herrschaftlichen Gebäudes durch 10 Jahre gekostet habe. Bamberg den 8ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Fleischmann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Purification der beyden fränkischen Provinzen betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht zu beschließen gnädigst geruht haben, daß die Fürstenthümer Würzburg und Bamberg gegen einander dergestalt purificirt werden sollen, daß alle Rechte, Besitzungen, und Gefälle, welche einer Provinz in der andern Gebiet zustehen mögen, dahin überwiesen werden; als erhalten hiemit sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg den Befehl, alle jene Zuständigkeiten, welche derselben Aemter im Fürstenthum Bamberg bisher hatten, genau zu specificiren, und mit Bericht binnen 4 Wochen hieher einzuschicken; sollte dieses oder jenes Amt keine Revenüen oder Rechte im Bambergischen besitzen, so ist dessen ungeachtet der geeignete Bericht zu erstatten. Würzburg am 8ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Beamte und Administratoren im Fürstenthum Würzburg.

(Die noch rückständigen Amts- und Zentbezirksbeschreibungen betr.)

Die unter dem 22ten März l. J. (Regierungsblatt d. J. 12. Stück) ergan-

gene Weisung, vollständige Amts- und Zentbeschreibungen nach der dort beygefügten Hinweisung auf bestimmte Rubriken und Gegenstände zu entwerfen, ist von den Aemtern

Arnstein,
Aub,
Heidingsfeld,
Karlstadt,
Mainberg,
Poppenlauer und
Prölsdorf,

und unter den Administrationen der ehemaligen Stifte und Klöster

von dem Domstifts Pfortenamte zu Stetten,
zu Willanzheim,
zu Sulzheim,
zu Kloster Schwarzach,
dem Rückermaynamte,
dem Haugisch. Probsteyamte,
dem Damenstiftsamte, und
dem Amte zu Unterzell

noch nicht in Erfüllung gebracht worden. Die mit dieser Arbeit noch rückständigen Beamte und Administratoren werden hiermit ernstlich erinnert, solche binnen 14 Tagen unfehlbar zur churfürstlichen Landesdirection einzuliefern. Würzburg am 16ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachung.

(Das Mutterkorn in dem diesjährigen Korn betr.)

Die dieses Jahr so viel versprechenden Kornähren sollen in manchen Gegenden des Fürstenthums Würzburg einen schwarzgrauen Auswuchs (genannt Mutterkorn, Kornzapfen) bey sich führen, der von Menschen oder Vieh genossen, die schmerzenvollesten Folgen hervorbringt, denen der Mensch nach langem Leiden unterliegt.

Diese schrecklichen Folgen äußern sich nach den Erfahrungen anderer Länder allzeit dann,

1) wenn das Mutterkorn in einer solchen Quantität sich unter dem Getreide befindet, daß es den vierten Theil desselben übersteigt,
2) Wenn es viel Honigthau giebt, und
3) wenn man es nicht alt werden läßt, sondern frisch mit dem andern Getreide verzehrt.

Da nun dieses Jahr der Mangel an Getreid die Unterthanen zum frühern Ausdreschen und Verzehren ihres Getreides zwingt, diesen Sommer hindurch es auch viel Honigthau gab, und auch leicht möglich ist, daß in einzelnen Gegenden dieses Mutterkorn sich in einer solchen Menge vorfinde, daß daraus das größte Unglück entstehen könnte; so wird andurch verordnet:

1) Haben sich alle Beamte und Ortsobrigkeiten über das Vorhandenseyn dieses Mutterkorns genau zu erkundigen, und im Bejahungsfalle ihren Untergebenen bekannt zu machen, daß sie sich nicht nur vom Verkaufe dieses verunreinigten Korns, wie auch vom Genusse desselben enthalten, son-

dern auch dasselbe von diesen Auswüchsen reinigen sollen, welches um so besser geschehen kann, da diese Zapfen um vieles leichter sind, als das wahre Korn.

2) Sind alle Müller, Melber und Bäcker vorzurufen, ihnen die Schädlichkeit dieses Mutterkorns vorzustellen, und den Müllern besonders unter Vermeidung einer angemessenen Polizeystrafe zu befehlen, niemals ein solches unreines Korn auf die Mühle zu nehmen, so wie auch den Ankauf desselben unter gleicher Strafe den Bäckern und Melbern zu untersagen.

3) Sollte sich aber, dieser Vorsichtsmaßregel ungeachtet, hie und da eine Spur dieser Krankheit äußern, so haben die Ortsobrigkeiten die schleunigste Anzeige hievon zu machen, damit nicht nur durch Anwendung der nöthigen Mittel der Verbreitung dieser Krankheit vorgebeugt, sondern auch die Uebertreter dieser Verordnung zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Würzburg am 15ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vicepräsident.

Pfister, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate April 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause: Ort	Wo zu Hause: Amt	Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen. fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Simon Kohmañ	Bamberg		Wagner	500	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Johann Lindner	Oberharnsbach	Burgebrach	Bauer	—	—
Ysenburg	Gemeiner Johann Reuß	Dreuschendorf	Eggolsheim	detto	—	—
detto	Gemeiner Franz Bohrer	Gaustadt	Hallstadt	Zimmermann	—	—
detto	Gemeiner Jac. Starkgraf	Breitengüßbach	detto	Taglöhner	—	—

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis
vom 20. August 1803.

Das Malter Weitzen . . .	10 Gulden	10 Batzen fränk.
Das Malter Korn . . .	6 —	6 —
Das Malter Haber Stadtmaß . . .	8 —	12 —
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen .	— —	— —

Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6 Schill.	2 Pfen.
Das Kümmelbrod . . .	3 —	1 —
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgeback. zu 7 Pf. 12 Loth	5 —	5 —
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund — Loth . .	— —	— —

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



32tes Stück. Würzburg, Samstag den 27. August 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Bestellung der Justitiarien bey den mittelbaren niedern Gerichtsstellen in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Sowohl bey dem churfürstlichen General Land Commissariat in Franken, als den demselben nachgeordneten Landesstellen vervielfältigen sich die Beschwerden über fehlerhafte Justiz-Administration bey den im Lande bestehenden mittelbaren Gerichtsstellen, und aus den darüber gepflogenen Untersuchungen hat sich ergeben, wie solche großten Theils begründet, und vorzüglich daher rühren, daß von Seite der zu Ausübung der vogteylichen Jurisdiction berechtigten Insassen und Landsassen öfterhin solche mitunter aus dem dienstbaren Stande gezogene Subjecte als Justitiarien angestellt werden, welche die erforderliche Qualification dazu nirgendhalben auszuweisen vermögen.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Ihren bekannten Regierungs Grundsätzen auch den Mediat-Unterthanen in den fränkischen Fürstenthümern die Wohlthat einer ordentlichen und unpartheyischen Justizpflege zugewendet wissen wollen; so wird hierdurch verordnet, daß

1) vor der Hand und bis die Ankunfts-Titel über Privat-Jurisdictionen näher untersucht sind, kein Patrimonial-Gerichtshalter, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, angestellt werde, der nicht bey den hiesigen oder Würzburgischen Landes-Collegien geprüft und tauglich befunden worden; und

2) ersagte niedere Gerichtsbarkeit in hiesigen Landen, wo übrigens die Justitiarien angesessen und die Amts-Registraturen befindlich seyn müssen, nach statutarischen und den demnächst einzuführenden Bayerischen Provinzial-Rechten, dann der vorgeschriebenen Proceßordnung ausgeübt werde.

Letztere Bestimmung gilt bereits von den dermal bestehenden mittelbaren Jurisdictions-Beamten dergestalt und also, daß in Contraventions-Fällen der-

selben gerichtliche Verhandlungen, Instructionen und Bescheide durchaus null und nichtig seyn, und dafür von dem höhern Richter, an welchen dieselbe im Apellations-Wege gelangen möchten, angesehen werden sollen.

Dem in einem oder dem andern Fall dagegen Handelnden steht fiscalische Procedur, so wie provisorische Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit zu erwärtigen; und haben sämmtliche Stellen über die genaue Einhaltung dieser Verfügung unter eigener Verantwortung zu wachen. Bamberg den 20ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

(Die Obsignationen und Erbschaftsverhandlungen bey Sterbfällen geistlicher Personen betr.)

Nach Analogie der in den ältern Churlanden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird auch für die fränkischen Provinzen hiedurch der Grundsatz festgesetzt, daß bey allen Sterbfällen geistlicher Personen die Obsignationen, so wie die Behandlung und Auseinandersetzung des Nachlasses durch die competenten weltlichen Gerichtsbehörden vorgenommen werden sollen.

Es steht demnach die Gerichtsbarkeit über das Testament- und Verlassenschaftswesen der Geistlichen den churfürstlichen Hofgerichten zu, in deren Namen die Justizbehörden auf dem Lande, die Verlassenschaft der Verstorbenen alsbald zu obsigniren, ihre Testamente zu eröffnen, und in Fällen, wo kein Bedenken unterliegt, die Verlassenschaftssache den aufgestellten Testamentarien zu überlassen, bey dem mindesten Anstand aber das Original-Testament an die resp. Hofgerichte einzuschicken, und weitern Verhaltungsbefehl zu gewärtigen haben.

Damit jedoch bey Präbendirten keine Hemmung in den gottesdienstlichen Verrichtungen entstehe; so sind die heiligen Gefäße, und andere unentbehrliche Stücke von der Sperre ausgenommen, und in sichere Hände zu übergeben. Zu dieser Uebernahme kann ein Abgeordneter oder Bevollmächtigter des bischöflichen Vicariats (welchem jedoch nicht die geringste Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen ist) zugelassen werden; weßhalb dahin von den Sterbfällen geistlicher Personen jedesmal Kenntniß ertheilt, und dabey freygestellt werden muß, ob eine Abordnung zu Uebernahme der erwähnten Gegenstände getroffen werden wolle oder nicht.

Nach gleichen Grundsätzen ist bey der Reseration und Ausantwortung der geistlichen Verlassenschaften an die Erben zu verfahren; und da Fälle sich ergeben könnten, wo die bischöflichen Vicariate an der Erbschaft des Verstorbenen Ansprüche zu machen hätten; so ist ihnen von dem zur Extradition anberaumten Termin Wissenschaft zu geben, damit sie gleich jedem andern Betheiligten ihre allenfallsigen Forderungen geltend machen können. Bamberg am 23ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Das Benehmen der Unterstellen gegen die eingesessenen Rittergutsbesitzer betr.)

Nachdem von mehreren Orten her beschwerende Anzeigen einkommen, daß Unterbehörden der churfürstlichen Fürstenthümer in Franken sich verschiedentlich anmaßen, die niedern Jurisdictions-Befugnisse des eingesessenen Adels, und anderer schriftsäßiger Personen, und Corporationen, so wie derselben gutsherrliche Eigenthümlichkeiten in Anspruch zu ziehen, und ein solches Benehmen sowohl mit den ergangenen Instructionen, als den Gesinnungen einer Regierung, welche alle wohlhergebrachte Rechte auf das nachdrücklichste geschützt wissen will, in absolutem Widerspruch steht; so werden alle hierortige Stellen hiedurch ernstgemessenst angewiesen, sich solcher unzuläßiger Mißgriffe nicht nur zu enthalten, sondern die bereits zu Schuld gebrachten alsobald, und um somehr rückstellig zu machen, da weitere Excesse von der Art unnachsichtlich geahndet, und so angesehen werden sollen, als wenn die Contravenienten die Absicht gehabt hätten, Beschwerden der Betheiligten vorsätzlich veranlassen zu wollen. Bamberg am 23ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einsendung der Ausstände zur Haupt Landes Contributionscasse betr.)

Nach der von der churfürstlichen Provincialcasse pflichtmäßig gemachten Anzeige haben lediglich die Aemter

Bischofsheim
Gerolzhofen
Homburg am Main
Iphofen
Proselsheim
Röttingen

den bestehenden ältern Verordnungen de datis 11. July 1755, 11. May 1757, und 23. December 1797 zu Folge die monatlich einzucassirenden Contributions- und Servicegelder wirklich für die ersten sieben Monate des lauf. Jahres erhoben, und abgeliefert, die übrigen Aemter ohne Ausnahme hingegen befinden sich noch im Rückstand. Auffallend große Rückstände bezeigen sich bey den Aemtern Arnstein, Aschach, Aub, Dettelbach, Eltmann, Fladungen, Gemünden, Heydingsfeld, Homburg ob der Werrn, Karlstadt, Kitzingen, Kissingen, Königshofen, Lauringen, Mainberg, Markbibart, Münnerstadt, Neustadt, Neubrunn, Poppenlauer, Schlüsselfeld, Trimberg, Veitshöchheim, Volkach, Helmstadt, die Stadt Würzburg, dann das Domprobstey-Pforten- und Obleyamt dahier, die Erbobleyamts-Administrationen Dürrbach, Mühlhausen, Theilheim, Gänheim, die Probstey-Administration des Stifs Haug, Neumünster und Burcard, ferner die Kloster-Administrationen Ebrach, Bildhau-

sen, Schwarzach, Theres, Ober- und Unterzell, Engelgarten, Astheim, Himmelspforten, Marienburghausen, Juliusspital wegen Bergrheinfeld, Spital zu Kitzingen, und Hosspital dahier.

Da nun eine so ordnungswidrige Saumseligkeit in Erhebung der Contributionen die Provincialcasse außer Stand setzt, die auf diese Gefälle radicirten und unverschieblich zur Verfallzeit zu machenden Ausgaben zu bestreiten, und selbst eine solche Nachsicht die zahlungspflichtigen Gemeinden und Unterthanen zu ihrem eigenen Nachtheil in die Lage versetzt, große Ausgaben auf einmal machen zu müssen, so werden die ältern Verordnungen dießfalls erneuert, und wird den Beamten unverhalten gelassen, daß, wenn bis den 14. des Monats October nicht alle mit Ende des Septembers fälligen Amts Contributions- und Servicegelder einkommen, man auf Kosten der säumigen Beamten die Execution ohne weitere Ermahnung unnachsichtlich eintreten lassen werde. Würzburg am 23ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vicepräsident.

Behr, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landbeamte, Administratoren und sonstige Behörden im Fürstenthum Würzburg.

(Den Milizenzug betreffend.)

Um die in dem Regierungsblatt vom 1ten July abhin in Betreff des Milizenzugs bereits verkündete höchste Verordnung vom 24ten Juny d. J. nach nunmehr eingekommenen Grundlisten zum endlichen Vollzug zu bringen, hat sich

1) alle jene Mannschaft des vormaligen Landregiments, welche nach Ausweis besagter Grundlisten bis zum 3ten März d. J. noch keine drey volle Jahre im dienstbaren Stande des Regiments ausgehalten hat, nach dem hier beyliegenden Verzeichniß an den in dem Anhang bemerkten Tagen hier einzufinden, um der hierzu angeordneten Assentirungs-Commission am folgenden Tage vorgestellt zu werden.

2) Der Ordnung wegen hat jeden Transport ein Amtsdiener anher zu begleiten, und das mit Angabe der Vor- und Zunamen, dann Geburtsorte der einbringenden Mannschaft angefertigte Verzeichniß bey ihrer Ankunft dahier auf der Hauptwache abzugeben.

3) Von da aus wird die Mannschaft durch Unterofficiers auf die Veste Marienberg geführt, wo das Nachtlager für sie zugerichtet ist, und von wo aus sie folgenden Tags der Commission an bestimmter Stunde vorgestellt wird.

4) Die Amtsdiener haben darauf zu sehen, daß keine Excesse während dem Marsch vorfallen.

5) Bis zum Tag der Assentirung hat die Mannschaft für ihr eigen Geld zu leben, und sich darauf vorzusehen.

6) Dieselbe hat auch in ihrer Civilkleidung zu erscheinen, mithin die den Aemtern und Gemeinden angehörige

den 6ten detto	Gemünden	13	
	Heidingsfeld	40	53
den 8ten detto	Arnstein	74	74
den 11ten detto	Proßelsheim	38	
	Kloster Schwarzach	23	
	Bersbach	4	
	Unterzell	3	68
den 13ten detto	Homburg am Main	49	49
den 15ten detto	Kitzingen	38	
	Spital Kitzingen	1	
	Ochsenfurt	24	
	Eibelstadt	19	
	Zeibelried	3	
	Willanzheim	2	
	Pforten=Amt	1	88
den 18ten detto	Werneck	53	53
den 20ten detto	Aura Trimberg	73	73
den 22ten detto	Iphofen	13	
	Volkach	34	
	Dettelbach	13	
	Oberschwarzach	3	
	Grafenrheinfeld	9	
	Bergrheinfeld	1	
	Mariaburghausen	2	
	Gaurettersheim	1	76
den 25ten detto	Ebenhausen	23	
	Kissingen	21	44
den 27ten detto	Prölsdorf	5	
	Schlüsselfeld	4	
	Marktbibart	13	
	Kloster Ebrach	14	
	Sulzheim	36	72
den 29ten detto	Gerolzhofen	28	
	Schwanfeld	24	
	Heidenfeld	1	
	Burgwindheim	6	59
den 2ten October	Bütthard	18	
	Aub	4	
	Stift Burcard	13	
	Neumünster Probstey	2	
	Stift Haug	22	59
den 4ten detto	Röttingen	53	53



	Jacob Hammer		am Main			
detto	Gemeiner Math. Hammer	detto	detto	detto	—	—
detto	Gemeiner Georg Lüdwig	Mark-Heidenfeld	detto	Küfer	—	—
detto	Gemeiner Peter Fesser	Thüngen	Julius-spitälisch	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Michael Arnold	Gamburg	detto	Schullehrer	—	—
detto	Gemeiner Joh. Burghäuser	Kitzingen		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Val. Zimermann	Königshofen im Grabfeld		Friseur	—	—
detto	Gemeiner Georg Albert	Königshofen		Schneider	—	—
detto	Gemeiner Mich. Reichert	Herbstadt	Königshofen	Bauer	25	—

Wei
an sämmtliche Just
thum

Die Vermögens Confi

Im
Sein. Churf
von B

Nachstehendes a
in Würzburg ger
wird den sämmtli
amten des Lande
macht, damit vo
kunft

Leute aus dem Fürstenthum Würzburg, welche als wandernde Handwerkspursche in Wien arbeiten, nicht selten in die Verlegenheit kommen, zum k. kön. Militärdienste ausgehoben zu werden.

Um dem Mißverständnisse, welches hiebey zum Grunde liegt, zuvorzukommen, wird hiedurch den sämmtlichen Justizbeamten in dem Fürstenthum Würzburg die Weisung ertheilt, allen nach Wien reisenden Handwerkspurschen, welche Landeskinder sind, außer dem Reisepaß eine besondere Legitimationsurkunde, welche, so wie der Reisepaß nebst der Bemerkung des Vaterlandes und der Profession des Wandernden eine genaue Beschreibung der Person desselben enthalten muß, auszufertigen, und die Reisenden anzuweisen, sich damit an den churfürstlichen Gesandten am k. k. Hofe, den Freyherrn v. Gravenreuth zu wenden, von welchem sie dann einen Freyschein erhalten werden, wodurch sie hinlänglich gesichert sind.

Denjenigen, welche sich bereits in Wien befinden, werden auf gehörige Legitimation, — diese geschehe durch den Paß, oder falls derselbe bey der Polizeybehörde hinterlegt ist, und für den vorübergehenden Gebrauch nicht ausgehändigt werden sollte, durch die Handwerkskundschaft, oder sonst durch ein nachzuschickendes Zeugniß des Amtes, — gleiche Freyscheine von der churfürstlichen Gesandtschaft ertheilt werden. Würzburg am 24ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte und Administratoren im Fürstenthum Würzburg.

(Die Einsendung eines Verzeichnisses über sämmtliche vorhandene geistliche Stiftungen, Kirchen, Wallfahrten rc. und der einjährigen Rechnungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern rc. rc.

Sämmtliche Justizbeamte und Administratoren erhalten hiemit den Auftrag, über alle in ihren Amtsbezirken vorhandene geistliche Stiftungen, als: Pfarr- und andere Kirchen, Wallfarthen, Kapellen, Bruderschaften, dann jene Pfarrey- und geistliche Pfründen, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, ein genaues Verzeichniß zu verfassen, und solches innerhalb 4 Wochen zur churfürstlichen Landesdirection einzusenden. Zugleich ist die letztrevidirte vorhergehende Jahrsrechnung von jeder dieser Stiftungen beyzulegen, und gehorsamst anzuzeigen, von wem eigentlich diese Rechnungen verfaßt, bey welchen Behörden selbige übergeben und revidirt werden; dann welche Maßregeln zur sichern Bewahrung der bestehenden Geldbaarschaft, Obligationen, und anderer Urkunden getroffen seyen. Uebrigens wird die schleunige Herstellung der letztjährigen Rechnung, wenn solches noch nicht geschehen ist, ernstlich anbefohlen. Würzburg am 25ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monat und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	kr.	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	kr.	theurer fl.	kr.
Würzburg	den 20. Aug	Weitzen	Malter	13	20	—	—	1	30	—	—
		Korn		8	—	—	—	—	15	—	—
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste				—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simmern	—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 23. Aug.	Weitzen	Malter	13	45	1	$\frac{2}{16}\ \frac{5}{64}$	—	—	—	20
		Korn		8	—	1	$\frac{2}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 16. Aug.	Kern	Malter	19	15	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	15
		Korn.		10	30	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	1	—
		Haber		8	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		12	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den 27. Aug.	Weitzen	Malter	14	28	1	$1\ \frac{3}{16}$	—	—	1	58
		Korn		9	45	1	$1\ \frac{2}{16}$	—	—	—	30
		Haber		11	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{9}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		9	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{9}{64}$	2	15	—	—
Windsheim	den 6. Aug.	Kern	Simra	34	30	—		4	30	—	—
		Korn	Malter	10	—	1	$1\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	10	30	—	—
		Haber		10	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		15	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		10	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	2	30	—	—

calbedürfniß eines aufzunehmenden Meisters streng und richtig begutachtet werden soll, besonders bey der Annahme eines Meisters auf einem Dorf den Zunftrichter-Aemtern zur neuen Verbindlichkeit gemacht.

Bamberg am 19ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an alle rechnungspflichtige Beamte des Fürstenthums Bamberg.

(Die Abänderung des bisher gewöhnlichen Rechnungsjahres betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wie mit Ende des laufenden Jahres alle Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsstyl, jedoch im rheinischen Münzfuß geschlossen, und vom 1. Jänner 1804 an, das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmen soll; hierüber enthält das Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken im 28. Stück S. 138—140 die näheren Aufschlüsse und Vorschriften.

Zur genauesten Befolgung dieser und ähnlicher künftigen Verordnungen ist es ohnehin schon Pflicht für sämmtliche Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen und des Kirchenvermögens, und werden dieselben zu allem Ueberfluß hiedurch noch ausdrücklich von der churfürstlichen Landesdirection angewiesen, erwähnte Regierungsblätter, so wie solche von Zeit zu Zeit erscheinen, sich auf Rechnung der ihnen anvertrauten Administrationen anzuschaffen, und hieraus die ihnen nöthigen Nachrichten zu sammeln, gleichwie denn dieselben sich zu beeilen haben, die nach dem bisherigen Rechnungsstyl in diesem Jahr entweder schon schlüßig gewordenen, oder ehestens noch fällig werdenden Rechnungen in den ihnen bereits strafgebotlich vorgesetzten Terminen einzusenden, um alsdann die solchen nachfolgende Stückrechnung mit Ende des Monats December l. J. herstellen, hiernächst die neue Rechnung vom 1. Jänner 1804 mit allen jenen beharrlichen Genauigkeiten anfangen zu können, wozu sie in angeführter höchsten Verordnung bey Vermeidung der darin angedrohten ernstlichen Maßnehmungen angewiesen sind. Bamberg am 24ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

Summarischer
über
Einnahme und Ausgabe bey dem Spitale N.
für den Monat

Einnahme.

fränk. fl.	kr.	Nota. Hierunter wird dasjenige gesetzt, was nach den bey jeder Rechnung vorkommenden Rubriken eingenommen worden.	Tag des Empfanges.	Blatt und Stelle des Journals.
		Zum Beyspiel:		
		an Außenstand	den	
		an Erbzinsen		
		an Handlohn		
		an Capitalzinsen		
		an abgetragenen Capitalien . . .		
		an gefallenem Opfer		
		an Legaten		
		für verkauftes Getreid		
		für verkauftes Holz		
		an 2c. 2c. 2c.		
		insgemein		
		Summe		

Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten.

T a b

über

Getreid = Einnahme und Ausgabe

für den Monat

Einnahme.

	An Receß		An Außenstand		An Gült		An Zehenten		Insgemein		Summe	
	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.
Korn												
Weitzen												
Gerste												
Hafer												
Dinkel												
Erbsen												
Linsen												
Hirse												
Wicken												

Weisung
an sämmtliche untere Forst- und Jagdbehörden des Fürstenthums Würzburg.

(Den Wirkungskreis des Freyherrn von Zyllenhardt in dem Dienstgrade eines Würzburgischen Landjäger- und Oberforstmeister betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Indem Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Freyherrn von Zyllenhardt den Dienstgrad eines Würzburgischen Landjäger- und Oberforstmeisters zu geben gnädigst geruht haben, haben Höchstdieselben zugleich bis zu näherer Organisation des fränkischen Forstwesens gnädigst bestimmt, daß die ihm hiedurch anvertraute Oberaufsicht über das Forst- und Jagdwesen der churfürstl. Landesdirection in Würzburg untergeordnet, und bloß zu dem besondern Zweck bestimmt bleibe, theils durch die fortdauernde persönliche Wachsamkeit einer Oberbehörde die Unterbehörden in der genauen Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu erhalten, theils vermittelst einer allgemeinen Local-Uebersicht, und darüber an gedachte Landesdirection zu erstattender Berichte Stoff zu vollständigern Berathschlagungen und Verfügungen zu verschaffen.

Sämmtliche untere Forst- und Jagdbehörden ohne Ausnahme werden daher angewiesen, gedachten Freyherrn von Zyllenhardt in dieser Eigenschaft zu respectiren, und ihm auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse in Forst- und Jagdsachen zu ertheilen, sofort sich auf dessen Vorladung während der amtlichen Bereisung der Forst- und Jagd-Amtsbezirke unweigerlich zu stellen.

Uebrigens haben die Forst- und Jagdämter wie vorhin ununterbrochen ihre Amtsberichte unmittelbar zur churfürstlichen Landesdirection zu erstatten, und von da die geeigneten Resolutionen darüber zu gewärtigen. Würzburg am 31ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis
vom 3. Septemb. 1803.

Das Malter Weitzen	10 Gulden	10 Batzen fränk.		
Das Malter Korn	6	—	12	—
Das Malter Haber Stadtmaß	—	—	—	—
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen	—	—	—	—
Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6 Schill.	2 Pfen.		
Das Kümmelbrod	3	—	1	—
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgeback. zu 7 Pf 12 Loth	6	—	1	—
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund — Loth				

Officiere nach ihren verschiedenen Dienstesstuffen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommenden Grundsätze in Absicht der Pensions-Fähigkeit im Wege stehen, oder welche wirklich schon mehr, als diese Mittel-Norme beziehen, und worüber Wir Uns die nähere Entscheidung vorbehalten.

2) Als Normal-Pension setzen Wir für die Zukunft fest, monatlich

für den Obersten 100 fl., für den Oberstlieutenant 66 fl. 40 kr., für den Major 58 fl. 20 kr., für den Capitain 41 fl. 40 kr., für den Stabs-Capitain 37 fl. 30 kr., für den Oberlieutenant 26 fl. und für den Unterlieutenant 22 fl.

In diese Normal-Pension treten, jedoch mit Rücksicht auf die unten festgestellten Grundsätze, alle diejenigen ein, welche nach dem 1. des künftigen Monats anfangend, — in den Pensionsstand werden gesetzt werden.

3) Vom Feldwebel abwärts bestimmen Wir das Real Invaliden-Tractament monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied und Waagmeister auf 10 fl., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, 2. Wachtmeister, Profos, Regiments-Tambour, Caserne-Hausmeister, Oberknecht und Magazins-Aufseher auf 7 fl. 30 kr., für Corporals auf 7 fl., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf 5 fl.

4) Die künftige Pension dieser Individuen setzen Wir fest, monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied, Waagmeister auf 7 fl. 30 kr., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments-Tambour, Caserne-Hausmeister, Oberknecht, Magazins-Aufseher auf 5 fl., für Corporals auf 4 fl. 30 kr., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf 2 fl. 30 kr.

5) Der Eintritt in die Normal-Pension ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und sollte auch ein Subject 50 Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal-Pension, wenn es übrigens noch fortzudienen im Stande ist.

6) Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum ferneren Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal-Pension; sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlanget seyn, oder es müssen vieljährige vorwurfsfrey geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorheriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheyischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses, zu einer nicht geeigneten Pensions-Verleihung beyträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

7) In Vergehungsfällen, welche entweder die Entlassung oder Cassation

bestimmen, daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär-Pensionisten, nach Verhältniß ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pension erhalten sollen.

4) Als künftige Normal-Witwen-Pension setzen Wir monatlich fest:

Für eine Feldmarschalls-Witwe 166 fl. 40 kr., für die Witwe eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100 fl., eines Generalmajors 83 fl. 20 kr., eines Obersten 50 fl., eines Oberstlieutenants 33 fl. 20 kr., eines Majors 29 fl. 10 kr., eines Capitains 12 fl. 30 kr., eines Ober- und Unterlieutenants 10 fl.

5) Vom Feldwebel abwärts ist die künftige monatliche Normal-Pension für die Hartschiers Witwe 3 fl. 30 kr., für die Witwe eines Feldwebels, Fouriers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers rc. 3 fl., eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2. Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Corporals 2 fl. 30 kr., eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters, und Gemeinen 2 fl.

6) Diese Normal-Pension haben die Militärwitwen, welche künftig erst in diesen Stand versetzt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß ihre Ehegatten volle 20 Dienstjahre zurückgelegt, und durch den Gagen-Abzug, welchen Wir nachher bestimmen werden, zu dem allgemeinen Witwe-Pensions-Fonde ihre Raten beygetragen haben.

7) In das bisherige Regulativ wollen Wir aus besonderer höchsten Gnade nicht allein die wirklich schon, aber minder pensionirten Witwen aufnehmen lassen, welche den Pensionsverzicht bey ihrer Verheirathung zwar ausgestellt haben, von denen aber erwiesen ist, daß sie sich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend sind, sich etwas zu verdienen; sondern auch diese Gnade auf alle reversirte Witwen, wenn sie auch dermalen noch nichts genießen, ausdehnen, wofern sie obige Eigenschaften wirklich besitzen, und solche mit legalen Zeugnissen beweisen können.

8) Uebrigens finden auch bey den Militär-Witwen jene allgemeine Grundsätze ihre Anwendung, nach welchen bey einer neuen Verheirathung die Pensionen der Witwen erlöschen, und ohne alle Ausnahme die Pensionen in Unsern Staaten verzehrt werden müssen.

Um zur Erleichterung der Staats-Casse einen Fond für obige Pensions-Vermehrung zu erhalten, haben Wir folgende Maßregeln eintreten zu lassen beschlossen:

a) Die von sämmtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungs-Taxen, sodann die Urlaubs-Taxen, welche von den Officieren, die in das Ausland gehen, entrichtet werden müssen, ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen, nach ihren bereits bestimmten Abstuffungen, werden nicht mehr zu Unserm geheimen Taxations-Amte gezogen, sondern fallen in die Kriegs-Casse, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für Unsere geheime Kriegskanzley, so wie für die Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Kanzleyen zu bestreiten hat. Der sich herauswerfende Ueberschuß wird zu den Pensions-Verbesserungen verwendet; und um diesem Ueberschuße die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, stellen Wir als Grundsatz fest, daß im

nate nach der Erledigung dem Witwenfonde zugewendet werden; hingegen wird die Verordnung vom 27ten April 1801 wegen der 6 monatlichen Gage-Carenz für die Zukunft aufgehoben.

g) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat fünf Gulden zu dem Witwenfond zu erlegen.

h) Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge, findet nach erfolgtem Ableben kein Anspruch Statt, welchen Namen dieser auch haben möge. Das nämliche gilt von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Witwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beyträge zu dem Witwenfonde geleistet hat.

i) Da das neue Pensionssystem vermittelst obiger Beyträge gewissermaßen auf das Privat-Eigenthum gegründet wird; so soll eine eigene Administration aufgestellt und organisirt werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beyträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, indem dieses eine ausschließende Bedingung ist, ohne welche die neue Normal-Pension nicht erhalten werden kann; sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulative und angenommenen Grundsätzen gemäß zu begutachten; welches Gutachten sodann in den Militär-Finanz-Sessionen näher zu prüfen, und Uns zur weitern höchsten Entschließung vorzulegen ist.

k) Alle übrige rücksichtlich der zu stellenden Heiraths-Cautionen, und sonst in Betreff der Verheirathungen bey dem Militär erlassene Verordnungen, sollen auch in Zukunft genau und pünctlich beobachtet werden; und Wir haben an sämmtlich commandirende Behörden das Nöthige hierüber bereits erlassen.

Zugleich haben Wir denselben eröffnet, daß die festgesetzte reglementmäßige Zahl der Weiber in der Caserne niemals überschritten, noch über jene Zahl hinaus eine Heiraths-Erlaubniß, unter eigener Haftung des Regiments-Commandanten für die dereinstige Pension, ertheilt werden dürfe.

l) Um die Verfertigung des näheren Entwurfes zur Versorgung sowohl der verwaisten Officiers- als der übrigen verwaisten Soldatenkinder zu befördern, haben Wir ferner die Militär-Behörden angewiesen, Verzeichnisse einzusenden, worin specifizirt wird, wie viele und welche Individuen von dem ganzen Militärstande verheirathet, und mit welcher Zahl Kinder sie versehen sind.

Uebrigens gewärtigen Wir noch die Vorlage des besondern Regulativs über die Pensionen für das Personal des Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rathes, so wie der übrigen Militärverwaltungen, welche unter obigen Bestimmungen noch nicht begriffen sind, um dieses Regulativ ebenfalls gehörig prüfen, und Unsere höchste Entschließung darüber fassen zu können.

München den 24ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Tribolet.

auf die dermaligen Preisverhältnisse der Lebensmittel gründet, so haben Wir zugleich den Regimentern eröffnet, daß dieser Beytrag nicht als ständig zu betrachten, sondern nur bis auf weitere höchste Verordnung, und in so lange bewilliget sey, als nicht die Victualienpreise in ein solches Verhältniß zurückgetreten sind, daß der Soldat mit seinem ursprünglichen Menage-Groschen wieder ausreichen könne. München den 24ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

Weisung an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Leibeigenschaft betreffend.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern rc. rc.

Den sämmtlichen Beamten im Fürstenthum Würzburg wird hiemit befohlen, über nachfolgende Puncte binnen 4 Wochen ausführlich zu berichten.

1) Ob und in welchen Orten des ihm anvertrauten Amtes die Leibeigenschaft noch bestehe, ob die ganzen Orte oder nur einzelne Personen, und wieviele in denselben leibeigen seyen.

2) Ob die Leibeigenschaft auf den Personen oder auf den Gütern hafte, und ob daher das Besthaupt mehr in die Categorie eines Mortuars oder in jene eines Güterfalles oder Handlohns falle.

3) Welche observanzmäßige Grundsätze bis jetzt in einzelnen Befreyungsfällen der Leibeigenen angenommen, und in Ausübung gebracht worden seyen.

4) Ob und welche aus der ehemals bestandenen persönlichen Leibeigenschaft hervorgehende Rechte von drittern über Unterthanen ausgeübt werden, über welche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Landeshoheit zustehe, und wenn dieses wäre,

a) ob dieser dritte die Rechte von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Lehen trage, oder ob er

b) dieselben in Kraft anderer ihm zustehenden rechtlichen Befugnisse in Ausübung bringe;

c) ob er diese Rechte allein im churfürstlichen Territorium besitze, ohne der landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen zu seyn, oder ob er Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit der Landeshoheit unterworfen sey.

5) Besitzen Seine Churfürstl. Durchlaucht in anderer Herrn Orten und Landen Leibeigene, die der Aufsicht des Beamten anvertraut sind, und welche Rechte haben Höchstdieselben auf solche hergebracht?

6) Haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auch in Condominat-Orten Leibeigene, und welche Rechte haben Höchstdieselben über dieselbe hergebracht?

7) Worin bestehen die observanzmäßigen Abgaben, welche entweder aus noch vorhandener oder ehemals statt

von des abgetretenen Herrn Fürsten Fürstl. Gnaden als Diöcesan-Bischofe zur Besorgung der geistlichen, zum obersten Hirtenamte geeigneten Gegenstände ernennte Stelle unter dem Titel: Bischöfl. Würzburgisches Vicariat, als ein Collegium im Staate anzuerkennen, zu bestätigen, und demselben in seinem Wirkungskreise, in so fern er sich auf die Diöcesanen in den fränkischen Fürstenthümern erstreckt, Höchstihren landesherrlichen Schutz gnädigst zuzusichern.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung werden die churfürstl. Unterthanen, welche Würzburgische Diöcesanen sind, andurch angewiesen, sich in ihren geistlichen zum obersten Hirtenamte ausschlüßig geeigneten Angelegenheiten an das bischöfliche Vicariat zu wenden.

Würzburg am 9ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an alle Forstbeamte des Fürstenthums Würburg.

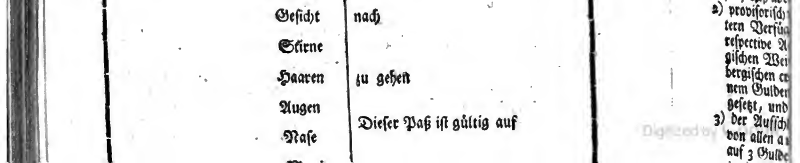
(Die Verfertigung einer Landesforstsituations-Charte betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die momentanen Verhältnisse es der unterzeichneten Stelle nicht gestatten, eine geometrische Vermessung und Taxation der churf. Cameral-Waldungen zu vollführen, und in weiterer Berücksichtigung, daß derselben indessen eine so viel möglich genaue Uebersicht über die Waldungen und ihre Verbindungen unter einander ganz unentbehrlich ist, wurde der churfürstl. Forstmeister Conrad Schmitt auf dem Haßberge beauftragt, eine Landesforstsituations-Charte mit Zuhülfnahme der bey den Forstbehörden allenfalls vorfindlichen Grundrisse, und der v. Jackenhofenschen Charte zu verfertigen, und darin nicht nur die älteren zum Fürstenthum Würzburg gehörig gewesenen Domanial-Waldungen, sondern auch die durch die Säcularisation der Stifte und Klöster neu erworbenen Forste nach ihrer Lage, Umfang, und Zusammenreihung in Forstreviere und Aemter mit den Wohnsitzen der Forst- und Jagdbedienten zu bezeichnen.

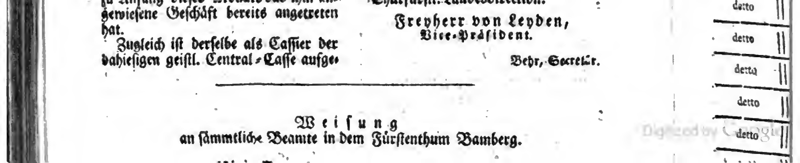
Um diese Forstsituations-Charte in der möglichsten Schnelligkeit zu erhalten, gieng gedachtem Forstmeister der weitere Auftrag zu, die Forstbehörden des Landes auf schickliche von ihm selbst auszuwählende Standpuncte durch schriftliche Einladungsschreiben mit den in ihrer Verwahrung befindlichen Grundrissen zu bestellen, sich selbst dort einzufinden, und nach den hieraus geschöpften Notizen gleich im Orte selbst das Erforderliche darin aufzutragen.

Dieß wird zur Kenntniß aller churfürstl. Beamten, welchen die Aufsicht und Verwaltung einer churfürstl. zum Fürstenthum Würzburg gehörigen Waldung übertragen ist, zu dem Ende gebracht, damit sie sich auf das Einladungsschreiben des für dieses Geschäft ausersehenen Commissärs richtig an Ort



Gesicht	nach
Stirne	
Haaren	zu gehen
Augen	
Nase	Dieser Paß ist gültig auf

2) provisorisch
tern Verfü
respective A
gischen Wei
bergischen e
nem Gulden
gesetzt, und
3) der Aufsich
von allen a
auf 3 Gulde



gewiesene Geschäft bereits angetreten hat.

Zugleich ist derselbe als Cassier der dahiesigen geistl. Central-Casse aufge-

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

detto
detto
detto
detto
detto

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

detto	Gemeiner Joseph Höhn	Oberelsbach	Fladungen	Strümpf-stricker	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Joseph Borr	Königshofen im Grabfeld		Bauer	50	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Phil. Scholl	Nordheim	Münster Schwarzach	detto	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Franz Brand	Rimpar	Proselsheim	detto	572	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Caspar Fröhlich	Volkach		detto	250	—

Bekan

(Das mit Churba

Nachdem Se
Durchlaucht
fürsten von B
tels Convention
wird dieselbe au
rem ganzen Um
und sind hiernac

Dagegen erstreckt sich gegenwärtige Convention im Allgemeinen keineswegs auf gebohrne Unterthanen der andern Herrschaft, welche bey ihrem Austritt in die Lande des andern durchlauchtigsten Paciscenten in ihr Vaterland zurück gekehrt sind.

Da inzwischen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht mittels einer durch beyderseitige Bevollmächtigte abgeschlossene Convention de dato Würzburg den 15ten März dieses Jahres ein Corps mit Einschluß der Stabs- und Oberofficiers von 1000 Mann Infanterie und 152 Mann Cavallerie allermeistens Eingebohrnen, aus dem nach dem Plan der hohen vermittelnden Mächte, und den von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ratificirten Reichsdeputations-Schlüssen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden als Entschädigung zugefallenen Antheile der Rheinpfalz überlassen haben, und außer obigen an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden überlassenen 1152 Mann noch mehrere Eingebohrne des Churbadischen Antheils der Rheinpfalz in Churbayerischen Diensten zurück geblieben seyn dürften; so machen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden sich ausnahmsweise andurch verbindlich, ohne Rücksicht auf den oben festgesetzten allgemeinen Grundsatz, diejenigen vor Abschluß der Würzburger Truppenübernahms Convention vom 15ten März d. J. vollkommen freywillig (und mithin nicht durch Milizenzug) in Churbayerische Dienste getretenen und bey Abschluß der Convention vom 15ten März auch darin verbliebenen eingebohrnen Capitulanten, desgleichen auch die Einsteher für solche Capitulanten und die nicht eingebohrnen Einsteher für Milizen auf Betreten alsdann in Zukunft als Deserteurs ausliefern zu lassen, wenn sie noch nach Abschluß gegenwärtigen Cartels, jedoch während dem Rest obiger vor dem 15ten März freywillig eingegangenen Capitulationszeit, sich von ihrer Fahne entfernen würden.

Jedoch steht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden frey, statt der Auslieferung solcher im Lande betroffenen frey Engagirten an das churbayerische Aerarium gegen den ihnen ertheilt werdenden Abschied aus dem Vermögen des betroffenen Deserteurs zwey und vierzig Gulden, dreyßig Kreuzer, und vier und zwanzig Gulden Montur-Rata bezahlen zu lassen.

Das nämliche gilt auch für die künftig aus Churbayerischen Diensten desertirenden eingebohrnen oder ausländischen Einsteher für frey Engagirte, sie mögen betroffen werden oder nicht, und die Einstands-Caution des freywillig engagirten Einstellers, woraus die ersagten sechs und sechzig Gulden dreyßig Kreuzer bezahlt worden, wird solchen Falls von Churbayern an Churbaden ausgeliefert.

Dagegen machen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern sich anheischig, alle und jede ausgehobene Milizen gratis, und die statt solcher Milizen eingestandenen Inländer aus dem Churbadischen Antheil der Rheinpfalz, welche sich etwa unter ihren Truppen befinden sollten, so fern sie nicht vor dem Tag der gegenwärtigen Conven-

Pfälzischen Milizen, sie seyen ausgehoben worden, wann sie wollen, und zwar

a) sowohl dem Dato nach daselbst in Diensten stehenden, als

b) der seit dem 15ten März entwichenen.

2) Aller Eingestandenen für solche Milizen, unter Bemerkung der einen jeden betreffenden Einstands-Caution, je nachdem dieselben

a) noch wirklich in der Churbayerischen Armee stehen, oder

b) von dort entwichen;

c) ob diese Baden-Pfälzische Unterthanen, oder

d) Ausländer sind.

3) Aller freywilligen Capitulanten, welche

a) theils zwischen dem 15ten März und dem 28ten July entwichen,

b) theils noch daselbst in Diensten sind; und

4) Aller Einsteher für solche Capitulanten, mit Angabe der für einen jeden bestehenden Einstands-Caution, und ob sie

a) noch daselbst in Diensten stehen, oder

b) zwischen dem 15ten März und dem 28ten July dieses Jahrs entwichen sind. Indem dabey der Anfang und die Dauer der Capitulationszeit eines jeden Individuum zu bemerken ist.

Ueber dieß ertheilen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht die verbindliche Zusicherung, keinen der ausgelieferten Baden-Pfälzischen Unterthanen oder einen Einsteher für solche, blos wegen der Desertion, nach der erstmaligen Auslieferung mit irgend einer Strafe zu belegen, wiewohl der Ausgelieferte während der Verhörszeit, welche von seiner Ankunft beym Regiment oder Corps an dennoch über 6 Tage nicht dauern soll, im Arrest zu verbleiben hat; so wie auch ein solcher ausgelieferter Deserteur des Herrn Churfürsten von Bayern Durchlaucht von seinem Wiedereintritt an nicht länger, als den Rest seiner vor dem 15ten März d. J. eingegangenen Capitulationszeit fort zu dienen verbunden seyn soll.

Wird aber ein solcher Baden-Pfälzischer Unterthan, oder der Einsteher für denselben von Churbaden zum zweytenmal an Churbayern als Deserteur ausgeliefert; so erhält derselbe die gewöhnliche im 6maligen Gassenlaufen bestehende Strafe der 1ten Desertion, muß aber aufs neue capituliren, wovon jedoch bey solchen zum 2tenmal als Deserteurs an Churbayern ausgelieferten Capitulanten so wenig als bey ausgelieferten Milizen, die zwischen dem 15ten März und dem 20ten July zu Unterofficiers avancirt worden sind, rücksichtlich der Dauer dieser neuen Capitulationszeit Churbadischer Seits keine Kenntniß genommen wird; dennoch aber für solche dermalige Capitulationszeit ihr Vermögen zugesichert bleibt.

Uebrigens aber wird in keinem Fall ein ausgelieferter Deserteur blos wegen der Desertion am Leben gestraft.

Alle und jede nach dem 28ten d. M. betroffenen Deserteurs sollen übrigens, sobald sie als solche bekannt sind, von den Officiers oder Ortsvorgesetzten ohne Ausnahme, es sey im Feld oder in Garnison und Landquartieren oder bey

lich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig denselben, wenn er reclamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

8tens. Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlet, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reclamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschaften Montirungsstücke, dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Unkosten in allem 66 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

9tens. Sollen jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montierung und Gewehr, falls solches von ihnen vor geschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchte, gegen Vergütung des Unterhaltes zu 5 kr. pr. Tag, und einer Brodportion zu 2 Pfund für einen jeden jedoch ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgeliefert werden. Wenn aber ein- oder der andere Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreichet, solchemnach die hierauf ergebende Kosten in eine ordentliche Specification gebracht, und der nächst gelegenen Militär- oder Civil-Obrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Auslieferung geschehen könne. Hiernächst soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Deserteur, die sich bey der Ein- und Auslieferung allenfalls ergebene Kosten abzuführen.

10tens. Im Falle sich jemand, wer derselbe auch immer seyn möge, in beyderseitigen Landen unterstehen, und überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, so soll derselbe, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich restituiren.

11tens. Damit gegenwärtiges Cartel zu jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermöge vorstehender Puncte ein- oder das andere zu besorgen obliegt, so soll derselbe sowohl in den beyderseitigen sämmtlichen Festungen, Garnisonen und Standqnartieren, bey dem Militär herkommlich durch Trommelschlag und Trompetenstoß öffentlich bekannt gemacht, als auch davon für den Civilstand in Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen, ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publicationen gewöhnlichen Orten Plakate angeschlagen werden, und ist hiezu nach erfolgter beyderseitigen Ratification eine 11tägige Frist festgesetzt worden; es erhält aber solches aus besonders bewegenden Ursachen seine verbindende Kraft schon acht Tage a Dato und also mit dem 28ten dieses Monats.

12tens. Bleibt dieses Cartel im Allgemeinen in seiner vollen Wirkung bestehen, bis es nicht einem, oder dem andern Theile gefällig seyn wird, dassel-

be abzukünden, in welchem letztern Falle verabredet und festgesetzt worden, daß ein Theil dem andern solches 3 Monate zuvor zu bedeuten habe, und solle vom Tage solcher Abkündigung und Bedeutung bis auf Ausgang der bedungenen 3 Monate gegenwärtiges Cartell noch seine bestätigte Kraft haben, hienächst aber völlig aufgehoben seyn. Dagegen hat dieses Cartel in Ansehung der in dem ersten Artikel ausgenommenen, aus churbayerischen Diensten entweichenden Eingebohrnen des churbadischen Antheils der Rheinpfalz seine Kraft nicht länger, als bis Ende der vor dem 15. März d. J. freywillig eingegangenen Capitulationszeit eines jeden jener Baden-Pfälzischen Landeskinder, welche vor der am 15. März dieses Jahres in Würzburg abgeschlossenen Convention bereits als freywillige Capitulanten, oder als Einsteher für freywillig Engagirte, in churbayerischen Diensten gestanden sind, desgleichen bis zum Ablauf der vorm 15. März d. J. geschlossenen Capitulationszeit eines jeden für Milizen eingestandenen Ausländers, so wie dann auch die bedungene Verfolgung der Deserteurs in die churfürstl. Badischen Lande durch etwa abzusendende churbayerische Officiers und Unterofficiers in Ansehung der aus churbayerischen Diensten entweichenden churbadischen Landeskinder zu unterbleiben, und statt solcher die nöthige Einleitung durch Correspondenz einzutreten hat, und von Forttransportirung dieser Auszuliefernden der Churbadischen Kriegs-Commission zu Carlsruh jederzeit die Anzeige gemacht werden solle.

Hiernach haben sich sämmtliche Civil- und Militär-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 27ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

(L.S.)

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Benennung: Pfalzbayern betr.)

Zu Folge höchsten Rescripts vom 29ten vorigen Monats wird hierdurch verordnet, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß, um eine den staatsrechtlichen Verhältnissen des höchsten Churhauses angemessene Gleichförmigkeit zu erzielen, fernerhin die seit dem Teschner Frieden eingeführte Benennung Pfalzbayern, so wie solche auch in der Declaration der vermittelnden Mächte, in dem von Kaiser und Reich ratificirten Deputations-Hauptschlusse, und in den neuesten Reichstags-Acten aufgenommen worden ist, überall beybehalten werden solle. Bamberg am 10ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Die Dedicationen betr.)

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht den Schriftstellern nicht so ganz frey lassen können, Höchstdenselben ihre oft sehr mittelmäßige, oder gar sinnlose Werke nach ihrem eigenen Gutbefinden zuzueignen; so wird vermöge höchster Entschließung vom 21ten July a. c. hiemit bekannt gemacht, daß Niemand gestattet seyn solle, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Namen, oder jenen Höchstdero geliebtesten Frau Churfürstinn Durchlaucht, oder eines Prinzen, oder einer Prinzessinn Höchstdero Familie, ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene höchste Erlaubniß seinem Werke vorzusetzen. Bamberg am 10ten Septemb. 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

(Den Verkauf der Gifte betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem nur zu oft wahrgenommen worden ist, daß der Mißbrauch des Giftes durch den uneingeschränkten oder doch sehr erleichterten Kauf und Verkauf desselben, zum allgemeinen Schaden für Menschen und Thiere, begünstiget werde; so hat man sich mit den Mitteln, diesem großen Uebel, so viel möglich, Einhalt zu thun, um so ernstlicher beschäftiget, als eines Theils in den diesseitigen fränkischen Provinzen eine vollständige Verordnung hierüber nicht bekannt war, andern Theils aber eine Uebereinstimmung mit denjenigen Polizey-Maßregeln, welche bereits vorlängst in den königl. Preußischen Fürstenthümern in Franken getroffen worden sind, in jeder Rücksicht zweckmäßig schien. Seine Churfürstl. Durchlaucht haben die Höchstdenselben über diesen Gegenstand vorgelegten Collegial-Vorschläge, vermöge gnädigsten Rescripts vom 16ten v. M., nicht nur zu genehmigen, sondern auch zu befehlen geruht, daß die geeignete Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

§. 1.

Der Handel mit allen Gattungen von Gift ist lediglich in den Hauptstädten Würzburg und Bamberg, auf dem Lande aber nur in denjenigen Municipal-Städten, wo sich geprüfte und privilegirte Apotheker befinden, erlaubt.

§. 2.

Auf dem platten Lande und in den Provinzial-Städten ist der Giftverkauf — außer den Apothekern — Niemanden, in den besagten Hauptstädten aber auch noch den eigentlichen Materialisten, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, verstattet, daß sie nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung von der churfürstlichen Landesdirection ihrer Provinz einen besonderen Erlaubnißschein nachsuchen müssen, welcher übrigens, unter gedachter

I. Jeder Apotheker und zum Gifthandel berechtigte Materialist hat von dem Augenblicke an, da gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht ist, ein eigenes Buch zu führen, worin der Name, Character und Wohnort des Giftkäufers, die Gattung, Menge, und der beabsichtigte Gebrauch des abgenommenen Giftes, wie auch das Jahr, der Monat, und der Tag des geschehenen Kaufes deutlich und bestimmt einzutragen ist. Derjenige, bey welchem kein nach dieser Vorschrift verfertigtes Einschreibebuch, bey den desfalls öfters vorzunehmenden Untersuchungen, vorgefunden wird, verfällt in den drey ersten Betretungsfällen in eine, nach Umständen noch zu erhöhende, und jedesmal steigende Geldstrafe von 50, 100, und 150 Reichsthalern; der unverbesserlich leichtsinnige, oder hartnäckige Uebertreter dieser Polizey-Verfügung aber soll sodann ohne Weiteres, seines gänzlichen Verkaufsrechts verlustigt seyn.

II. Eben so darf der Apotheker, und der zum Giftverkaufe berechtigte Materialist die benöthigten Gifte nur wohlbekannten unbescholtenen Abnehmern, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, als: Wundärzten, Fabricanten, Goldschmieden, lediglich gegen einen von den Käufern selbst, nach der bereits oben für das Giftbuch vorgeschriebenen Norm, verfaßten, und in eben dieses Buch einzuheftenden Schein, abgeben.

III. An alle andere nicht genug gekannte Personen sowohl in den Hauptstädten, als auf dem Lande, ist ohne einen in gleicher Art einzurichtenden Schein, der von der Polizeybehörde, einem geschwornen Arzte, oder dem Pfarrer ihres Wohnortes unterzeichnet und attestirt seyn muß, und ebenfalls zur Einheftung in das Giftbuch zurückbleibt, irgend eine Sorte Giftes abzugeben, untersagt; und soll der dawider handelnde Verkäufer das erstemal in eine namhafte Geldstrafe, das zweytemal hingegen, und zwar der zum Giftverkaufe befugte Materialist, in die Strafe des Verlustes seiner Verkaufsbefugniß verfallen, der Apotheker aber mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft werden.

§. 9.

So wie nun also unbekannte Personen, ohne zuverläßigen obrigkeitlichen Schein, vom vorhabenden Giftkaufe schlechterdings abzuweisen sind; so sollen noch überdieß solche, die ihrer Absichten wegen verdächtig sind, der Polizey sogleich angezeigt werden.

§. 10.

An Köche, Gastwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Müller, Melber, Obsthändler und Fleischer darf, zur vorgeblichen Vertilgung ihrer Mäuse und Ratzen, weder von Apothekern, noch von den Materialisten Arsenik verabfolgt werden.

§. 11.

Gleiche Vorsicht haben die Materialisten bey dem Verkaufe der übrigen Bleymittel, als: Silberglätte, rothen Mennigs, Beygelbs u. s. w. deren Ver-

ner eine Commission dahin abgeordnet, um die Sache genau zu untersuchen. Derselben unten folgender Berichts-Auszug:

„Nach genauer Untersuchung, die wir vornahmen, ergab sich, daß die Anzeige auf ein leeres Gerücht beruhend ganz ungegründet sey; denn alle mit Schutzpocken Geimpfte befinden sich bis auf die heutige Stunde wohl, und keines von ihnen hat die Menschenpocken erhalten; zwey oder drey Kinder, die nie vaccinirt wurden, liegen noch an den Menschenpocken darnieder. Das Kind, worüber die Anzeige geschehen, hat zuverläßig falsche Pocken, Wasserpocken, oder einen andern Ausschlag bekommen, so wie diese den Kindern öfters zustoßen. Wahre Pocken konnten es keineswegs seyn; denn a) war der Ausbruch zugleich mit dem Fieber eingetreten, b) hatten sie sich gleich mit Wasser gefüllt, c) war der Ausbruch unordentlich, nicht regelmäßig, wie bey den Blattern, d) war die Dauer der Krankheit für eine Blatternkrankheit zu kurz; denn das Kind war vielleicht nur einen halben Tag krank, e) verlief der Ausschlag zu geschwind; sobald derselbe mit Wasser gefüllt war, so sprangen die Blasen, und der Ausschlag trocknete; f) war den 4. Tag, wo wir den Patienten sahen, gar kein Ausschlag, als eine einzige abgedorrte Stelle zu sehen."

ist vollkommen dazu geeignet, die in dem Publicum deshalb vorgekommenen Besorgnisse zu heben, und da, wie schon im Voraus zu vermuthen war, aus diesem Berichte zu ersehen ist, daß die ganze Sache auf eine leere ungegründete Anzeige beruhte, so wird, um die gute Sache der Schutzpocken nicht in ein falsches Licht setzen zu lassen, der ganze Verlauf der Untersuchung andurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 9ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Den Etat des subalternen Personals bey der Landesdirection zu Würzburg betr.)

Nachstehender von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst genehmigte Etat des subalternen Personals bey der Landesdirection zu Würzburg wird hierunten zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Bamberg am 9ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

Zahl	Character und Namen.	Statusmäßige Besoldung. fl.	Weitz. Münch.	Korn Scheff	Anmerkungen.
	Registratoren.				
1	Otto Philipp Müller	700	1	2	auch Präsidial Registrator.
2	Heinrich Joseph Wahler	700	1	2	
3	Johann Baptist Schmitt	700	1	2	
4	Joh. Michael Anton Kohles	700	1	2	
5	Michael Joseph Endres	700	1	2	
6	Johann Anton Schneider	700	1	2	
	Georg Lemmel	—	—	—	supernumerär.
	Conrad Ignaz Voll	—	—	—	supernumerär.
1	**Expeditor.** Anton Ludwig Vollermann	1200	1	2	
1	**Controlleur.** Friedrich Ernst Köber	700	1	2	
1	**Siegelmeister.** Anton Katzensteiner	900	1	2	
1	**Controlleur.** Johann Andreas Marx	700	1	2	besorgt zugleich die Hand-Registratur des Siegelamtes.
1	Officiant	—	—	—	wird durch ein bereits besoldetes Subject aus der vorigen Dienerschaft besorgt.
	Kanzlisten.				
1	Hermann Fleckenstein	400	1	2	der Präsidial Kanzley zugetheilt.
2	Friedrich Wilhelm Helfreich	400	1	2	desgleichen.
3	Elias Joseph Düring	400	1	2	
4	Franz Joseph Wirth	400	1	2	
5	Philipp Franz Hemmerich	400	1	2	im Präsidial Büreau.
6	Georg Dominicus Mohr	400	1	2	in der Kanzley des Separats ꝛc.
7	Valentin Hofmann	400	1	2	desgleichen.
8	Johann Michael Wolfromm	400	1	2	im Präsidial Büreau.
9	Caspar Gullemann	400	1	2	
10	Johann Baptist Stürmer	400	1	2	
11	Jacob Rüttimann	400	1	2	
12	Joh. Georg Donat Wucherer	400	1	2	

*) Als Kanzleydiener werden Individuen aus der vormaligen besoldeten Dienerschaft beygezogen.

Weisung
an alle betreffende Behörden in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die Einsendung einer characteristischen Tabelle über sämmtliche Pfleger der milden Stiftungen und der Kirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Um bey der vorhandenen großen Anzahl von Pflegern und Verwaltern milder Stiftungen und derselben verschiedenen Beschaffenheit sich in die nöthige genauere Kenntniß von eines jeden Anlagen, Wandel und Verwendung zu setzen, geht von churfürstl. Landesdirection sämmtlichen Ober- und Vogteybeamten, Landdechanten und Pfarrern der Befehl hiedurch zu, nach welchem jeder derselben insbesondere sein unbefangenes pflichtmäßiges Urtheil über jeden in dem ihm anvertrauten Oberamte, Vogteyamte, Landdechantey und Pfarrey befindlichen Pfleger der milden Stiftungen und des Kirchenvermögens nach dem untenstehenden Formular einer tabellarischen Characteristik unter den darin vorgezeichneten Rubriken anzumerken, und alsdann solches mit Bericht längstens bis den 10ten October l. J. unter der Verwarnung gehorsamst einzusenden hat, daß außer dem für jeden Tag, um welchen sothaner Bericht später einkömmt, 1 fl. rhn. Strafe von dem säumigen Berichtsteller beygetrieben werden wird. Bamberg am 9ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

Entwurf
tabellarischer Characteristik über die Fähigkeiten, den Fleiß, die Moralität der in dem Amte N. (Landdechantey N.) Pfarrey N.) vorhandenen Pfleger und Verwalter milder Stiftungen.

Anmerkung des Orts, wo eine milde Stiftung vorhanden	Benennung der Pflege	Summe der solcher angehörig. Capitalien	Jährliche Einnahme von diesen und dem übrigen Vermögen derselben	Name des Pflegers	Fähigkeiten desselben im Rechnungswesen	Fleiß	Moralität	Vermögensumstände	Wirthschaft in eigener Haushaltung	Einkommen des Pflegers von der Stiftung	
										an Gehalt	an sonstigen Emolumenten

servitens-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastgeber, Handwerksleute, und sonstige Geld betreffende Verzeichniße.

b) Alle Kauf — Tausch — Heuraths — Ankaufs — Lehen — Jahrtags — Stiftungs — Grundgerechtigkeits — Revers — Schuld — und Gantbriefe, überhaupt aber alle solche Vertrags-Instrumente und Urkunden, durch welche über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird.

c) Die Bey- und Hauptbescheide, sofern sie Summen enthalten; außerdem ihnen der Stempel der 4ten Classe §. 2. aufzudrücken ist.

d) Alle gerichtliche oder außergerichtliche Ehepacten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heuratshguts, sondern auch jener der Paraphernal- oder Receptiz-Güter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen sind.

e) Einkindschafts- Erbabkaufs und Condonations-Urkunden, sofern dieselben auf gewisse Summen lauten; außerdem gehören sie in die 8te Classe des 2. §.

f) Pacht- und Nahrungsvertragsbriefe, und zwar soll bey Pachtbriefen die Stempel-Taxe, wenn deren Bestandzeit auch auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem Betrage des ganzen Bestand-Quantums erhoben, und sofern Naturalien bedungen sind, dieselben im laufenden Geldpreise angeschlagen werden. Bey Nahrunsverträgen aber, welche auf mehrere oder unbestimmte Jahre eingegangen sind, ist der Stempel-Betrag nach einem dreyjährigen Durchschnitte zu erheben.

g) Alle Inventarien und Interims-Rechnungen von Vormundschaften. — Bey der Vormundschaft-Auslieferungsrechnung ist jedoch nur der erste Bogen nach der bestehenden Vermögens-Summe zu stempeln.

h) Die letzten Willens-Dispositionen können zwar auf ungestempeltes Papier gefertigt werden, dahingegen ist nach dem Ableben des Erblassers diese schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, der Stempel-Taxe unterworfen. Ergiebt sich nun ein solcher Vermögensstand (wie etwa bey dem Ableben eines Pupillen der Fall eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschafts-Rechnung; so wird nach diesem liquiden Vermögensbetrage die Stempel-Taxe dem Testamente aufgedrückt.

Im entgegengesetzten Falle muß ein über die Hinterlassenschaft errichtetes mit einer pflichtmäßigen Schätzung beglaubigtes Inventarium zur Grundlage dienen, wobey jedoch die bey dem Ableben bestandenen Passiven in Abzug gebracht werden dürfen.

Wäre nun aber kein solches Inventarium gefertigt worden, oder die Erben nähmen Bedenken, solches vorzulegen, so haben die Erbnehmer den Stempel von 50 fl. zu lösen; es sey denn, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrage, welche für den Stempel von 50 fl. geeignet ist, in welchem Falle das Vermögen eidlich manifestirt werden muß.

Auf den Fall endlich, daß keine letzte Willensmeinung schriftlich abgefaßt seyn würde, ist das Inventarium nach Maßgabe der Vermögens-Summe ebenfalls zu stempeln; und sollte kein Inventarium gefertigt seyn, oder solches nicht vorgelegt werden wollen, so ist zu verfahren, wie vorher bey schriftlichen Testamenten verordnet ist.

§. 2.

Für jene Gegenstände oder Schriften der Stempel-Schuldigkeit, deren Inhalt einer gewissen Stempel-Taxe unterliegen soll, haben Wir folgende Classen gereihet:

Erste Classe von 1/4 bis 1 Kr.

welche ausschließend die Kalender begreift, so daß vom künftigen Jahre 1804 angefangen

a) alle Kalender im kleinen Formate das Stück dem 1/4 Kr.

b) der mittlere Wandkalender ohne Ku-

M.

R.

S.

W.





